

10/2019



20 Jahre KOMMUNALE auf dem Messegelände in Nürnberg

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle ist über
folgende E-Mail erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	329
Editorial	331
Dr. Andreas Gaß: Kommunalwahlen 2020: Von A (wie aktives Wahlrecht) bis Z (wie Zulassung der Wahlvorschläge)	332
Prof. Werner Pfisterer: Wie gut kennen Sie den Zustand Ihrer Brücken?	343
N-ERGIE – Partner der Kommunen in der Region	346
Neuer Einschulungskorridor: Die Kommunen werden es schon richten	348
Cornelia Hesse: Kommunalpolitikerinnen tagen in Mainz	349
Dr. Juliane Thimet: Wasserwerksnachbarschaften vor Ort – global betrachtet	352
AUS DEM VERBAND	356
VERANSTALTUNGEN	359
Aktuelles aus Brüssel	364
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen – November/Dezember 2019	368
In letzter Minute: Schreiben des Deutschen Städte- und Gemeinde- bunds vom 24. September 2019: „Klimaschutzprogramm 2030“ der Bundesregierung – Eckpunkte vom 20.09.2019	370
Dokumentation: BayGT-Rundschreiben 49/2019 vom 12.09.2019: Fachtagung „Energiewende vor Ort: was Kommunen und Bürger tun können!“ am 12. und 13. November in Bad Alexanderbad	378
BayGT-Presseinfo 18/2019 vom 25.09.2019: Schnelles Internet: Deutsche Telekom per Gesetz zum Glasfaserausbau auf dem Land verpflichten!	380

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für
Redaktion und Anzeigen:**
Wilfried Schober,
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
● **Bilder:** BayGT
● **Titelbild:** NürnbergMesse

Anzeigenverwaltung:
Bayerischer Gemeindetag
Katrín Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach b. Landshut

**////// Bayerischer
Gemeindetag**

KOMMUNALE 2019

Das Titelbild verdeutlicht es: es ist wieder KOMMUNALE-Zeit. Seit 1999 treffen sich Bayerns Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sowie viel weiteres Personal aus den Gemeinden, Märkten und Städten auf Deutschlands größtem Kommunkongress mit Kommunalmesse in Nürnberg. Zum 20. Jubiläumjahr haben sich hochkarätige Gäste angesagt: Ministerpräsident Söder, Bundesentwicklungshilfeminister Müller, Wirtschaftsminister Aiwanger und Umweltminister Glauber. Sie alle unterstreichen die Bedeutung der KOMMUNALE für Bayern. Fachkongress und Fachmesse für Kommunalbedarf ziehen im zwei-Jahres-Rhythmus Besucher aus dem ganzen Freistaat und darüber hinaus an. Sicherlich wird auch die diesjährige KOMMUNALE ein großer Erfolg werden. Dafür sorgt schon die Tatsache, dass zwei komplette Messehallen von Ausstellern gebucht wurden.

**////// Kommunalwahlen
2020: das Jahr der
Kommunalwahlen**

Die Kommunalwahlen 2020 stehen an. Am 15. März 2020 finden die

nächsten Gemeinde- und Landkreiswahlen statt. Dabei werden rd. 39.000 kommunale Mandatsträger – Erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte, Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte – direkt gewählt.

Bereits jetzt spürt man die aufkommende Nervosität in den Rathäusern und Landratsämtern. Was ist alles vorzubereiten? Welche rechtlichen Fallstricke drohen? Wird es genügend Kandidatinnen und Kandidaten geben? Wer wird ausscheiden?

In der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags kümmert sich Dr. Andreas Gaß um alle Rechtsfragen rund um die anstehende Kommunalwahl. In zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen schult er derzeit das kommunale Personal, das die Kommunalwahl nächstes Jahr verantwortungsvoll und ohne Probleme über die Bühne bringen soll. Darüber hinaus hat er in diesem Heft eine umfangreiche Zusammenstellung der klassischen Rechtsfragen rund um die Kommunalwahlen erarbeitet. Auf den **Seiten 332 bis 342** finden Sie alles Wissenswerte von A (wie aktives Wahlrecht) bis Z (wie Zulassung der Wahlvorschläge). Eine Pflichtlektüre für alle, die die Kommunalwahlen 2020 vorbereiten dürfen/müssen.

////// Straßenbaulast

Kennen Sie den Zustand Ihrer Brücken?

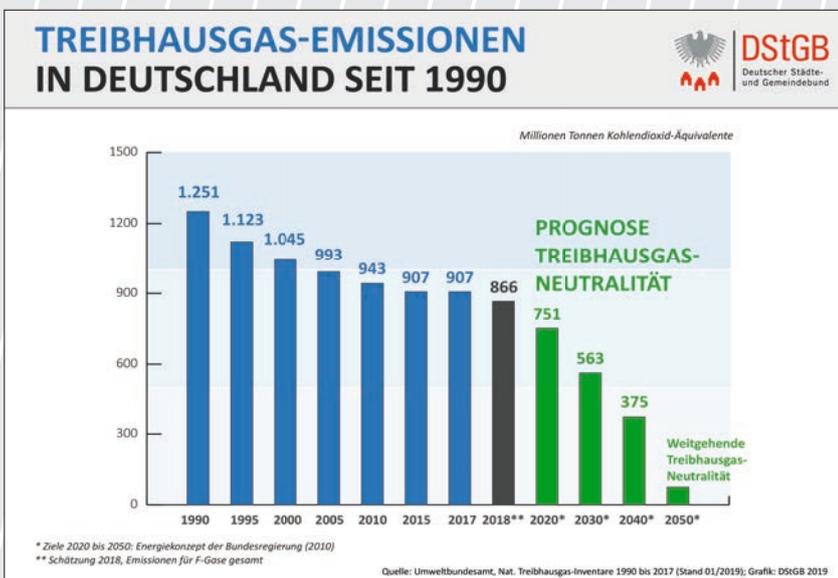
Auf den **Seiten 343 und 344** finden Sie einen Beitrag von Prof. Werner Pfisterer von der Hochschule für Technik Stuttgart. Er weist eindringlich daraufhin, dass die Straßenbaulast es erfordert, die kommunale Straßeninfrastruktur gewissenhaft im Auge zu behalten. Und das ist wörtlich gemeint: Neben Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen müssen vor allem gemeindliche Brückenbauwerke einer eingehenden Begutachtung unterzogen werden. Denn sie sind – wie alle anderen Infrastruktureinrichtungen – in die Jahre gekommen. Alle Brücken und Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen sind einer regelmäßigen Bauwerksprüfung zu unterziehen. Dabei wechseln sich Hauptprüfungen und einfache Prüfungen alle drei Jahre ab. Wer in der Gemeinde hierfür zuständig ist, weiß dies üblicherweise und kümmert sich.

Leider gibt es da und dort Vernachlässigungen. Hier bietet sich eine Schulung bei der Bayerischen Verwaltungsschule an, die mit dem Verein für Ingenieure der Bauwerksprüfung gemeinsam Seminare zum Thema Bauwerksprüfung anbietet.

////// Schul- und Bildungswesen

Neuer Einschulungskorridor

Mit Beginn des laufenden Schuljahres wurde in Bayern ein sogenannter Einschulungskorridor eingeführt. Danach entscheiden die Eltern von Kindern, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später eingeschult wird. Für die Gemeinden hat dies gravierende Folgen bei der Aufgabenerfüllung, bedarfsgerecht Kindergartenplätze zur Verfügung zu stellen. Bleiben nämlich mehr einzuschulende Kinder im Kindergarten, so fehlen diese Plätze



für diejenigen, die dringend einen Kindergartenplatz brauchen. Wieder einmal zeigt sich: gut gemeint ist noch lange nicht gut gemacht.

Gerhard Dix, in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags für das Schul- und Bildungswesen zuständig, macht sich auf Seite **348** so seine Gedanken.

/////// Frauen führen Kommunen Kommunalpolitikerinnen in Mainz

Der Bayerische Gemeindetag bemüht sich seit einigen Jahren, den Frauenanteil in der Kommunalpolitik zu steigern. Eine Arbeitsgemeinschaft „Frauen führen Kommunen“ wurde daher ins Leben gerufen. Ziel ist es, das sich Kommunalpolitikerinnen vernetzen, um Erfahrungen und Hilfestellungen zu geben. Dies ist in anderen Bundesländern nicht unbemerkt geblieben. In Nordrhein-

Westfalen und Rheinland-Pfalz ist man dabei, nach dem Beispiel des Bayerischen Gemeindetags ebenfalls Netzwerke zu schaffen, um den Frauenanteil in der Kommunalpolitik zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) am 3. September 2019 Kommunalpolitikerinnen nach Mainz eingeladen. Rund 75 Frauen, darunter auch vier Bürgermeisterinnen aus Bayern waren zum Kongress im Landesmuseum erschienen. Auf den **Seiten 349 bis 351** schildert Cornelia Hesse, zuständige Leiterin des Arbeitskreises im Bayerischen Gemeindetag, ihre Eindrücke von der Veranstaltung.

/////// Wasserrecht

10 Jahre Wasserwerksnachbarschaften

10 Jahre gibt es den gemeinnützigen Verein Wasserwerksnachbar-

schaften Bayern e.V. mittlerweile. Grund genug für die Vorsitzende des Vereins, Dr. Juliane Thimet, auf den **Seiten 352 bis 355** besondere Momente des Vereinslebens Revue passieren zu lassen. Anhand der Bildercollage auf den **Seiten 354 und 355** wird deutlich, dass hier ein reges Vereinsleben stattfindet.

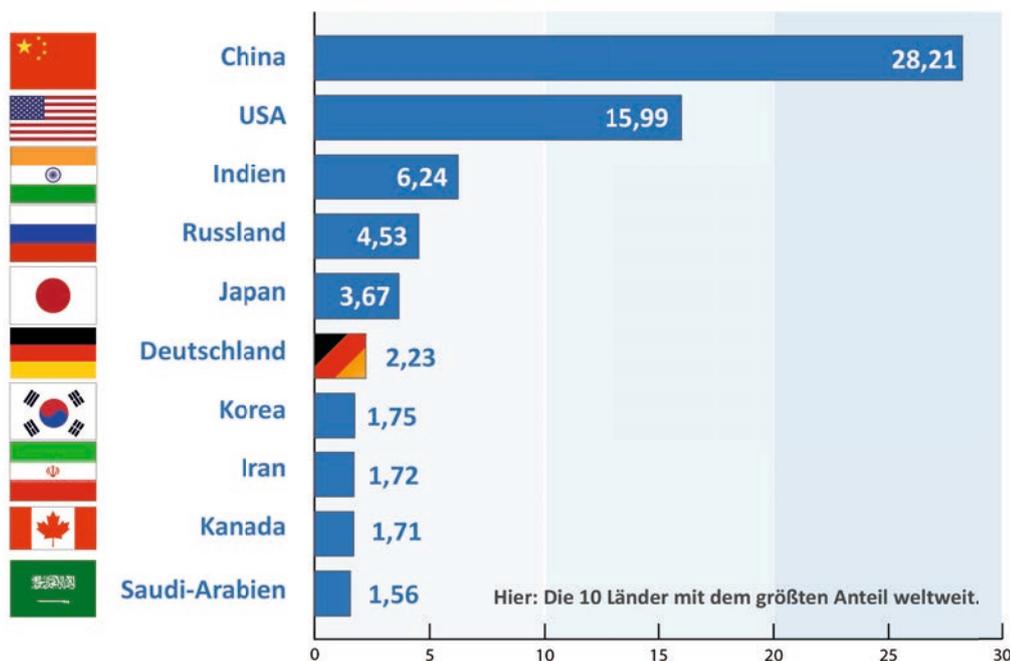
/////// Klimawandel

Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung

Kurz vor Redaktionsschluss erreichten uns noch die Eckpunkte des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung, über die in den letzten Wochen so viel berichtet wurde. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) nimmt auf den **Seiten 371 bis 378** ausführlich zu den einzelnen Eckpunkten Stellung.

CO₂-AUSSTOSS WELTWEIT

Angaben in Prozent



Klimaschutz durch Ausrufung des Notstands?



Vertraut man Wikipedia, dann ist ein Notstand „eine gefährliche Situation, die durch schnelles Handeln bereinigt werden muss.“ „In der Regel hat dies dann zur Folge“ heißt es in dem Internetlexikon weiter, „dass die öffentliche Gewalt auf ihre Bindung an Gesetz und Recht insoweit verzichten kann, wie sie es zur Bekämpfung des Notstandes für erforderlich hält.“ Im Klartext bedeutet das, dass ein Notstand Recht und Gesetz außer Funktion setzt. Es muss also eine katastrophale Lage vorliegen, die von den staatlichen Organen mit ihrem Handwerkszeug der gesetzlichen Regeln und Normen nicht mehr beherrscht werden kann.

Eine solche Situation sehen in Deutschland offenbar immer mehr Kommunen beim Klimaschutz. Mittlerweile (Stand Anfang Oktober) haben insgesamt 68 Städte und Gemeinden, darunter auch fünf bayerische, den Klimanotstand ausgerufen. Das muss man selbstverständlich ernst nehmen. Aber was bedeuten solche Beschlüsse konkret? Soll damit tatsächlich gemeint sein, dass in diesen Kommunen Recht und Gesetz nicht mehr gelten sollen? Natürlich nicht! Aber bei den Bürgerinnen und Bürgern kommt schon ein wenig an, dass Staat und Gemeinden mit dem Thema offensichtlich überfordert sind und nur außerordentliche Maßnahmen noch weiterhelfen können. Ich halte das auch beim Klimaschutz nicht für den richtigen Weg.

Eins ist natürlich klar. Die Gemeinden spielen beim Klimaschutz und in der Energiewende eine entscheidende Rolle. Es wäre sicherlich falsch, wenn die Städte und Gemeinden mit dem Hinweis auf fehlende Zuständigkeiten und Möglichkeiten den „schwarzen Peter“ an den Freistaat oder den Bund weitergeben würden, ohne selber etwas zu tun. Aber Bayerns Gemeinden sind hier längst aktiv geworden. Sie sind nicht nur im ständigen Dialog mit ihren Bürgern. Sie tragen

auch die Verantwortung für eine klimagerechte Mobilität und sie steuern über ihre Bauleitplanung den Ausbau erneuerbarer Energien. Auch senken sie bei der Sanierung ihrer Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude und kommunalen Wohnungen ständig den Energieverbrauch. Darüber hinaus gibt es in den bayerischen Gemeinden eine Vielzahl von Projekten und Initiativen, die sich konkret mit Klimaschutz und CO₂-Einsparungen beschäftigen: Gemeinden erarbeiten nicht selten in interkommunaler Kooperation Klimaschutzkonzepte und versuchen über verschiedenste Maßnahmen CO₂-neutral zu werden. Klimaschutzmanager und Klimaschutzkoordinatoren werden eingestellt. Fast flächendeckend sind Energienutzungspläne erarbeitet und stehen vor oder in der Umsetzung. Immer mehr setzen Kommunen auf den Einsatz erneuerbarer Energien auch im Wärmebereich. Und, und, und ...

Das – und nicht die amorphe Ausrufung eines Klimanotstandes – ist die zielführende Vorgehensweise. Jede Gemeinde muss bei all ihren Entscheidungen den Klimaschutz „mitdenken“, sie muss dazu individuelle Strategien entwickeln sowie konkrete Maßnahmen erarbeiten und umsetzen. Bleibt zu hoffen, dass auch Bund und Freistaat ähnlich aktiv sind, wie es die bayerischen Gemeinden vorleben.

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Kommunalwahlen 2020: Von A (wie aktives Wahlrecht) bis Z (wie Zulassung der Wahlvorschläge)

**Dr. Andreas Gaß,
Bayerischer Gemeindetag**

Am 15. März 2020 finden die nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen statt. Dabei werden rund 39.000 kommunale Mandatsträger – erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte, Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte – direkt gewählt. Spätestens am 23. Januar 2020 müssen die Parteien und Wählergruppen hierzu ihre Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorbereitungen in den Gemeindeverwaltungen befinden sich dann bereits in ihrer „heißen Phase“. Höchste Zeit also für alle Beteiligten, sich (erneut) mit dem Kommunalwahlrecht auseinanderzusetzen. Die mit Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) beschlossenen Regelungen zur Änderung des Kommunalwahlrechts wurden im Wesentlichen

bereits in BayGT 4/2018, S. 120 ff. dargestellt.¹ Nachfolgender Beitrag will eine weitere Hilfestellung geben, indem einige wichtige Aspekte in alphabetischer Reihenfolge kurz und bündig behandelt werden. Die Ausführungen beziehen sich auf die Gemeindewahlen, sind aber auf die Landkreiswahlen entsprechend anwendbar. Weitere nützliche Informationen rund um die Kommunalwahlen 2020 können den Homepages des Bayerischen Staatsministeriums des Innern²

und des Bayerischen Landesamts für Statistik³ entnommen werden.

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Unionsbürger ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich seit mindestens zwei Monaten

im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhält; zudem darf kein Ausschluss vom Wahlrecht nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) vorliegen (vgl. Art. 1 Abs. 1 GLKrWG). Anders als bei der Wählbarkeit (passives Wahlrecht) kommt es also weiterhin auf den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen an. Der **Schwerpunkt der Lebensbeziehung** wird grundsätzlich dort vermutet, wo die Person gemeldet ist, bei mehreren Wohnungen gilt die Vermutung, dass der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen am Hauptwohnsitz liegt. Bei Verheirateten ist der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen regelmäßig die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie, auch wenn sie z.B. von Pendlern nur in größeren Abständen aufgesucht wird. Vgl. hierzu Art. 1 Abs. 3 GLKrWG, § 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) und Nr. 2 der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek). Das Wahlrecht stellt beim Erfordernis des Vorliegens der Wahlberechtigung auf verschiedene Zeitpunkte ab, wie die Grafik 1 veranschaulicht.

Annahme der Wahl

Nach der Neuregelung in Art. 47 Abs. 1 GLKrWG gilt die Wahl als angenommen, wenn die gewählte Person nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung (bei Land-

Wer muss ...	wann wahlberechtigt sein?
Aktiver Teilnehmer einer Aufstellungsversammlung (Anhänger oder Delegierte)	Zeitpunkt (Tag) der Aufstellungsversammlung (Art. 29 Abs. 2 S. 1)
Aktive Teilnehmer einer Delegiertenwahl (Wahl der Mitglieder einer allgemeinen oder besonderen Delegiertenversammlung)	Zeitpunkt (Tag) der Delegiertenwahl (vgl. Art. 29 Abs. 1 S. 3)
Leiter einer Aufstellungsversammlung	Wahlberechtigung nicht erforderlich (Art. 29 Abs. 5 S. 2)
Unterzeichner der Niederschrift einer Aufstellungsversammlung	Zeitpunkt (Tag) der Aufstellungsversammlung (Art. 29 Abs. 5 S. 2, Abs. 2 S. 1)
Unterzeichner eines Wahlvorschlags	41. Tag vor dem Wahltag (= 3.2.2020) – siehe Art. 25 Abs. 1 S. 1
Unterzeichner einer Unterstützungsliste	Letzter Tag der Eintragsfrist (Art. 28 Abs. 2 S. 1) = 41. Tag vor dem Wahltag (= 3.2.2020)
Bewerber (Ersatzbewerber)	Wahltag (= 15.3.2020) – siehe Art. 21 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1
Beauftragter/Stellvertreter	Letzter Tag der Eintragsfrist (41. Tag vor dem Wahltag = 3.2.2020) siehe Art. 30 Abs. 1 S. 2, S. 1 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 S. 1
Wahlleiter/Stellvertreter	Wahlberechtigung nicht erforderlich, vgl. Art. 5 Abs. 1

Grafik 1: Maßgebliche Zeitpunkte für das Vorliegen der Wahlberechtigung

kreiswahlen beim Landratsamt) abgelehnt hat (**Annahmefiktion**). „Gewählte“ im Sinne der Vorschriften sind auch solche Personen, bei denen Amtsantrittshindernisse (Inkompatibilität) bestehen (vgl. Art. 37 Abs. 1 GLKrWG). Eine Verständigung der gewählten Personen durch den Wahlleiter ist nur noch für die Fälle vorgesehen, in denen die Gewählten nicht auf einem Wahlvorschlag kandidiert haben (also bei Mehrheitswahlen im Sinne von Art. 38 GLKrWG oder bei Bürgermeisterwahlen, bei denen kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde, vgl. Art. 40 Abs. 2 GLKrWG), oder in Bezug auf Listennachfolger (vgl. Art. 48 Abs. 3 Satz 3 GLKrWG); dann hat die gewählte Person weiterhin frist- und formgemäß zu erklären, ob sie die Wahl bzw. Listennachfolge annimmt (vgl. Art. 47 Abs. 2 GLKrWG).

Selbstverständlich bleibt es auch weiterhin möglich, die Annahme der Wahl ausdrücklich zu erklären, wie dies bei Bürgermeister- und Landratswahlen am Wahlabend regelmäßig der Fall sein dürfte, soweit keine Stichwahl erforderlich wird.

Das **vorläufige Wahlergebnis**, das für den Fristbeginn nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG maßgeblich ist, ist vom Wahlleiter zu ermitteln und in geeigneter Form zu verkünden (§ 90 Abs. 6 Satz 1 GLKrWO). Eine Bekanntmachung im Sinne von § 98 GLKrWO ist nicht erforderlich. Zulässig ist daher ein Aushang im Rathaus ebenso wie das Einstellen auf der gemeindlichen Homepage (vgl. dazu Nr. 78 Sätze 3 bis 6 GLKrWBek). Der Wahlleiter muss allerdings rechtzeitig vor dem Wahltag, möglichst bis zum 9. März 2020, bekannt machen, in welcher Form er das für den Fristbeginn maßgebliche vorläufige Wahlergebnis verkünden will (§ 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO). Nicht zu verwechseln ist das vom Wahlleiter anhand der Wahlunterlagen zu ermittelnde und für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 GLKrWG relevante vorläufige Wahlergebnis mit den vorläufigen Berechnungen, die gegebenenfalls ein Wahlprogramm auf der Grundlage von Schnellmeldungen der Wahlvorstände und Ge-

meinden nach § 88 GLKrWO noch am Wahlabend zur schnellstmöglichen Information der Öffentlichkeit generiert. Darauf könnte in der Bekanntmachung nach § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO zusätzlich hingewiesen werden.

Aufstellungsversammlung

Die Bewerber werden entweder in einer Versammlung der **Anhänger** einer Partei bzw. Wählergruppe (Wahlvorschlagsträger) oder in einer Versammlung von **Delegierten**, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt oder allgemein bestimmt wurden, aufgestellt (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG). Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigt sein (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG). Ist die Aufstellungsversammlung eine Versammlung von Anhängern, sind die Teilnahmeberechtigten entweder durch öffentliche Ankündigung oder einzeln zu laden (§ 39 Abs. 4 GLKrWO). Wichtig ist, dass eine persönliche Ladung der Anhänger nur für solche Parteien und Wählergruppen in Betracht kommt, deren Mitglieder sich eindeutig bestimmen lassen und die diese Form der Ladung zuvor so festgelegt haben. Andernfalls ist öffentlich z.B. durch eine entsprechende Anzeige in der Tageszeitung, einem Mitteilungsblatt oder durch einen öffentlichen Aushang zu laden (vgl. Nrn. 43.2.1 und 43.2.2 GLKrWBek). Parteien und organisierte Wählergruppen können den Kreis der teilnahmeberechtigten Personen auf Bewerber, die nicht Mitglieder sind, erweitern und diese neben ihren Mitgliedern einzeln laden, wenn dies vor der Ladung durch Satzung oder Beschluss des zuständigen Organs festgelegt wurde.⁴

Bei der **Aufstellung der sich bewerbenden Personen** sind demokratische Grundsätze einzuhalten, andernfalls droht die Ungültigkeit des Wahlvorschlags. Hierzu gehört, dass die Bewerber sich und ihr Wahlprogramm in angemessener Zeit vorstellen dürfen und in geheimer Abstimmung gewählt werden. Des Weiteren muss je-

dem Teilnehmer der Aufstellungsversammlung ein Vorschlagsrecht zustehen, bei vorbereiteten Listen müssen Änderungen möglich sein. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Festlegungen des Wahlvorschlagsträgers (z. B. Parteisatzung) oder wird von der Aufstellungsversammlung beschlossen, wobei hier eine offene Abstimmung ausreicht. Als Wahlverfahren sieht § 40 Abs. 1 GLKrWG insbesondere Einzelabstimmungen, Sammelabstimmungen oder die Blockwahl vor, wobei auch eine Kombination mehrerer Verfahren möglich ist (z. B. Einzelabstimmung über Listenplatz 1, für die übrigen Listenplätze Sammelabstimmung oder Blockwahl). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters richtet sich das Wahlverfahren nach § 41 Abs. 2 GLKrWO, sofern nichts anderes festgelegt wurde (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO).

Über die Aufstellungsversammlung ist eine **Niederschrift** nach Maßgabe des Art. 29 Abs. 5 GLKrWG und § 42 GLKrWO zu fertigen. Dabei ist sehr zu empfehlen, auf das Muster in der Anlage 7 zu Nr. 46 GLKrWBek oder entsprechende Vordrucke von Verlagen (Wahlmappen) zurückzugreifen. Der Niederschrift ist zudem eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich die Teilnehmer der Versammlung einzutragen haben.

Ausschluss von der Wählbarkeit

Mit Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) hat der Landesgesetzgeber eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019, mit der die Wahlrechtsausschlüsse des § 13 Nrn. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der damaligen Fassung für verfassungswidrig erklärt wurden⁵, u.a. im Kommunalwahlrecht dergestalt umgesetzt, dass die inhaltsgleichen Vorschriften in Art. 2 Nrn. 2 und 3 GLKrWG aufgehoben wurden. Dies hat zur Folge, dass Personen, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt wurde (Betreute in „allen“ Angelegenheiten), sowie wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter nicht mehr

vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ein Wahlrechtsausschluss gilt nur noch für die Personen, die infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen. Diese neue Rechtslage ist in den Melderegistern und in der Folge bei der Anlegung von Wählerverzeichnissen zu berücksichtigen.⁶ Zu beachten ist, dass diese Änderungen zum 1. August 2019 in Kraft getreten sind und daher bereits für Bürgermeisterwahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide ab diesem Zeitpunkt gelten.

Parallel dazu wurden **Regelungen zu den Grenzen zulässiger Assistenz** bei der Ausübung des Wahlrechts getroffen (vgl. Art. 3 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 GLKrWG; § 53 Abs. 2 Nrn. 6, 6a und 7, § 62 Abs. 2 und 3, § 69 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GLKrWO). Danach kann sich eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson darf auch gemeinsam mit der abstimmenden Person die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe der vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt, d.h. die Hilfsperson darf nicht selbst sozusagen „in Vertretung“ die Wahlentscheidung treffen. Wer hiergegen verstößt und im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, hat nach § 107a StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe zu rechnen, wobei bereits der Versuch strafbar ist.⁷ Selbstverständlich ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung verpflichtet.⁸

Barrierefreiheit

Den Belangen von Stimmberechtigten mit Behinderung wurde insbesondere in der GLKrWO verstärkt Rechnung getragen. In die Wahlbenachrichtigungen ist künftig ein Hinweis aufzunehmen, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Abstimm-

ungsräume und gegebenenfalls Hilfsmittel erhalten können (§ 16 Abs. 2 Nr. 8 GLKrWO; vgl. auch Anlage 1 zu Nr. 22 GLKrWBek). In der Bekanntmachung der Gemeinde über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse ist zudem darüber zu informieren, ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist (§ 17 Nr. 1 GLKrWO; Anlage 1 zu § 17 GLKrWO, Nr. 1). Weiter stellen die §§ 30 Satz 4, 32 Abs. 2 Satz 3 GLKrWO klar, dass bei den Stimmzetteln und Briefwahlunterlagen Schriftart, Schriftgröße und Kontrast so gewählt werden sollen, dass die Lesbarkeit erleichtert wird. Neu ist, dass sich blinde oder sehbehinderte Wähler bei der Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen können (§ 62 Abs. 4 GLKrWO). Aus diesem Grund sieht § 30 Satz 5 GLKrWO vor, dass die Gemeinden den Selbsthilfeorganisationen der blinden Menschen in Bayern, die ihre Bereitschaft erklärt haben, solche Stimmzettelschablonen zu erstellen, Stimmzettelmuster unverzüglich nach ihrer Fertigstellung zur Verfügung stellen sollen. Eine Verpflichtung der Gemeinden, diese Schablonen selbst herzustellen, wird dadurch nicht begründet (näher dazu Nr. 34 Abs. 4 GLKrWBek).

Briefwahl

Voraussetzung für eine Stimmabgabe per Briefwahl ist, dass der Wahlberechtigte einen Wahlschein beantragt hat (Art. 13 Abs. 1 GLKrWG). Der Wahlschein kann bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich mit dem Vordruck auf der Wahlbenachrichtigungskarte, aber auch per Fax, E-Mail oder Online-Antrag beantragt werden (vgl. § 23 Abs. 1 GLKrWO). Neu ist die Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 4 GLKrWO, wonach der Antragsteller Familiennamen, (einen) Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort angeben muss. Dies dient der besseren **Identifizierbarkeit** des Antragstellers insbesondere im Falle der Beantragung z. B. per E-Mail. Fehlen diese Angaben, können Sie nunmehr unter Bezug auf diese Norm nachgefordert werden.

Die Briefwahlunterlagen werden dann mit dem Wahlschein versandt (§ 24 Abs. 4 GLKrWO). Ist die Antragstellung elektronisch erfolgt (z. B. per E-Mail) und wurde die Versendung der Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift des Antragstellers verlangt, muss nach der Neuregelung des § 27 Abs. 1 Satz 4 GLKrWO zusätzlich eine **Kontrollmitteilung** an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten erfolgen. Der Wahlberechtigte kann dadurch gegebenenfalls eine missbräuchliche Antragstellung durch Dritte erkennen, dies der Gemeinde mitteilen und verlangen, dass der fälschlich erteilte Wahlschein für ungültig erklärt wird. Gleichzeitig kann ihm ein neuer, gültiger Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erteilt werden, wenn er an der Briefwahl teilnehmen möchte.

Neu ist in Angleichung an das Landeswahlrecht zudem, dass die **Stimmen aus der Briefwahl nicht dadurch ungültig** werden, dass die wählende Person ihr **Wahlrecht nachträglich verliert**, z. B. weil sie vor dem Wahltag stirbt oder aus dem Wahlkreis wegzieht (Art. 19 Abs. 2 Satz 4 GLKrWG). Der Briefwahlvorstand muss daher am Wahltag nicht mehr prüfen, ob die Wahlberechtigung des Briefwählers zwischenzeitlich entfallen ist. Zur Umsetzung dieser Regelung ist erforderlich, dass im Falle des Verlusts des Wahlrechts einer Person, die bereits einen Wahlschein erhalten hat, ein Vermerk in das Wählerverzeichnis und in das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgenommen wird, dass die per Briefwahl abgegebenen Stimmen insoweit gültig bleiben (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO; Nr. 33 Sätze 1 bis 3 GLKrWBek). Für die bei der Gemeinde eingehenden Wahlbriefe wird zugunsten des Briefwählers vermutet, dass die dort enthaltenen Stimmzettel vor dem Verlust des Wahlrechts ausgefüllt wurden (Nr. 26.3 Satz 10, Nr. 33 Satz 3 GLKrWBek).

Briefwahlvorstände

Bildet eine Gemeinde nur einen Stimmbezirk, ist die Bildung von Briefwahlvorständen zwar freiwillig (Art. 6

Abs. 3 GLKrWG), aber aufgrund des steigenden Briefwähleranteils stets zu empfehlen. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Gemeinde – anders als bei den Wahlvorständen für die Urnenwahl – **unabhängig von der Zahl der Stimmbezirke** entscheiden kann, wie viele Briefwahlvorstände sie bildet. Entscheidend ist der erhöhte Arbeitsaufwand bei der Behandlung der Wahlbriefe und der zu erwartende Briefwähleranteil (vgl. Nr. 8.2 GLKrWBek). Die Zuweisung der Wahlbriefe an die Briefwahlvorstände kann z. B. losgelöst von den Stimmbezirken auch nach Wahlscheinnummern oder zu etwa gleichen Teilen dann erfolgen, wenn die Zahl der Wahlbriefe im Wesentlichen abgeschätzt werden kann. Eine tolerable Grenze dürfte bei verbundenen Wahlen wohl bei ca. 350 Wahlbriefen liegen (abhängig von der Ausstattung der Briefwahlvorstände mit Auszählprogrammen und PCs).

Am Wahltag sollte der Briefwahlvorstand so rechtzeitig zusammentreten, dass alle von ihm zu behandelnden Wahlbriefe auf ihre Zulassung geprüft sind (vgl. § 71 GLKrWO, Nrn. 63, 64 GLKrWBek), so dass pünktlich um 18 Uhr mit der Auswertung der Stimmzettel begonnen werden kann (§ 74 GLKrWO; Nr. 65 GLKrWBek). In der Regel wird ein Zusammenritt des Briefwahlvorstands zwischen 14 und 16 Uhr genügen.⁹

Filmen oder Fotografieren in der Wahlkabine

Das Filmen oder Fotografieren in der Wahlkabine ist nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO nunmehr ausdrücklich verboten. Wer für den Wahlvorstand erkennbar gegen dieses Verbot verstößt, ist vom Wahlvorsteher zurückzuweisen (§ 61 Abs. 1 Nr. 6 GLKrWO). Auf Verlangen sind dem Wähler aber neue Stimmzettel auszuhändigen, mit denen er ordnungsgemäß abstimmen kann (vgl. § 61 Abs. 3 GLKrWO).

Gemeinsamer Wahlvorschlag

Mehrere Wahlvorschlagsträger können auch einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Bei Gemeinderatswahlen ist hierfür eine gemeinsa-

me Aufstellungsversammlung der beteiligten Parteien und Wählergruppen erforderlich; die Einzelheiten z.B. zum Wahlverfahren sollten zuvor vereinbart werden (vgl. § 39 Abs. 3 GLKrWO). Auf dem Stimmzettel werden dann die Namen sämtlicher beteiligter Parteien und Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge aufgeführt; dabei ist zu beachten, dass sich die Ordnungszahl – und damit die Platzierung der Liste auf dem Stimmzettel – nach dem erstgenannten Kennwort richtet (vgl. Art. 33 Abs. 2 Satz 3 GLKrWG). Bei der Wahl des ersten Bürgermeisters kann die Aufstellung der sich bewerbenden Person ausnahmsweise auch in getrennten Versammlungen erfolgen, der gemeinsame Bewerber erscheint dann auf mehreren Wahlvorschlägen (Art. 45 Abs. 3 GLKrWG).

Heilung von Mängeln des Wahlvorschlags

Bis zum Ende der Frist für die Einreichung und Zurücknahme von Wahlvorschlägen (23. Januar 2020, 18 Uhr) können Wahlvorschläge uneingeschränkt geändert und zurückgenommen werden. Mängel eines eingereichten Wahlvorschlags können – gegebenenfalls nach Hinweis des Wahlleiters – bis zum Vortag der Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlags, also **bis zum 3. Februar 2020, 18 Uhr** geheilt werden (vgl. Art. 32 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GLKrWG). Neu ist, dass innerhalb dieser Frist auch Mängel, die nicht beseitigt werden können und die den ganzen Wahlvorschlag betreffen, dadurch geheilt werden dürfen, dass – nach Durchführung einer weiteren, ordnungsgemäßen Aufstellungsversammlung – ein neuer Wahlvorschlag eingereicht wird (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG); dieser neue Wahlvorschlag muss sich nicht mit dem alten Wahlvorschlag decken. Mängel, die den ganzen Wahlvorschlag betreffen, sind z.B. eine fehlerhafte Ladung zur Aufstellungsversammlung oder eine offene Abstimmung über die sich bewerbenden Personen in der Aufstellungsversamm-

lung. Die nicht fristgerechte Einreichung eines Wahlvorschlags ist aber kein Mangel in diesem Sinne (näher dazu Nr. 49 GLKrWBek).

In diesem Zusammenhang ist auf die Ergänzung in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 b GLKrWO hinzuweisen, wonach ein Wahlvorschlag nur noch dann als ungültig zurückzuweisen ist, wenn die Aufstellungsversammlung nicht beschlussfähig war, „weil an der Abstimmung nicht mindestens drei Abstimmungsberechtigte teilgenommen haben“ (vgl. auch Art. 29 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG). Damit bleiben weitergehende interne Regelungen der Wahlvorschlagsträger über die Beschlussfähigkeit (z. B. in der Satzung der Partei oder Wählergruppe) bei der Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter und den Wahlausschuss außer Acht. Dies entspricht dem in § 39 Abs. 4 Satz 4 GLKrWO enthaltenen Rechtsgedanken.

Eine weitere begrüßenswerte Erleichterung bringt die Aufhebung des § 47 Abs. 2 GLKrWO a.F.: Nicht nur unwirksame, sondern auch fehlende Unterschriften auf Wahlvorschlägen und auf Niederschriften können nunmehr nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses und gegebenenfalls bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses nachgebracht werden (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 9 GLKrWO).

Nach der Sitzung des Wahlausschusses am 4. Februar 2020 sind nun noch die sogenannten behebbaren Mängel eines Wahlvorschlags, die in § 47 Abs. 1 GLKrWO abschließend aufgeführt sind, heilbar. Dabei handelt es sich insbesondere um die Vorlage fehlender Erklärungen der Bewerber oder fehlender Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit, das Nachholen unwirksamer Unterschriften usw., also um rein formelle Mängel. Diese behebbaren Mängel können nicht nur bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses (am 11. Februar 2020, vgl. Art. 32 Abs. 3 Satz 3 GLKrWG), sondern gegebenenfalls bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses am 17. Februar 2020 beseitigt werden, sodass

hierfür ein größerer zeitlicher Spielraum besteht (vgl. Art. 32 Abs. 5 GLKrWG). Die bestehenden Heilungsmöglichkeiten sind in chronologischer Reihenfolge in Grafik 2 dargestellt.

Inkompatibilität

Ein Fall der sogenannten Inkompatibilität liegt vor, wenn eine Person gewählt worden ist, ihr Amt aber nicht antreten bzw. ausüben kann. Diese **Amtshindernisse** sind in Art. 48 Abs. 1 und 2 GLKrWG und den dort genannten Vorschriften geregelt. Bedeutsam auch im Rahmen der Kandidatensuche sind vor allem die in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 GO aufgeführten Fälle, namentlich die Amtshindernisse für Beamte und leitende oder (nicht- und!) hauptberufliche Arbeitnehmer der Gemeinde (oder einer Verwaltungsgemeinschaft) in Bezug auf das Amt des Gemeinderatsmitglieds.

Auslegungsschwierigkeiten bereitet dabei insbesondere, dass nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO Gemeindebedienstete, die „überwiegend körperliche Arbeit verrichten“, nicht unter den **Begriff des Arbeitnehmers** fallen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat hierzu ausgeführt, dass Tätigkeiten, die am oder vom Schreibtisch aus erledigt werden oder Organisationsmaßnahmen zum Inhalt haben, regelmäßig nicht als körperliche Arbeit zu bewerten seien. Des Weiteren

könne die Eingruppierung nach den früheren Eingruppierungsregelungen für Arbeiter ein Indiz für das Vorliegen einer „überwiegend körperlichen Arbeit“ sein. Pauschale, allgemeingültige Aussagen sind hier allerdings kaum möglich, vielmehr wird die Tätigkeit des betreffenden Gemeindebediensteten im konkreten Einzelfall zu prüfen sein. Das Innenministerium hat aber zu Recht darauf hingewiesen, dass wegen des verfassungsrechtlich geschützten passiven Wahlrechts der Begriff der „überwiegend körperlichen Arbeit“ im Zweifelsfall eher weit auszulegen sei.¹⁰ Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang Art. 31 Abs. 3 Satz 3 GO, nach dem die Inkompatibilitätsvorschrift u. a. auch dann nicht gilt, wenn sich der Beamte oder Arbeitnehmer der Gemeinde in der Freistellungsphase der geblockten Altersteilzeit befindet.

Erschwert wird der Umgang mit dem Begriff des Arbeitnehmers zudem durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2017, wonach auch solche Arbeitnehmer von der Inkompatibilitätsvorschrift nicht erfasst sein sollen, die nach ihrem dienstlichen Tätigkeitsbereich keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung Einfluss zu nehmen.¹¹

Für die Feststellung des Vorliegens eines Amtshindernisses und die Ent-

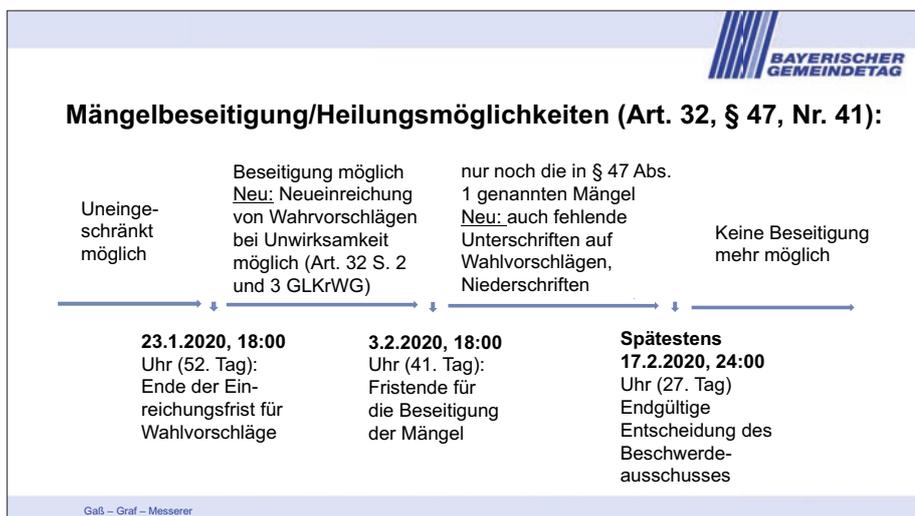
scheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers ist bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen der Wahlausschuss zuständig (vgl. Art. 48 Abs. 3 GLKrWG).

Listenverbindungen

Die Möglichkeit der Listenverbindungen zwischen zwei selbständig aufzustellenden und einzureichenden Wahlvorschlägen wurde mit Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 342) **abgeschafft**. Die Listenverbindung, bei der die verbundenen Wahlvorschläge bei der Sitzverteilung als ein „großer“ Wahlvorschlag angesehen wurden und damit möglicherweise einen Sitz mehr erringen konnten, als den einzelnen, hinter den Wahlvorschlägen stehenden kleinen Parteien und/oder Wählergruppen isoliert betrachtet zugefallen wäre, hatte ohnehin nur in Kombination mit dem zuletzt bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 anwendbaren Sitzverteilungsverfahren nach d’Hondt ihre Berechtigung.¹²

Mehrfachbewerbung

Nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG ist u.a. als Gemeinderatsmitglied wählbar, wer seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis einen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat. Entsprechendes gilt nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG für die Wählbarkeit für das Amt eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters. Theoretisch wäre damit eine Bewerbung in der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und in der Gemeinde des Nebenwohnsitzes möglich. Derartige Mehrfachbewerbung für mehrere gleichartige Ämter sind nach Art. 25 Abs. 3 GLKrWG unzulässig, wenn die Wahlen am selben Tag stattfinden. Dies soll zum einen durch eine entsprechende **Erklärung der Bewerber**, die Bestandteil des Wahlvorschlags ist, sichergestellt werden (vgl. § 43 Satz 1 Nr. 4 f GLKrWO und das Muster in Anlage 11a zu Nr. 47 GLKrWBek). Zum anderen dadurch, dass für die Erteilung der mit dem Wahlvorschlag vorzulegenden **Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit** nach



Grafik 2: Heilung von Mängeln des Wahlvorschlags

§ 43 Satz 1 Nr. 4 i GLKrWO ausschließlich die Gemeinde zuständig ist, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder ihren Hauptwohnsitz hat (vgl. Nr. 47.4.3 GLKrWBek und das Muster in Anlage 12a zu Nr. 47 GLKrWBek). Darüber hinaus darf diese Bescheinigung nach den vorgenannten Vorschriften für Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Wahltag stattfinden, nur einmal ausgestellt werden. Wird eine Mehrfachbewerbung festgestellt, hat der Bewerber dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder ist sie widersprüchlich, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären (vgl. Art. 25 Abs. 3 Satz 3, 24 Abs. 3 Satz 4 GLKrWG).

Mehrheitswahlen

Eine wesentliche Änderung wurde in Bezug auf die Stimmabgabe bei der Mehrheitswahl (vgl. Art. 38 GLKrWG) für die Fälle vorgenommen, in denen für die Gemeinderatswahl (nur) ein Wahlvorschlag vorliegt. Auch hier gilt künftig das aus der Verhältniswahl bekannte Prinzip „**Einzelstimmvergabe vor Listenkreuz**“. D.h. vorrangig zu berücksichtigen sind die Stimmen, die der Wähler durch Kennzeichnung der einzelnen sich bewerbenden Personen oder durch handschriftliche Ergänzung weiterer Personen vergibt. Wird dadurch die Gesamtstimmzahl bereits ausgeschöpft, spielt ein zusätzlich gesetztes Listenkreuz keine Rolle mehr; wird die Gesamtstimmzahl durch Einzelstimmvergabe nicht voll ausgenutzt, werden im Falle eines Listenkreuzes die Reststimmen auf die nicht gekennzeichneten sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags von oben nach unten verteilt (vgl. dazu § 76 Abs. 5 GLKrWO und die zahlreichen Beispiele in Nr. 73 GLKrWBek). Überschreitet die Zahl der gekennzeichneten und handschriftlich hinzugefügten Personen die dem Wähler zustehende Gesamtstimmzahl, ist der Stimmzettel ungültig. Zu beachten ist auch die Auswirkung von Streichun-

gen einzelner Personen des Wahlvorschlags (vgl. § 76 Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 GLKrWO; Nrn. 73.3, 73.4, 73.6 GLKrWBek).

Ordnungszahlen, Reihenfolge der Wahlvorschläge

Werden mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhält jeder Wahlvorschlag aus statistischen Gründen eine bestimmte Ordnungszahl. Diese ergibt sich aus der Reihenfolge der Wahlvorschläge nach Art. 33 Abs. 2 GLKrWG. Die **Landtagsparteien** erhalten feste Ordnungszahlen, die das Landesamt für Statistik nach § 52 Satz 2 GLKrWO wie folgt bekannt gemacht hat¹³: 01 CSU, 02 GRÜNE, 03 FREIE WÄHLER, 04 AfD, 05 SPD, 06 FDP. Reicht eine dieser Parteien keinen Wahlvorschlag ein bzw. wird ein Wahlvorschlag dieser Parteien nicht zugelassen, fällt diese Ordnungszahl aus; die übrigen Parteien, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, behalten also ihre Ordnungszahl und rücken nicht auf. Die **sonstigen**, nicht im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien und die Wählergruppen erhalten die anschließenden Ordnungszahlen (ab 07) entsprechend der nach Art. 33 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 GLKrWG festgestellten Reihenfolge. Bei Wahlvorschlagsträgern, die bei der letzten Gemeinderatswahl 2014 bereits angetreten sind, richtet sich die Reihenfolge nach der Zahl der bei dieser Wahl für sie abgegebenen Stimmen (nicht mehr: Zahl der erlangten Sitze!); im Übrigen gilt die alphabetische Reihenfolge (vgl. Nr. 51 GLKrWBek). Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen ist für die Ordnungszahl/Reihenfolge die Partei oder Wählergruppe relevant, die im Kennwort an erster Stelle steht (Art. 33 Abs. 2 Satz 3 GLKrWG).

Eine **Besonderheit** gilt bei verbundenen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen: Hier erhält der Wahlvorschlag für die **Bürgermeisterwahl** die Ordnungszahl, die diesem Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl zuzuteilen ist oder zuzuteilen wäre (vgl. § 52 Satz 4 Halbs. 2 GLKrWO, Nr. 51 Sätze 8 bis 10 GLKrWBek).

Passives Wahlrecht

Zur Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds vgl. Art. 21 GLKrWG, zur Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters Art. 39 GLKrWG. Bei Bewerbern für die Gemeinderatswahl und die Wahl des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters genügt es, wenn sie seit mindestens drei Monaten eine **Wohnung** im Wahlkreis haben, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss (Art. 21 Abs. 1 Nr. 3, 39 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG). Anders als beim aktiven Wahlrecht kommt es also nicht auf den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen an. Der Begriff der Wohnung richtet sich nach dem Melderecht, wobei das Bestehen einer melderechtlichen Nebenwohnung im Wahlkreis ausreichend ist (vgl. Nr. 4.1 GLKrWBek). Der in der gesetzlichen Regelung verwendete Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ bezieht sich ausschließlich auf in der Bundesrepublik Deutschland wohnsitzlose Bewerber (z.B. Obdachlose, vgl. Nr. 4.1 Satz 6 GLKrWBek). Zur Problematik der Mehrfachbewerbung vgl. die Ausführungen dort. Für Bewerber um das Amt des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters ist kein Mindestaufenthalt im Wahlkreis erforderlich.

Bei den Kommunalwahlen 2020 kommt erstmals die **Altersgrenze** aus Art. 39 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG zur Anwendung.¹⁴ Danach kann zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister nicht gewählt werden, wer am Beginn der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat. Bei der Berechnung des Lebensalters wird der Tag der Geburt mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 Satz 2 BGB). Wer also am 1. Mai 1953 geboren wurde, hat bereits zum Ablauf des 30. April 2020 sein 67. Lebensjahr vollendet. Wählbar sind daher nur die Personen, die frühestens am 2. Mai 1953 geboren wurden, weil sie zum Beginn der Amtszeit am 1. Mai 2020 das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für ehrenamtliche Bürgermeister gilt diese Altersgrenze nicht.

Rücktritt vor der Stichwahl

Ein Rücktritt vor der Stichwahl ist nur eingeschränkt möglich. Eine Rücktritts-

möglichkeit besteht lediglich für die Stichwahlteilnehmer, die bei der Wahl nicht als Kandidaten nominiert waren, aber vom Wähler handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wurden, weil bei der Wahl kein oder nur ein zulässiger Wahlvorschlag vorlag (vgl. Art. 46 Abs. 2 GLKrWG). In diesem Fall findet eine Wiederholungswahl statt, bei der auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden können und der verbleibende „alte“ Wahlvorschlag zurückgenommen werden kann.

Sitzverteilung

Die Verteilung der Ratssitze auf die Wahlvorschläge erfolgt bei den Kommunalwahlen 2020 nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers (Art. 35 Abs. 2 GLKrWG). Auf die Berechnungsbeispiele in Nr. 81 GLKrWBek und BayGT 4/2018, S. 120/121 wird hingewiesen. In der überwiegenden Zahl der Fälle dürfte das Verfahren jedenfalls im Bereich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu identischen Ergebnissen führen wie eine Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer.

Stimmbezirke

Gemeinden bis zu 2.500 Einwohnern können, Gemeinden mit mehr Einwohnern müssen in Stimmbezirke eingeteilt werden (Art. 11 Abs. 2 GLKrWG). Die Bildung der Stimmbezirke stellt eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung dar, d.h. zuständig ist der erste Bürgermeister / die Gemeindeverwaltung oder die Verwaltungsgemeinschaft für ihre Mitgliedsgemeinden (vgl. Nr. 19.1 Abs. 2 GLKrWBek). Ein Stimmbezirk darf nicht mehr als 2.500 Wahlberechtigte umfassen, als **Untergrenze** wird je nach den örtlichen Verhältnissen im Hinblick auf die Wahrung des Wahlheimnisses eine Zahl von mindestens 150 Wahlberechtigten als Orientierungswert vorgeschlagen (Art. 11 Abs. 3 GLKrWG; Nr. 19.1 Satz 2 GLKrWBek). Dabei ist auch der steigende Briefwähleranteil zu berücksichtigen.

Steht **bei kleinen Stimmbezirken** zu befürchten, dass weniger als 50 Stimmberechtigte an der Urnenwahl teilnehmen, empfiehlt es sich im Hin-

blick auf die Regelung in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG, im Vorfeld der Wahl einen Wahlvorstand zu bestimmen, der in diesem Fall die Behandlung der Stimmzettel aus diesem Stimmbezirk übernimmt, um das **Wahlheimnis** zu wahren. Zum Verfahren der Übergabe der Wahlurnen und der Behandlung durch den entgegennehmenden Wahlvorstand vgl. §§ 65a, 79c GLKrWO. Entsprechende Regelungen enthalten Art. 19 Abs. 2 Satz 3 GLKrWG, § 72 GLKrWO für Briefwahlvorstände, falls weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden. Auch hier ist dann nach § 79c GLKrWO zu verfahren.

Neu ist, dass **Sonderstimmbezirke** (z.B. für Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime etc.) nur noch bei entsprechendem Bedürfnis gebildet werden sollen (vgl. § 13 Abs. 2 GLKrWO). Diese Flexibilisierung ist dem auch in diesen Einrichtungen steigenden Briefwähleranteil geschuldet. Letztlich kommt es hier auf die Erfahrungswerte bei den letzten Wahlen an. Zur Wahrung des Wahlheimnisses sollte ein Sonderstimmbezirk aber nicht weniger als 70 Wahlberechtigte umfassen; andernfalls ist die Einrichtung beweglicher Wahlvorstände in Erwägung zu ziehen (vgl. Nrn. 9, 19.2 GLKrWBek). Zur Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte in Einrichtungen, für die Sonderstimmbezirke gebildet wurden bzw. für die ein beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist, vgl. §§ 24 Abs. 5 Satz 2, 25 GLKrWO.

Stimmzettel

Hinsichtlich Form und Inhalt der Stimmzettel sind die Angaben in den Wahlvorschlägen und die **amtlichen Stimmzettelmuster** in den Anlagen 3 bis 9 zur GLKrWO verbindlich (Art. 16 Satz 1 GLKrWG; § 31 Abs. 1 GLKrWO). Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen sollen für die Stimmzettel die Farben gelb (Bürgermeisterwahl), hellgrün (Gemeinderatswahl), hellblau (Landratswahl) und weiß (Kreistagswahl) verwendet werden (Nr. 37 GLKrWBek). Vgl. im Übrigen zur äußeren Beschaffenheit § 30 GLKrWO.

Die **Herstellung der Stimmzettel** sollte frühestens ab dem 32. Tag vor dem Wahltag (12. Februar 2020) veranlasst werden, weil der Wahlauschluss bis zum 11. Februar 2020 auf Einwendungen oder von Amts wegen nochmals über die Gültigkeit von Wahlvorschlägen entscheiden muss (Art. 32 Abs. 3 Satz 3 GLKrWG). Erhebt ein Wahlvorschlagsträger Einwendungen gegen die Ungültigerklärung seines Wahlvorschlags und stellt gegebenenfalls einen Antrag auf Entscheidung des Beschwerdeausschusses, kann sich dieser Zeitpunkt bis zum 18. Februar 2020 verschieben (27. Tag vor dem Wahltag, vgl. Art. 32 Abs. 4 GLKrWG). Der Inhalt des Stimmzettels sollte vor Erteilung des Druckauftrags **mit äußerster Sorgfalt** geprüft werden. Fehler wie die nicht korrekte Schreibweise von Namen, eine falsche Reihenfolge der Bewerber (stimmt die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung mit dem Inhalt des Wahlvorschlags überein?) oder gar der Wahlvorschläge machen in der Regel einen kompletten Neudruck – soweit noch möglich – erforderlich oder können zu Wahlanfechtungen führen. Gleiches gilt im Hinblick auf Erfassungsfehler bei der Druckerei, soweit der geprüfte Stimmzettel nicht als Datei an diese übersandt (ordnungsgemäße Übertragung prüfen) wird.

Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von (mindestens) zehn, am 3. Februar 2020 wahlberechtigten Personen unterschrieben sein, die nicht sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags sind (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG). *Daneben* sind für **neue Wahlvorschlagsträger** Unterstützungslisten in der Gemeinde auszulegen, in die sich eine nach der Zahl der Einwohner der jeweiligen Gemeinde zu bestimmende Zahl von Wahlberechtigten eintragen muss (Art. 27 Abs. 1 und 3 GLKrWG). Als „neu“ gelten zunächst nicht solche Parteien oder Wählergruppen, die bei der letzten Landtags-, Europa- oder Bundestagswahl mindestens 5% der

im Land abgegebenen Stimmen erreicht haben. Nach der Bekanntmachung des Landesamts für Statistik vom 8. Juli 2019¹⁵ sind dies die Parteien CSU, GRÜNE, FREIE WÄHLER, AfD, SPD, FDP und DIE LINKE. Im Übrigen gelten solche Parteien oder Wählergruppen als neue Wahlvorschlags-träger, die im Gemeinderat seit den Kommunalwahlen 2014 nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 16. Dezember 2019 vertreten waren (sogenannte Kontinuität, vgl. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG). Die im Einzelfall komplexe Prüfung, ob eine Wählergruppe mit einer bereits im letzten Gemeinderat vertretenen Wählergruppe übereinstimmt (Identitätsprüfung), richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 GLKrWG; dabei wird zwischen organisierten (Verein) und nicht (mehr) organisierten Wählergruppen unterschieden (vgl. dazu Nr. 38.3 GLKrWBek). Der Nachweis über die Organisation (z.B. Vereins-satzung, Auszug aus dem Vereinsregister) muss bei der Einreichung des Wahlvorschlags erbracht werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG).

Bei **gemeinsamen Wahlvorschlägen** sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich, wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlags-träger ein „alter“ Wahlvorschlagsträger beteiligt ist (z.B. eine der oben genannten privilegierten Parteien) oder wenn ein gemeinsamer Wahlvorschlag, der seit der Kommunalwahl 2014 ununterbrochen im Gemeinderat vertreten ist, von denselben beteiligten Wahlvorschlagsträgern (Identitätsprüfung nach Art. 24 Abs. 2 GLKrWG) wieder eingereicht wird, vgl. Art. 27 Abs. 2 GLKrWG.

Für die **Wahl des ersten Bürgermeisters** bedarf ein neuer Wahlvorschlagsträger dann keiner Unterstützungsunterschriften, wenn er im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 16. Dezember 2019 vertreten war (Art. 45 Abs. 2 GLKrWG).

Die **Unterstützungslisten** werden spätestens (!) am Tag nach der Einrei-

chung des neuen Wahlvorschlags (deshalb: frühzeitig nach der Bekanntmachung des Wahlleiters nach § 34 Abs. 1 GLKrWO einreichen!) bis zum 3. Februar 2020, 12 Uhr, ausgelegt (vgl. dazu §§ 36 bis 38 GLKrWO). Ob die Eintragung bereits ab dem Tag der Einreichung oder erst ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags (letzte Variante ist zu empfehlen) möglich ist, macht die Gemeinde im Vorfeld bekannt (vgl. Nr. 1 mit Fußnote 1 der Anlage 11 zu Nr. 42 GLKrWBek). Jedenfalls hat der Wahl-

leiter nach Einreichung eines Wahlvorschlags als erstes zu prüfen, ob dieser von einem „neuen“ Wahlvorschlags-träger aufgestellt wurde. Trägt sich bis zum Ende der Auslegungsfrist nicht die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten ein, ist der Wahlvorschlag ungültig.

Vereinbarkeit von Bewerbung, Wahlamt, Unterschrift

Hierzu sei auf die Grafik 3 hingewiesen.

Wer darf	was (nicht)?
Bewerber (Ersatzbewerber)	<ul style="list-style-type: none"> - darf Niederschrift über Aufstellungsver-sammlung unterschreiben - darf Wahlvorschlag nicht unterschreiben (Art. 25 Abs. 1 S. 1) - darf Unterstützungsliste nicht unterschreiben (Art. 28 Abs. 2 S. 1) - darf nicht Wahlleiter/Stellvertreter sein (Art. 5 Abs. 1 S. 4) - darf nicht Mitglied des Wahlausschusses sein (Art. 5 Abs. 2 S. 4, Abs. 1 S. 4) - darf Mitglied eines (Brief-)Wahlvorstands sein - darf (Brief-)Wahlvorsteher sein (wird vom StM nicht empfohlen, vgl. Nr. 8.1) - darf Aufstellungsver-sammlung leiten (vgl. Nr. 43.2.2 S. 8, wird nicht empfohlen)
Wahlleiter (Stellvertreter) bzw. Mitglied des Wahlausschusses	<ul style="list-style-type: none"> - darf nicht Bewerber (Ersatzbewerber) sein - darf nicht Aufstellungsver-sammlung geleitet haben - darf nicht Beauftragter/Stellvertreter eines Wahlvorschlags sein – siehe jeweils Art. 5 Abs. 1 S. 4 - darf nicht (Brief-)Wahlvorsteher oder Mitglied eines (Brief-)Wahlvorstands sein (Art. 4 Abs. 3) - darf Niederschrift über eine Aufstellungsver-sammlung unterschreiben - darf Wahlvorschlag unterschreiben - darf Unterstützungsliste unterschreiben
Leiter einer Aufstellungsver-sammlung	<ul style="list-style-type: none"> - muss Niederschrift über die geleitete Aufstellungsver-sammlung unterschreiben (Art. 29 Abs. 5 S. 2) - darf nicht Wahlleiter sein (Art. 5 Abs. 1 S. 4) - darf nicht Mitglied des Wahlausschusses sein (Art. 5 Abs. 2 S. 4, Abs. 1 S. 4) - darf Bewerber sein (Nr. 43.2.2 S. 8, wird nicht empfohlen) - darf Wahlvorschlag unterschreiben, falls wahlberechtigt - darf Beauftragter eines Wahlvorschlags sein, falls wahlberechtigt - darf Unterstützungsliste unterschreiben, falls wahlberechtigt - darf (Brief-)Wahlvorsteher bzw. Mitglied eines (Brief-) Wahlvorstands sein, falls wahlberechtigt
Unterzeichner eines Wahlvorschlags	<ul style="list-style-type: none"> - darf nicht zugleich Bewerber (Ersatzbewerber) sein (Art. 25 Abs. 1 S. 1) - darf die Niederschrift über die Aufstellungsver-sammlung unterschreiben - darf Unterstützungsliste nicht unterschreiben (Art. 28 Abs. 2 S. 1) - darf Wahlleiter (Stellvertreter), Mitglied des Wahlausschusses oder (Brief-)Wahlvorsteher, Mitglied des (Brief-)Wahlvorstands sein - darf Beauftragter/Stellvertreter eines Wahlvorschlags sein - darf nicht anderen Wahlvorschlag unterzeichnen (Art. 25 Abs. 1 S. 2)
Beauftragter/Stellvertreter eines Wahlvorschlags	<ul style="list-style-type: none"> - darf Niederschrift über die Aufstellungsver-sammlung unterschreiben - darf Wahlvorschlag unterschreiben (vgl. Art. 25 Abs. 1) - darf Unterstützungsliste unterschreiben, falls nicht gleichzeitig der Wahlvorschlag unterschrieben wurde - darf Aufstellungsver-sammlung geleitet haben - darf (Brief-)Wahlvorsteher, Mitglied des (Brief-)Wahlvorstands sein - darf nicht Wahlleiter/Stellvertreter sein (Art. 5 Abs. 1 S. 4) - darf nicht Mitglied des Wahlausschusses sein (Art. 5 Abs. 2 S. 4, Abs. 1 S. 4) - sollte nicht Bewerber (Ersatzbewerber) sein
Unterzeichner der Niederschrift einer Aufstellungsver-sammlung	Keine Ausschlussgründe
Unterzeichner einer Unterstützungsliste	<ul style="list-style-type: none"> - darf nicht Bewerber (Ersatzbewerber) sein - darf nicht weitere Unterstützungsliste unterschreiben - darf nicht Wahlvorschlag unterzeichnet haben (vgl. jeweils Art. 28 Abs. 2 S. 1) - darf Beauftragter/Stellvertreter eines Wahlvorschlags sein - darf Aufstellungsver-sammlung geleitet haben - darf Niederschrift über die Aufstellungsver-sammlung unterschrieben haben - darf Wahlleiter (Stellvertreter), Mitglied des Wahlausschusses oder (Brief-)Wahlvorsteher, Mitglied des (Brief-)Wahlvorstands sein

Grafik 3: Vereinbarkeit von Bewerbung, Wahlamt, Unterschrift

Verlust des aktiven Wahlrechts

Wahlberechtigt ist nur, wer am Wahltag die Voraussetzungen des Art. 1 GLKrWG erfüllt. Besonderes Augenmerk gilt hier den **Umzugsfällen**. Zieht eine wahlberechtigte Person ab dem 16. Januar 2020 in eine andere Gemeinde, führt dies zum Verlust des Wahlrechts bei den Gemeindewahlen, weil weder in der Wegzugs- noch in der Zuzugsgemeinde ein mindestens zweimonatiger Aufenthalt gegeben ist; bei Umzügen innerhalb eines Landkreises bleibt die betreffende Person aber für die Landkreiswahlen wahlberechtigt. Es empfiehlt sich daher, möglichst frühzeitig Vorbereitungen für die Anlegung der Wählerverzeichnisse zu treffen. Ein Verlust des Wahlrechts nach dem Stichtag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis (9. Februar 2020, vgl. § 15 Abs. 1 GLKrWO) führt zu entsprechenden Berichtigungen der Wählerverzeichnisse. Insoweit wird auf die §§ 14 Abs. 1, 15, 20 GLKrWO und Nrn. 21.1, 26 GLKrWBek Bezug genommen. Bereits erteilte Wahlscheine (frühestens ab dem 10. Februar 2020 möglich, vgl. § 34 Abs. 1 GLKrWO) sind im Falle der Streichung des betreffenden Wählers aus dem Wählerverzeichnis ganz oder teilweise für ungültig zu erklären (vgl. § 28 GLKrWO; Nr. 33 GLKrWBek).

Eine **Besonderheit** ergibt sich aufgrund der Neuregelung in Art. 19 Abs. 2 Satz 4 GLKrWG, wonach die Stimmen aus der **Briefwahl** nicht dadurch ungültig werden, dass die wahlberechtigte Person vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlkreis wegzieht oder sonst ihr Wahlrecht verliert. Die Wahlbriefe dieser Personen dürfen von den Briefwahlvorständen nicht mehr zurückgewiesen werden (vgl. dazu Nr. 64 Sätze 7 und 8 GLKrWBek). Zur Umsetzung dieser Regelung wurden zusätzlich Bestimmungen in Bezug auf die Eintragung in und Berichtigung der Wählerverzeichnisse (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2 GLKrWO; Nrn. 21.1, 26.1.2.1 Satz 3, 26.1.2.2 Sätze 2 bis 5, 26.2 Sätze 7 bis 10 GLKrWBek) und die Ungültigerklärung von Wahlscheinen (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO; Nr. 33 GLKrWBek) getroffen, um eine

Mehrfachteilnahme an Wahlen zu verhindern. Danach ist u. a. im betreffenden Wählerverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ein Vermerk aufzunehmen, dass trotz der (bei Umzug innerhalb des Landkreises: teilweisen) Ungültigerklärung des Wahlscheins die Stimmen für die Briefwahl gültig sind. Das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ist den Wahlvorständen und den Briefwahlvorständen, das Wählerverzeichnis den Wahlvorständen zuzuleiten (vgl. § 58 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 3 GLKrWO). Sollte ein (wegen Umzugs) betroffener Wähler dann mit einem ihm erteilten, aber für (teilweise) ungültig erklärten Wahlschein im Wahllokal wählen wollen, wäre er auf Grundlage der Vermerke in diesen Verzeichnissen vom Wahlvorstand (insoweit zurückzuweisen. Vgl. dazu auch die Darstellung in Grafik 4.

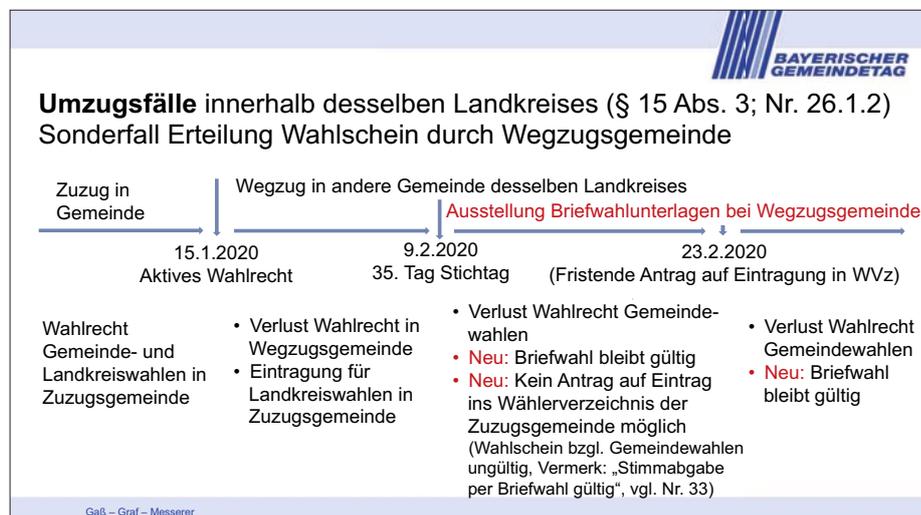
Wahlbeobachter

Das Phänomen des „Wahlbeobachters“ ist bei den jüngsten Kommunalwahlen in anderen Bundesländern teilweise gehäuft aufgetreten. Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip (vgl. Art. 17 GLKrWG). Die Anwesenheit von Personen im Abstimmungsraum oder Auszählraum ist grundsätzlich zulässig (vgl. zur Herstellung der Nicht-

öffentlichkeit bei Beratung und Beschlussfassung der Wahlausschüsse und (Brief-)Wahlvorstände Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). Nicht zulässig ist aber die Störung der Ruhe und Ordnung z.B. durch Verzögerungen der Wahlhandlungen, Ansprache oder gar Versuch der Beeinflussung von Wählern (vgl. Art. 20 GLKrWG), Gefährdung des Wahlheimnisses, Störungen des Auszählvorgangs, Fertigung von Film- oder Fotoaufnahmen ohne Zustimmung der betreffenden Personen etc. Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, können vom zuständigen Wahlorgan des Raumes verwiesen werden (Art. 17 Abs. 3 GLKrWG).

Wahlergebnis

Nachdem der Wahlleiter das **vorläufige Wahlergebnis** verkündet (Art. 47 Abs. 1 und 2 GLKrWG; § 90 Abs. 6 GLKrWO) und ermittelt hat, bei wem die Wahl als angenommen gilt oder wer die Wahl wirksam angenommen bzw. abgelehnt hat (vgl. oben Annahmeverbote der Wahl), bei wem Amtshindernisse vorliegen und welche Person welches Amt erhält, stellt der Wahlausschuss das **abschließende Wahlergebnis** in einer vom Wahlleiter einzuberufenden Sitzung fest. Danach verkündet der Wahlleiter das abschließende Wahlergebnis und macht dies bekannt (vgl. §§ 92, 95 Abs. 1 GLKrWO).



Grafik 4: Umzugsfälle innerhalb desselben Landkreises mit Sonderfall Erteilung Wahlschein durch Wegzugsgemeinde

Dieses abschließende Wahlergebnis ist nach § 93 GLKrWO unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und die dort genannten Wahlunterlagen zum Zwecke der Wahlprüfung (vgl. Art. 50 GLKrWG) vorzulegen.

Zur Meldung der Wahlergebnisse an das Landesamt für Statistik durch die Gemeinden vgl. § 94 GLKrWG. Die entsprechenden Formblätter werden den Gemeinden durch das Landesamt übermittelt.

Eine **Besonderheit** besteht bei **Bürgermeisterwahlen**, wenn mit der Erforderlichkeit einer Stichwahl gerechnet werden muss. In diesem Fall hat der Wahlausschuss nach § 78 Abs. 1 GLKrWO unverzüglich, also möglichst noch am Abend des 15. März 2020, die an der Stichwahl teilnehmenden beiden Personen festzustellen. Für die Stichwahl selbst gelten dann wieder die allgemeinen Regelungen der §§ 90 ff. GLKrWO.

Wahlvorschlag

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen, andernfalls liegt ein unzulässiges Mehrfachauftreten vor. Der Wahlleiter kann zur Prüfung eines Mehrfachauftretens Unterlagen von der Partei oder Wählergruppe anfordern (vgl. Art. 24 Abs. 4 GLKrWG, Nr. 39.2.6 GLKrWBek) und, soweit er ein Mehrfachauftreten festgestellt hat, den Wahlvorschlagsträger auffordern, sich für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Unterlässt der Wahlvorschlagsträger die Mitteilung oder widersprechen sich diese, sind die eingereichten Wahlvorschläge für ungültig zu erklären. Zum notwendigen Inhalt eines Wahlvorschlags, insbesondere zu den erforderlichen und zulässigen Angaben zu den Bewerbern, vgl. Art. 25 GLKrWG, § 43 GLKrWO und Nr. 47 GLKrWBek.¹⁶ Es empfiehlt sich, die in den Anlagen 8 und 9 zur GLKrWBek enthaltenen Muster für Wahlvorschläge oder entsprechende Vordrucke (Wahlmappen) zu verwenden, um die Einreichung eines vollständigen Wahlvor-

schlags zu gewährleisten.

Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge können nur von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden, den sogenannten Wahlvorschlagsträgern (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG; Nr. 38 GLKrWBek). Eine einzelne Person kann also keinen Wahlvorschlag einreichen oder sich selbst „nominieren“. Der Begriff der **Partei** ergibt sich aus § 2 des Parteiengesetzes (PartG). **Wählergruppen** sind Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- und Landkreiswahlen zu beteiligen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG). Wählergruppen können organisierte (z. B. Vereine) oder nicht organisierte Wählergruppen sein. Dies hat insbesondere Bedeutung für die Ladung zur Aufstellungsversammlung (vgl. Nr. 43.2.1 Abs. 2 GLKrWBek) und für die Identitätsprüfung im Hinblick auf die Erforderlichkeit von Unterstützungsunterschriften (vgl. 24 Abs. 2 GLKrWG). Der Wahlvorschlagsträger muss zum Zeitpunkt der Ladung zur Aufstellungsversammlung bereits bestehen, d. h. die Gründung muss vorher erfolgt sein. Im Falle der Neugründung einer nicht organisierten Wählergruppe empfiehlt sich eine möglichst weitgehende Dokumentation des Vorgangs (Datum, Anwesenheit, Name, Zweck, Sprecher/Beauftragter etc.). Eine Ladung zur **Gründung** einer Wählergruppe mit anschließender Aufstellung der sich bewerbenden Personen ist nicht zulässig.

Zulassung von Wahlvorschlägen

Nach Eingang der Wahlvorschläge hat der Wahlleiter diese – nachdem er festgestellt hat, ob Unterstützungschriften erforderlich sind – unverzüglich auf **Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen**. § 50 GLKrWO bietet eine Orientierungshilfe für die Prüfung. Stellt der Wahlleiter Mängel fest, benachrichtigt er unverzüglich die Beauftragten für den betreffenden Wahlvorschlag und fordert dazu auf, die Mängel möglichst bis zum 3. Februar 2020, 18 Uhr zu beseitigen. Der Gesetzgeber hat insoweit großzügige Regelungen zur Heilung von Mängeln des Wahlvor-

schlags getroffen (s. o.). Im Rahmen der Prüfung kann der Wahlleiter den Beauftragten zum Nachreichen von Unterlagen oder Erklärungen innerhalb dieser Frist auffordern (Art. 32 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG). Die Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge erfolgt dann durch den Wahlausschuss in einer für den 4. Februar 2020 anzuberaumenden Sitzung. Die Entscheidung ist in der Sitzung bekannt zu geben (Art. 32 Abs. 2 GLKrWG). Wird ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist dies dem Beauftragten unverzüglich, möglichst noch am selben Tag mitzuteilen. Der betroffene Wahlvorschlagsträger kann gegen diese Entscheidung bis zum 10. Februar 2020, 18 Uhr, Einwendungen beim Wahlleiter erheben, über die der Wahlausschuss und – im Falle der Nichtabhilfe und bei einem entsprechenden Antrag des betroffenen Wahlvorschlagsträgers – der Beschwerdeausschuss zu entscheiden hat. Spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2020 (vgl. Art. 32 Abs. 4 GLKrWG) herrscht dann Gewissheit, welche Wahlvorschläge zur Wahl zugelassen sind. *Spätestens* am 18. Februar 2020 kann dann der Druck der Stimmzettel, Wahlscheine und Briefwahlunterlagen veranlasst werden.

Schlussnoten

- ¹ Abrufbar unter www.bay-gemeindetag.de/Informationen/ZeitschriftBayerischerGemeindetag. Vgl. dazu auch Welsch, KommP BY 2018, S. 166. Zu den Änderungen der GLKrWO vgl. Büchner, KommP BY 2019, S. 242; Fundstelle 2019 Rn. 171.
- ² Unter www.stmi.bayern.de/suv/wahlen/gemeindekreis
- ³ Unter www.statistik.bayern.de/wahlen/kommunalwahlen
- ⁴ Vgl. BayVG vom 25.6.1997 – 4 B 97.740, BayVBl. 1998, S. 631; VG Augsburg vom 11.12.2008 – Au 3 K 08.1076 – juris Rn. 36 ff. = BayVBl 2009, S. 758; Büchner, Erl. 4 zu Art. 29 GLKrWG; Gaß/Graf/Messerer, Handbuch zur Kommunalwahl in Bayern, 3. Aufl. 2019, S. 120 Frage 10.
- ⁵ Vgl. BVerfG vom 29.01.2019 – 2 BvC 62/14, NJW 2019, S. 1201 (BeckRS 2019, 1818; juris).
- ⁶ Vgl. dazu das IMS vom 23.07.2019, Az. C2-2041-7-15
- ⁷ Zuletzt BGH vom 06.08.2019 – 3 StR 569/18, beck-aktuell vom 20.08.2019: Freiheitsstrafen auf Bewährung und Aberkennung der Wählbarkeit für vier Jahre wegen Wahlfälschung bei Briefwahlen bestätigt.
- ⁸ Vgl. dazu auch IMS vom 01.08.2019, Az. B1-1367-3-17, abrufbar unter www.stmi.bayern.de/suv/wahlen/gemeindekreis, Rubrik Weitere Informationen zum Thema, Veröffentlichungen.

⁹ So Gaß/Graf/Messerer, a.a.O., S. 94, 176.

¹⁰ IMS vom 08.05.2013, Az. IB2-0431.1-30.

¹¹ BVerwG vom 14.06.2017 – 10 C 2.16, juris = KommJur 2017, S. 373. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt ging es um einen Arbeitnehmer, der als Pförtner in einem Krankenhaus des beklagten Landkreises beschäftigt war und der als Nachrücker in den Kreistag dieses Landkreises einziehen sollte; das BVerwG hat der Klage stattgegeben. Nach Schreiben der Innenministerien der Länder Baden-Württemberg vom 18.06.2018 und Sachsen vom 03.12.2018 ist bei der Abgrenzung insbesondere darauf abzustellen, ob der betreffende Mitarbeiter in irgendeiner Weise „sachbearbeitend“ tätig sei in dem Sinne, dass er einen eigenen inhaltlichen Anteil an der Aktenführung der Behörde einbringe. Die Tätigkeit müsse als „völlig

untergeordnet“ anzusehen sein, „eine Aktenrelevanz sowie jegliche denkbare Einflussmöglichkeit auf die Verwaltungsführung auszuschließen“ sein. Als Beispiele werden dort Mitarbeiter der Poststelle, des Botendienstes oder der Telefonzentrale, Pförtner, Hilfskräfte bzw. Hilfspersonal, die einer verantwortlichen Person lediglich zuarbeiten, genannt. Das Bayerische Innenministerium hat sich bislang hierzu nicht geäußert.

¹² Zu den (nicht kalkulierbaren, weil zufälligen) Auswirkungen der Listenverbindung bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 vgl. Raithel, KommP BY 2013, S. 126; Bischof/Hindinger/Pukelsheim, BayVBl. 2016, S. 73.

¹³ Vgl. Bekanntmachung LfStat vom 08.07.2019, StAnz. Nr. 29/2019.

¹⁴ Die Regelung ist verfassungsgemäß, vgl. BayVerfGH vom 19.12.2012 – Vf. 5-VII-12, BayVBl. 2013, S. 269; BVerfG vom 26.08.2013 – 2 BvR 441/13, BayVBl. 2014, S. 107.

¹⁵ StAnz. Nr. 29/2019.

¹⁶ Vgl. zu den Angaben im Wahlvorschlag auch Gaß/Graf/Messerer, a.a.O., S. 155 ff. Fragen 124 ff.

weitere Informationen:
Dr. Andreas Gaß
andreas.gass@bay-gemeindetag.de

ANZEIGE

KOMMUNE-AKTIV.de®
 Sitzungsmanagementsoftware • Ratsinformationssystem

Hauptgrund für den Einsatz von KOMMUNE-AKTIV:
Führungskräfte möchten Ihre Mitarbeiter unterstützen!

>>Moderne Führungskräfte unterstützen ihre Mitarbeiter<<
 wir sind allerdings der Meinung, dass dies alle Führungskräfte möchten, oder?

Die konsequente Art der Mitarbeiterunterstützung durch Software unterscheidet KOMMUNE-AKTIV erheblich von anderen Produkten. Dies beginnt bereits bei der Erstellung einer Vorlage und endet noch lange nicht bei der Einladung oder dem Protokoll. Selbst to-do Listen erzeugen sich auf Mausclick, Projekte können zusammengestellt werden und vieles, vieles mehr, wofür Sie ohne Software erheblich Zeit (und Nerven ;-)) benötigen würden.

Es handelt sich um eine Software, die von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt wurde: **Kommunen wurden aktiv, daher der Name: KOMMUNE-AKTIV.**

Preisangebot **sofort erhältlich** unter:
www.kommune-aktiv.de/preise

Innovatives Sitzungsmanagement

auf Wunsch - ohne Mehrpreis - mit einem Ratsinformationssystem!
 Von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt.

Weil ich als Geschäftsleitung meine Mitarbeiter unterstützen möchte.

Warum?

Sie beziehen die Software direkt vom Hersteller!

Und der Preis?

„Bei dem Fachkräftemangel kann ich mir gar nicht mehr leisten, dass ich meine Mitarbeiter weiter so arbeiten lasse“

Vorausschauend

Für kleine Gemeinden bis mittelgroße Städte.

Für wen entwickelt?

Ein Wechsel von einer anderen Software zu KOMMUNE-AKTIV ist möglich.

Ich will wechseln



Für Sie!

KOMMUNE-AKTIV unterscheidet sich erheblich von den Marktbegleitern.

Es gibt viele Gründe! KOMMUNE-AKTIV ist anders als ... und ...

KOMMUNALE 2019
 16.-17.10.2019 Nürnberg
Messe-Stand 320

www.kommune-aktiv.de

Wie gut kennen Sie den Zustand Ihrer Brücken?

Prof. Werner Pfisterer
Hochschule für Technik Stuttgart,
Stadtbaudirektor i.R., Stuttgart

Der Zustand unserer Verkehrsinfrastruktur ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus der Berichterstattung in den Medien gerückt und damit zum Inhalt öffentlicher Debatten geworden. Die Verkehrsinfrastruktur spielt eine ganz wesentliche Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes im internationalen Vergleich. Bildet die Infrastruktur doch quasi das neuronale Netz, über das die Leistungserbringung unserer Volkswirtschaft in den meisten Fällen erfolgt.

Flughäfen, Wasserstraßen, Bahnlinien und allen voran die Straßeninfrastruktur wickeln heute Verkehrs- und Gütermengen ab, die vor 30 Jahren noch unvorstellbar schienen.

Gemäß Art. 9 Abs.1 Satz 2 BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernis-

sen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Dabei eröffnet die Einschränkung „nach ihrer Leistungsfähigkeit“ den Trägern der Straßenbaulast einen Abwägungsraum, in dem sie die Notwendigkeit der Pflichtaufgabe Straßenbau in den Kontext zu ihren sonstigen Verpflichtungen bringen können, um insgesamt zu einer ausgewogenen Aufgabenerfüllung zu gelangen.

Vielerorts wurden in der Vergangenheit Instandsetzungsarbeiten an Straßen zugunsten anderer Projekte zurückgestellt. Leider wurde dabei häufig außer Acht gelassen, dass Schädigungsprozesse sich sehr schnell dynamisch entwickeln.

Ein wesentlicher Bestandteil unserer Straßen sind die Brücken und Ingenieurbauwerke. Während sich Schäden am Fahrbahnbelag dem Benutzer über den Fahrkomfort zweifelsfrei erschließen, stellt sich die Situation bei den Brücken wesentlich diffiziler dar. Nicht erst seit dem bedauerlichen Brückeneinsturz in Genua wird auch in Deutschland verstärkt über den Zustand der Brücken diskutiert. Oft ist in diesem Zusammenhang von „maroden“ Bauwerken die Rede. Aber wie stellt sich die Situation bei den Brücken und Ingenieurbauwerken denn nun wirklich dar?

Diese Frage lässt sich leider nicht so einfach beantworten. Alle Brücken und Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen sind gemäß DIN 1076 regelmäßigen Bauwerksprüfungen zu unterziehen. Dabei wechseln sich Hauptprüfungen und einfache Prüfungen alle drei Jahre ab. Die Bauwerksprüfungen dienen der systematischen Schadenserfassung und der Bewertung der Bauwerke. Um die Einheitlichkeit der Bewertung zu verbessern wird durch den Bund und die Länder die Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-Prüf) vorgehalten und ständig fortgeschrieben.

Die DIN 1076 sowie die RI-EBW-Prüf sind für die Bundesfernstraßen und die Länderstraßenverwaltungen verbindlich eingeführt. Die betroffenen Bauwerke werden strikt überwacht und geprüft. Dadurch ist der Zustand der Bauwerke dieser Baulastträger bestens bekannt. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kann davon ausgegangen werden, dass ein Unglück wie in Genua hier ausgeschlossen ist. Unbestritten ist, dass die



Bauwerk mit Abstand betrachtet

Erhaltung der Bauwerke die Verwaltungen vor große Herausforderungen stellt.

Bei den Ingenieurbauwerken, die sich in kommunaler Baulast befinden, ist die rechtliche Situation etwas komplexer. Die Handhabung erfolgt hier sehr unterschiedlich.

Für Kommunen ist die Anwendung der DIN 1076 empfohlen, da es sich bei ihr um eine anerkannte Regel der Technik handelt. In jedem Fall müssen auch die Kommunen die Sicherheit und Ordnung ihrer Verkehrsanlagen gewährleisten.

Kommt es nach einem Unfall zur gerichtlichen Aufarbeitung haftungsrechtlicher oder gar strafrechtlicher Fragestellungen die im Zusammenhang mit einer unterlassenen Obliegenheit des Baulastträgers stehen, wird die DIN 1076 als anerkannte Regel der Technik als Bewertungsmaßstab herangezogen werden. Daher kann den Entscheidungsträgern bei Kommunen nur dringend geraten werden, die DIN 1076 ebenfalls anzuwenden.

Zu dieser Auffassung ist 2013 auch der Rechnungshof Rheinland-Pfalz gekommen, als er sich intensiv mit der Bauwerksprüfung im kommunalen Bereich befasst hat. Gleichwohl die dort festgestellten Defizite streng genommen nur für Rheinland-Pfalz gelten,

kann man doch davon ausgehen, dass sich die Situation anderen Orts nicht wesentlich anders darstellen dürfte.

Im empfehle den Prüfungsbericht sehr zur Kenntnisnahme, weil er alles Wissenswerte rund um die Bauwerksprüfung nach DIN 1076 sehr kompakt darstellt. Den Prüfbericht finden Sie im Internet, wenn sie den Suchbegriff „Rechnungshof Rheinland Pfalz 2-P-0057-39-1/2011“ verwenden.

Nachfolgend möchte ich ein paar Kernaussagen des Prüfberichts kurz ansprechen:

Der Rechnungshof bemängelt, dass mit unter unklar ist, für welche Bauwerke die Kommunen überhaupt verantwortlich sind, da entsprechende Bestandsverzeichnisse teilweise fehlen. Desweiteren kritisiert er, dass die vorhandenen Unterlagen zu den Bauwerken häufig so lückenhaft sind, dass sich in vielen Fällen noch nicht einmal das Baujahr bestimmen ließ.

Laut dem Rechnungshofbericht Rheinland Pfalz wurden nur ca. 25 % der untersuchten kommunalen Bauwerke streng nach DIN 1076 geprüft. 60 Prozent der Bauwerke wurden nicht oder nur teilweise nach DIN 1076 geprüft, 10% der Bauwerke wurden entweder gar nicht geprüft oder es wurden keine Angaben zur Prüfung gemacht.

Diese Werte sind für uns Ingenieure des VFIB (Verein für Ingenieure der Bauwerksprüfung) besorgniserregend, zumal sich in dem Bericht abzeichnet, dass das Problem bei kleineren Kommunen deutlich ausgeprägter zu sein scheint, als bei größeren Kommunen oder Städten.

Der VFIB als Stimme der Bauwerksprüfer in der Gesellschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich für die Sicherheit unserer Ingenieurbauwerke einzusetzen. Dabei geht die Vereinsarbeit weit über eine reine Information der Betroffenen hinaus. Gerade die kommunalen Baulastträger brauchen fachmännische Unterstützung und dürfen mit dem Zustand ihrer Brücken nicht alleine gelassen werden. Hier bietet der VFIB wertvolle Unterstützung durch Lehrgänge und Beratungen an.

Auf der Homepage des VFIB (www.vfib-ev.de) finden Sie umfangreiche Informationen rund um das Thema Bauwerksprüfung sowie das Lehrgangsprogramm des Vereins.

Die Bayerische Verwaltungsschule (BVS) bietet alljährlich in Abstimmung mit dem VFIB Seminare zum Thema Bauwerksprüfung an.



Bauwerk aus der Nähe

Neue Perspektiven

für eine der zentralen Herausforderungen
von Städten und Kommunen.

Neuerscheinung

Die top-aktuelle Sammlung von Expertenbeiträgen,
mit direktem Praxisbezug für alle Beteiligten.



- › Die Verantwortlichen in den Rathäusern gewinnen fundierte Erkenntnisse zu bedarfsgerechtem, sozialgerechtem und flächennachhaltigem Wohnen.
- › Praktiker/innen auf Verwaltungs- und Planungsseite erhalten konkrete Hilfestellung, z.B. in Sachen Bedarfsermittlung und zukunftsgerechter Gemeindeentwicklung.
- › Einbezogen wird zudem die Rolle der Landes- und Regionalplanung bei der bedarfsgerechten Steuerung der Wohnraumplanung.

Brandl / Dirnberger / Miosga / Simon

Wohnen im ländlichen Raum/Wohnen für alle

Bedarfsgerechte und (flächen-)nachhaltige Planungs- und Umsetzungsstrategien für den Wohnbedarf der Zukunft
Softcover

1. Auflage 2019, ca. 380 Seiten

ISBN 978-3-8073-2704-4

€ 49,99

N-ERGIE – Partner der Kommunen in der Region

Über 250 Kommunen setzen auf die N-ERGIE Aktiengesellschaft in Nürnberg – egal, ob es um neue Baugebiete, Nahwärmelösungen, eine effiziente Straßenbeleuchtung oder um die Betreuung im Trinkwasser- und Bäderbereich geht. Die N-ERGIE zählt zu den großen kommunalen Stromversorgern in Deutschland und ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in der Region.

Neue Kooperation – erweitertes Angebot

Seit Anfang 2019 kann die N-ERGIE dank ihrer Kooperation mit der Rietzler Gruppe den Kommunen und kommunalen Unternehmen umfassende Labor-, Ingenieur- und Umweltdienstleistungen bieten. Bei den Laborleistungen etwa reicht das Spektrum von **Bodenuntersuchungen** im landwirtschaftlichen Sektor bis hin zur **Spurenanalytik** im Trinkwasser. Gerade der Schutz des Trinkwassers vor negativen Einflüssen durch Industrie und Landwirtschaft verlangt eine immer komplexere ingenieur- und labortechnische Überwachung. Nun wird die effiziente Routine- und Überwachungsanalytik des N-ERGIE-Labors um die aufwändige **Spezialanalytik** ergänzt, wie sie vom Analytik Institut Rietzler mit viel Erfahrung ausgeführt wird.

Auf ingenieurtechnischer Seite können nunmehr die Kommunen auf die gesamte Leistungskette von der Beratung, Gutachtenerstellung über Planung, Bau bis zur Wartung und Instandhaltung im Bereich der Energie- und Wasserversorgung zurückgreifen. Der Vorteil für die Kommunen: **Umfassender Service, höchste Qualitätsansprüche** und **ganzheitliche Betreuung** aus einer Hand.

Engagement für die regionale Energiewende

Die N-ERGIE macht sich für die Energiewende vor Ort in der Region stark. Dazu zählt die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ebenso wie Speicherlösungen oder die emissionsfreie Mobilität. Gemeinsam mit rund 60 Stadt- und Gemeindewerken baut sie im Ladeverbund+ die Ladeinfrastruktur laufend aus. Im Juni 2019 konnte bereits die 400. Ladesäule in Betrieb genommen werden. Ihren eigenen Fuhrpark stellt die N-ERGIE sukzessive auf Elektrofahrzeuge um und setzt über 100 Elektroautos für Dienstfahrten ein.

Im 8.400 Quadratkilometer großen Netzgebiet der N-ERGIE wird heute bereits 60 Prozent des verbrauchten Stroms in der Region erzeugt: 50 Prozent stammen aus dezentralen Photovoltaik-, Windkraft- und Biomasseanlagen, die verbleibenden 10 Prozent aus KWK-Anlagen, zu denen auch das Heizkraftwerk der N-ERGIE in Nürnberg-Sandreuth zählt.

Mit einer installierten Leistung von 100 Megawatt erzeugt die N-ERGIE Strom aus erneuerbaren Quellen, wie etwa Windkraft- und PV-Anlagen.

2018 ging in Wendelstein der in Kooperation mit Partnern gebaute Batteriespeicher in Betrieb. Technische Besonderheit: Die aus Elektroautos stammenden Batteriesysteme konnten mit ihrer Sicherheitshülle in eine stationäre Einheit integriert und verschaltet werden.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch an unserem Stand 9-335.

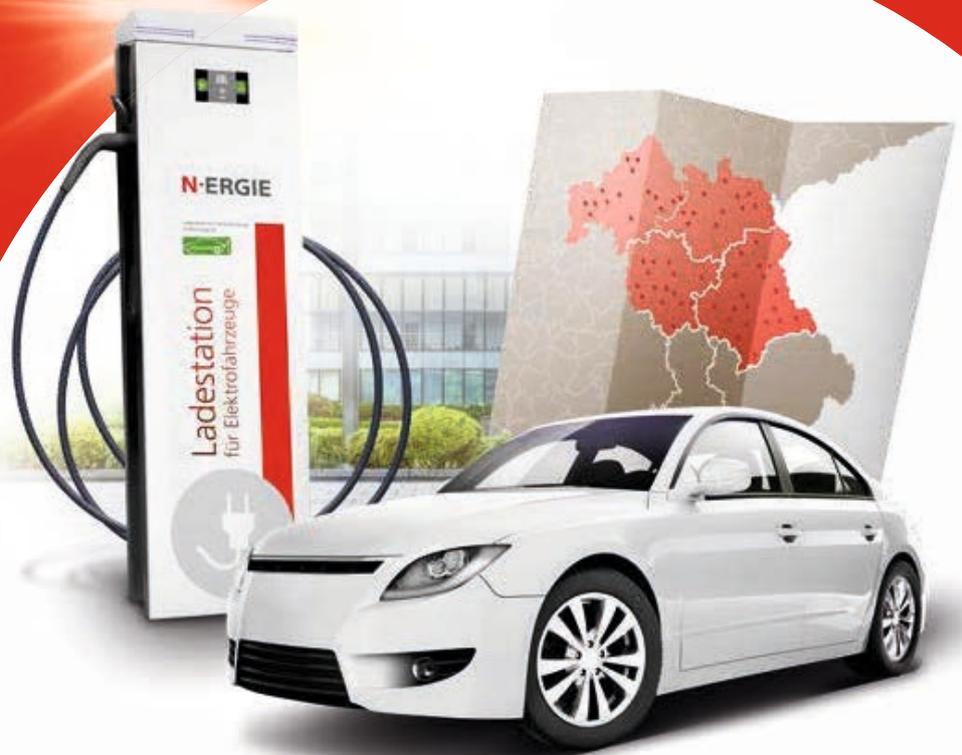
E wie entspannt unterwegs.

Laden Sie jetzt an über 400 Ladestationen
des Ladeverbund+ in Nordbayern.

Wir sind das  im Auto.

www.e-im-auto.de/ladesaeulen

Besuchen Sie uns auf der
Kommunale: Stand 9-335



Neuer Einschulungskorridor: Die Kommunen werden es schon richten

Mit Beginn des laufenden Schuljahrs wurde in Bayern ein sogenannter Einschulungskorridor eingeführt. Danach entscheiden die Eltern von Kindern, die zwischen dem 01. Juli und 30. September sechs Jahre alt werden, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später eingeschult wird (Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG). Für die Gemeinden hat dies gravierende Folgen bei der Aufgabenerfüllung, bedarfsgerecht Kindergartenplätze zur Verfügung zu stellen. Bleiben nämlich mehr einzuschulende Kinder im Kindergarten, so fehlen diese Plätze für diejenigen, die dringend einen Kita-Platz brauchen. So einfach ist das Spiel: Jubel über die vermeintliche Stärkung der Elternrechte auf der einen Seite, Unmut bei den Enttäuschten, die keinen Kita-Platz finden.

Aber auch kleinere Grundschulen im ländlichen Raum bekommen durch diese Neuregelung Probleme. Werden weniger Kinder eingeschult, wird die Klassenbildung schwieriger. Statt einer Regelklasse müssen in diesen Fällen dann sogenannte Kombiklassen gebildet werden. Doch die gemeinsame Unterrichtung von Erst- und Zweitklässlern löst nicht nur Zustimmung bei den betroffenen Eltern aus.

Die Ergebnisse dieser Neuregelung liegen nunmehr vor. Aus der Antwort der Staatsregierung vom 16.08.2019 (Drs. 18/2952) auf eine Anfrage der Abgeordneten Doris Rauscher geht hervor, dass sich 9 Prozent der Eltern mehr als im Vorjahr für eine spätere Einschulung ihres Kindes entschieden haben. Von den 32.216 zwischen dem 01. Juli und 30. September 2013 geborenen Kindern wurden 14.171 zurückgestellt. Dies entspricht 44 Prozent. In den beiden Vorjahren 2016 und 2017 waren es 34 bzw. 35 Prozent. Diese Veränderungen weichen in den Regierungsbezirken leicht voneinander ab: Oberbayern plus 8 Prozent, Niederbayern plus 11 Prozent, Schwaben plus 9 Prozent, Oberpfalz plus 10 Prozent, Oberfranken plus 11 Prozent, Mittelfranken plus 8 Prozent und Unterfranken plus 6 Prozent. Sehr deutliche Unterschiede zeigen sich allerdings in einzelnen Kreis- bzw. Schulamtsbezirken, insbesondere in den kreisfreien Städten Schwabach (plus 32 Prozent), Bayreuth (plus 29 Prozent) und Hof (plus 28 Prozent). Aber auch in München (plus 13 Prozent) und Augsburg (plus 16 Prozent) dürfte die Suche nach Kita-Plätzen noch schwieriger werden. Bei den Landkreisen war die stärkste Zunahme bei den Rückstellungen mit jeweils 16 Prozent in Aichach-Friedberg, Bayreuth und Coburg und mit jeweils 15 Prozent in Altötting, Deggendorf, Kelheim und Donau-Ries zu verzeichnen. Doch aufgemerkt! Im Landkreis der geschätzten knapp über 100 Prozent hochbegabten Kinder ging die Zahl der Zurückgestellten sogar um 1 Prozent zurück. Tu felix Starnberg. Es gibt eben doch einen Zusammenhang zwischen Grundstückspreisen, Seeblick und Hochbegabung. Aber das ist ja noch nichts im Vergleich zu dem, was sich in der tiefsten Oberpfalz gerade abspielt. Im Landkreis Cham wurden in diesem Schuljahr 4 Prozent weniger Kinder als im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellt. Über die Hintergründe des dort ausgebrochenen vorzeitigen schulischen Bildungshungers liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Über die Auswirkungen auf die konkrete Situation in den Kindertageseinrichtungen konnte die Staatsregierung keine Aussagen treffen. Möglicherweise müsse die örtliche Bedarfsplanung angepasst werden, heißt es lapidar. Was aber dann, wenn die Plätze nicht ausreichen sollten? Dann wäre im Einzelfall denkbar – so die Staatsregierung – die Zahl der genehmigten Plätze zu erhöhen. Diese Maßnahme fiel allerdings in die Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. So einfach macht es sich der Staat. Eine aus unserer Sicht sinnlose Änderung des Schulrechts zur vermeintlichen Stärkung des Elternwillens, drohende Engpässe bei der Bereitstellung von Kita-Plätzen und der zarte Hinweis: Die Kommunen werden es schon richten.

Gerhard Dix, Bayerischer Gemeindetag

Kommunalpolitikerinnen tagen in Mainz

**Cornelia Hesse,
Bayerischer Gemeindetag**

Wie zwischenzeitlich hinreichend bekannt, sind Frauen nicht nur in den Chefetagen der Wirtschaftsunternehmen, sondern auch in der Kommunalpolitik unterrepräsentiert. Nach wie vor dominiert die Monokultur.

Zu diesem Thema wurde in den letzten Jahren in der Verbandszeitschrift eine ganze Reihe von Beiträgen veröffentlicht (vgl. u.a. BayGT 2015, S. 517 ff; 2016, S. 464 ff; 2017, S. 352 ff; 2018, S. 359 ff sowie 2019, S. 7 ff und S. 170 f).

Der Bayerische Gemeindetag möchte mit dazu beitragen, dass der Frauenanteil in der Kommunalpolitik steigt. Deshalb wurde auch eine Arbeitsgemeinschaft „Frauen führen Kommunen“ ins Leben gerufen. Durch eine Vielzahl von Veranstaltungen seit dem Jahr 2015 und weiteren Angeboten sollen die Bürgermeisterinnen unterstützt werden und gleichzeitig Frauen motiviert werden, sich politisch im Gemeinderat zu betätigen.

In Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist man dabei, nach dem Beispiel des Bayerischen Gemeindetags, ebenfalls Netzwerke schaffen, um den Frauenanteil zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund hatte der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) mit Unterstützung der Landesverbände, vor allem Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Saarland, am 3. September 2019 Kommunalpolitikerinnen in die rheinland-pfälzische Landeshauptstadt Mainz eingeladen. Rund 75 Frauen, darunter auch vier Bürgermeisterinnen aus Bayern, waren zum Kongress im Landesmuseum erschienen.

Die Ministerinnen: Anne Spiegel und Dr. Franziska Giffey

Die Ministerinnen schilderten zunächst ihren Lebensweg und insbe-

sondere ihren politischen Werdegang. Bundesministerin Giffey war vor ihrer Berufung zur Bundesministerin Bezirksbürgermeisterin von Berlin-Neukölln. Beide Ministerinnen befassten sich mit der Schilderung des Status quo und der daran anschließenden Frage, wie der Frauenanteil in Politik und Ämtern größer werden kann, sowie was die Politik hierzu beitragen kann und will. Einigkeit besteht, dass es ein Dilemma ist, wenn mehr als die Hälfte der Bevölkerung weiblich ist, aber sich diese Größenordnung weder in den politischen Gremien noch an der politischen Spitze niederschlägt. Bei 5–10 Prozent liegt der Frauenanteil. Aber nicht nur dort. In der Politik aber auch in den deutschen Unternehmen zeigt sich überall das gleiche Bild. Nur in den Aufsichtsräten ist eine Steigerung zu verzeichnen. Aber auch nur deshalb, weil seit 2016 große börsennotierte und mitbestimmungspflichtigen Unternehmen in den Aufsichtsräten einen Frauenanteil von mindestens 30 Prozent haben müssen. Etwa $\frac{3}{4}$ der betroffenen 104 Unternehmen erfüllten Ende des vergangenen Jahres die Vorgabe. In den Vorständen dagegen bleibt alles beim Alten. Rund die Hälfte der börsennotierten Unternehmen (ca. 80) haben keine Frau im Vorstand und streben auch weiterhin die Zielgröße Null an. Hier besteht ein deutliches Demokratiedefizit. Die Formulierung in Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz ist eindeutig:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche

Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“.

Es besteht Handlungsbedarf mit Blick auf die Verfassung. Vor diesem Hintergrund sprach sich

Bundesministerin Giffey für ein Paritätsgesetz aus, wie es bereits in Brandenburg existiert.

Wie sieht die Realität in der Kommunalpolitik aus?

Es gibt kaum Bürgermeisterinnen unter 40 Jahren. Die meisten steigen erst dann ein, wenn die Kinder ein entsprechendes Alter erreicht haben. Die meisten Kandidatinnen sind – anders als männliche Kandidaten – auch unsicher, ob sie den Anforderungen des Amtes gewachsen sind. Und wenn sich eine qualifizierte Frau um ein Amt bewirbt, bedeutet das nicht automatisch, dass sie die Stimmen ihrer Geschlechtsgenossinnen erhält. „Frauen wählt Frauen“ – dieser 100 Jahre alte Aufruf greift offenbar nicht.

Die Bürgermeisterin – der „bessere Mann“ für die Kommune?

Zu dieser provokanten Fragestellung diskutierten Erste Bürgermeisterin Dr. Birgit Kreß, Markt Erlbach (Bayern), Oberbürgermeisterin Dietlind Grabe-Bolz, Stadt Gießen (Hessen) und Bürgermeisterin Christiane Staab, Stadt Walldorf (Baden-Württemberg). Sie schilderten die unterschiedlichen Herangehensweisen von Frauen und Männern bei gleichen Situationen. Alle bekräftigten, dass die Gestaltungsmöglichkeiten im Amt sämtliche Nachteile (wie z.B. Zeitknappheit oder fehlender respektvoller Umgang) aufwiegen.

Der Kommunikationstrainer

Detlef Karthaus zeigte in seinen Beispielfällen auf, wie man schlagfertig

Paroli bieten kann, wenn man angegriffen wird. Er erklärte, wie man sich effektiv gegen Provokationen wehren und Konflikte verbal beheben kann. Wer eloquent ist, ist klar im Vorteil. Ansonsten hilft es, sich bereits im Vorfeld entsprechend zu munitionieren, um typischen Äußerungen zu begegnen. Auch wenn man nicht über eine geschliffene Rhetorik verfügt, so kann man mit Humor und Lachen manch dummen Spruch oder Angriff überstehen. Die Devise heißt: Nicht ärgern! Das nimmt Provokateuren den Wind aus den Segeln.

Von der Bürgermeisterin bis zur Gewerkschafterin – Frauenalltag in verschiedenen Funktionen

Danach stellten Frauen ihren beruflichen Alltag und ihr Engagement in verschiedenen kommunalen Bereichen sowie ihre Planungen für die Zukunft vor. Zunächst war Bürgermeisterin Christiane Horsch aus der

Verbandsgemeinde Schweich (Rheinland-Pfalz) an der Reihe. Danach folgten drei Fraktionsvorsitzende aus dem Saarland und Hessen. Anschließend hatte eine berufsmäßige und in ihrer Freizeit ehrenamtliche Feuerwehrfrau aus Hessen das Wort. Die Vorstandsvorsitzende des Wirtschaftsbetriebs Mainz, der für die Entwässerung, den Hochwasserschutz und Bestattungen zuständig ist, ging in ihrem Beitrag auf das Miteinander von Mann und Frau im Beruf sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein. Für ihr Unternehmen eine Selbstverständlichkeit. Deshalb wurde auch ein Eltern-Kind-Zimmer eingerichtet, das es den Mitarbeitern ermöglicht, den Nachwuchs mitzubringen, wenn die Kita geschlossen ist oder die sonstige Betreuung ausfällt. Last, but not least war Milanie Hengst an der Reihe. Die Finanzwirtin engagiert sich ehrenamtlich als Stadträtin in Leverkusen,

in der Deutschen Steuergewerkschaft und dem Beamtenbund mit den Schwerpunktthemen Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Frauen in Führungspositionen. Sie zeigte deutlich auf, dass Frauen in der Steuerklasse 5 in aller Regel die Verlierer sind.

Mehr Frauen in die Kommunalpolitik

Auch der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg, stellte fest, dass ein höherer Frauenanteil in der Kommunalpolitik erforderlich sei. „Frauen bringen Kompetenzen, Sichtweisen und Erfahrungen mit, die unverzichtbar sind und die örtliche Gemeinschaft stärken.“ Dem kann man nur zustimmen. Deshalb wurde zudem die „Mainzer Resolution“ für mehr Frauen in der Kommunalpolitik verabschiedet, die auf der Homepage des DStGB aufgerufen werden kann.



v. li. nach re.: die Ersten Bürgermeisterinnen Martina Baumann, Neunkirchen am Sand, Dr. Sigrid Meierhofer, Garmisch-Partenkirchen, Manuela Vanni, Peißenberg, Direktorin Cornelia Hesse, Bayerischer Gemeindetag, Erste Bürgermeisterin Dr. Birgit Kreß, Markt Erlbach und Bundesministerin Dr. Franziska Giffey.

Lippenbekenntnisse allein reichen aber nicht aus. Die Erkenntnis, dass ohne Frauen kein Staat zu machen ist, muss sich in allen Köpfen festsetzen, sowohl bei Männern als auch bei Frauen. Sonst nominieren nach wie vor Männer wieder nur Männer oder auch (nach der Häufigkeit von Vornamen im Handelsregister): Michael nominiert Thomas oder Michael. Der häufigste Frauenname ist Katja – er steht auf Platz 61.

Eine Zielgröße Null für Frauen darf es in der Kommunalpolitik nicht geben. Nicht „Einfalt“ ist gefordert, sondern „Vielfalt“ oder auch „Diversity“, wie es in der Wirtschaft heißt. Selbst wenn man es nicht glauben will, unsere sich rasant verändernde Gesellschaft und Umwelt mit ihren Aufgaben und Problemen erfordert eine Einbindung

von Frauen in Entscheidungsprozesse. Das wird ohne eine entsprechende Förderung nicht funktionieren. Vor allem ist es notwendig, Geschlechterstereotypen zu beseitigen.

Nachwuchsgewinnung – wo bleibt die „bessere Hälfte“?

Hier sind nicht nur die politischen Parteien in der Pflicht. Eine paritätische Listenstellung ist mit Blick auf das Gleichstellungsgebot notwendig. Das Ausblenden der sogenannten „besseren Hälfte“, mithin des halben Volks, ist undemokratisch. Hintere Listenplätze oder abschreckende Hinweise (was willst Du denn da?) sollten der Vergangenheit angehören. Vielleicht ist es aber auch der Umgangston im Rat, der Frauen abschreckt, sich in der Politik zu engagieren oder

manche unsachliche Berichterstattung in den Medien. Denn in den kreativen Bereichen sind die Frauen überproportional als ehrenamtlich Tätige vertreten. Und schließlich und endlich wird jede Nachwuchsgewinnung bei jungen Frauen mit kleinen Kindern scheitern, wenn diese keine Möglichkeit einer Kinderbetreuung während der Sitzungen haben. Zudem brauchen Frauen oft eine Ermutigung oder einen Anstoß von außen, bevor sie den Einstieg wagen. Vor diesem Hintergrund kann man nur ausrufen: **Frauen traut Euch!**

weitere Informationen:

Cornelia Hesse

Direktorin

cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de

ANZEIGE



Willkommen in Halle 9, Stand 339
Kommunale 2019 in Nürnberg
16. - 17. Oktober 2019

Wer viel bewegen möchte, braucht gute Konditionen!

Die BayernLabo – Kommunalkredit- und Förderbank des Freistaats Bayern

Mit Zinsbindungen bis zu 30 Jahren im klassischen Kommunalkredit und zum Teil zinslosen Förderkrediten unterstützen wir bayerische Gebietskörperschaften bei der Realisierung ihrer Investitionsvorhaben (Stand 11.09.2019). Näheres erfahren Sie unter ► bayernlabo.de.

Das Förderinstitut der BayernLB 



**Liebe Bürgermeister, Werkleiter und Geschäftsführer von Wasserversorgungen,
 liebe Nachbarschaftsleiter, liebe Mitgliedsunternehmen,
 liebe fortbildungswillige Teilnehmer an Nachbarschaftstagen,
 liebe Vertreter der Wasserwirtschaftsämter und der Gesundheitsämter,
 liebe Fürsprecher einer zukunftsfähigen Wasserversorgung in Bayern,**

als Vorsitzende des gemeinnützigen Vereins Wasserwerksnachbarschaften Bayern e.V. darf ich mich im Jubiläumsjahr ganz herzlich bei all denjenigen bedanken, die die Wasserwerksnachbarschaften in den letzten 33 Jahren aufgebaut haben. Sie sind ein Kind des früheren Landesamts für Wasserwirtschaft. Als eingetragener Verein sind sie heuer zehn Jahre geworden. Dieser Verein schult in ehrenamtlicher Tätigkeit bei durchschnittlich 120 Nachbarschaftstagen bayernweit pro Jahr 3.300 technische Mitarbeiter aus Bayerns Wasserversorgungen. Unser Verein fördert so maßgeblich den Erfahrungsaustausch und praktische Kooperationen vor Ort, also zwischen benachbarten Wasserversorgern. Er versteht sich als gelebtes Netzwerk zur interkommunalen Zusammenarbeit.

Dass dies gelingen kann, ist dem Engagement unserer 64 Nachbarschaftsleiter zu verdanken. Sie werden von der Geschäftsstelle in München mit dem Geschäftsführer Bernd Traue und unserer Assistentin Frau Gerti Contro bestens betreut und unterstützt. Ein herzliches Dankeschön also an die Nachbarschaftsleiter, das Rückgrat des Vereins.

Wie Sie alle täglich erfahren, ist in der Wasserversorgung in Bayern derzeit vieles im Fluss und es stellen sich zahlreiche neue Herausforderungen. Wer in dieser Zeit in Sachen Fortbildung stehenbleibt, der macht sich selbst überflüssig. Die Mitgliederversammlung hat daher am 28. Mai 2019 beschlossen, in die Ausstattung und Leistungsfähigkeit unserer Geschäftsstelle investieren zu wollen und die Fortbildung und Motivation der Mitarbeiter in den Wasserwerken voranzubringen. Gute Arbeit hat – trotz aller hier gelebter Ehrenamtlichkeit – eben doch ihren Preis:

**Ab dem 1. Januar 2020
 beträgt das Teilnehmerentgelt
 pro Nachbarschaftstag 60 Euro.**

Von den gewohnten 30 Euro aus betrachtet mag das wie ein großer Sprung erscheinen. Wenn wir unseren Vereinszweck jedoch voranbringen wollen, dann müssen wir auch den Finanzbedarf für die nächsten Jahre realistisch einschätzen. Der Verein finanziert sich ausschließlich über die Teilnehmerentgelte. Mitgliedsbeiträge sind dagegen nicht vorgesehen und Spenden sind unüblich.

Schon im Voraus ein herzliches Danke für das Annehmen dieser notwendigen Weichenstellung,

Ihre Vorsitzende

P.S.: Auf der KOMMUNALE finden Sie die WWN e.V. zusammen mit dem Wasser-Info-Team in der Halle 9 an Stand 924. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Wasserwerksnachbarschaften vor Ort – global betrachtet

Europa steht vor großen Herausforderungen. Globalisierungängste werden mittlerweile verdrängt von der Angst vor einem Auseinanderbrechen Europas und zunehmenden Wanderungsbewegungen aus der nicht-europäischen Welt. Dabei wird das Thema Wasserversorgung eine gesellschaftlich außerordentlich hohe Bedeutung haben. Wir reden heute vom „Klimawandel“ und morgen wird es konkreter werden, da wird nicht zuletzt die Wasserwirtschaft in den Fokus genommen.

Für diese Entwicklungen müssen wir vor Ort gerüstet sein. Das Netzwerk, das in Bayern auch den kleinsten Wasserversorger erreicht, ist der eingetragene und gemeinnützige Verein Wasserwerksnachbarschaften Bayern. Neudeutsch handelt es sich um eine NGO in einem weiteren Sinne, also um eine non-governmental organisation. Solche Organisationen stehen derzeit politisch hoch im Kurs. Die Wasserwerksnachbarschaften sind ein nicht staatlicher Verein. Dieser verfolgt aber nicht nur sogenannte „zivilgesellschaftliche“ Zwecke, sondern darüber hinaus einen öffentlichen Fortbildungsauftrag und dient der Netzwerkbildung.

Das Zukunftsmotto und Ziel der WWN lautet mehr denn je zuvor: „Wer in dieser Zeit in Sachen Fortbildung stehen bleibt, der macht sich selbst überflüssig.“

In dieser Zeitschrift sehen sie auf der vorstehenden Seite die Weichenstellung, wonach in Zukunft für eine Tagesveranstaltung der WWN 60.-- Euro in Rechnung gestellt werden. Damit wollen wir unser Netzwerk und

die Fortbildung vor Ort für das gesamte technische Personal der Wasserversorgungen stärken. Natürlich gibt es viele professionelle Anbieter für solche Leistungen. Dadurch, dass unsere Nachbarschaftsleiter jedoch ehrenamtlich tätig sind und der ganze Verein gemeinnützig ist, erreichen wir das technische Wurzelwerk der Wasserversorgungen in Bayern mit einem neudeutsch „low budget“.

Die Wasserwerksnachbarschaften sind bayernweit mit 64 Nachbarschaftsleitern, also regional, aufgestellt. Über den Vorsitz, für den Frau Dr.Thimet vom Bayerischen Gemeindetag wiedergewählt wurde, kann und soll erreicht werden, dass einerseits die technischen Mitarbeiter geschult werden. Zugleich soll aber über den Draht des Gemeindetags zu den Bürgermeistern und Zweckverbandsvorsitzenden auch die Arbeit der Nachbarschaftsleiter als Dienst verstanden und den technischen Mitarbeitern die Teilnahme an den Nachbarschaftstagen, zu denen auch immer die Gesundheitsämter und die Wasserwirtschaftsämter eingeladen sind, ermöglicht werden.

Gerade die Wasserversorger unterziehen sich derzeit einer freiwilligen Aufgabenkritik. Sie wird dabei auch ein Stück weit getrieben vom Freistaat Bayern, der mit seiner sog. Schwerpunktaktion über die Gesundheitsverwaltungen mögliche Defizite aufdecken will. Mit dem Ziel, die öffentliche Wasserversorgung als Herzkammer der Daseinsvorsorge auch in der öffentlichen Hand zu halten, wollen die Wasserwerksnachbarschaften Wissen und Information vermitteln

und zudem ein Netzwerk vor Ort für alle Wasserversorger sein.

Nach dem Motto, gemeinsam sind wir stark, können wir als Bayerischer Gemeindetag nur darum bitten, diesen Verein ideell und personell zu unterstützen.

weitere Informationen:

Dr. Juliane Thimet
Stellv. Geschäftsführerin
des Bayerischen Gemeindetags
juliane.thimet@bay-gemeindetag.de

Meisterlich

*Bürgermeister solln d'Leut begeistern
„Wasser ist uns teuer!“
Wir müssen die Aufgaben meistern
Und die Anlagen warten und erneuern*

*Das Wasser braucht den Meister
Wie sehr, ja das beweist er
Daheim und in der Nachbarschaft
Danke, denn Wasser ist uns Lebenskraft*

*Den Schatz Wasser zu pflegen
Dafür lohnt sich's Geld zu hegen
Den Schatzmeistern sei Dank
Wasser ist der geschätzte Trank*

*Die Wassermeister und die Wasserwarte
Lernen gut acht zu geben
Auf's Wasser und das Drumherum
Man muss die Leitungen gut pflegen*

*Geh sei so nett und gib doch
all Dein Wissen weiter
Das Leben ist viel schöner
als guter Nachbarschaftsleiter*

(T./M.: Hubert Tremel)



Dr. Brandl, Steinberger, Traue, Dr. Thimet, Habberger, Kumutat



Hubert Tremel, Kabarettist und Liedermacher



Contro, Dr. Thimet, Steinberger, Kramms, Dr. Großer



Dr. Uwe Brandl, Festredner

Jubiläumsjahr

33 Jahre Wasserwerksnachbarschaften in Bayern

Eindrücke von der Jubiläumsveranstaltung am 27. Mai 2019 in Barbing



Ess, Haberl, Mayer



Peutter, Thiel, Fischer – je 1. Bürgermeister



Haberger – Schatzmeister der WWN e.V.



Busch, Lautner



Brandl, Steinberger



Brandl – 1. Bürgermeister, Dr. Thimet



Scherer, Hastreiter



Wasser im Mittelpunkt



Schmidt, Sodenkamp



Willibald Hogger – stv. Landrat



Dr. Thimet, Dr. Brandl



Steinhauser, Dr.-Ing. Krause



Steinberger – Vors. Umweltausschuss, Landtag



Kumutat – Präsident Landesamt für Umwelt



Glaß, Taschler – 1. Bürgermeister



Zeiser



Josef Ruhland, Dirk Ruhland



Lautner, Götz, Busch

2019

10 Jahre Wasserwerksnachbarschaften Bayern e.V. und ein großes Hoch auf das Ehrenamt



Wunder



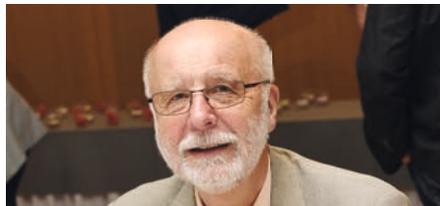
Obermeier, Dr. Großer



Dr. Sprenger – Landesamt für Umwelt



Gröppmaier



König



Robold – 1. Bürgermeister



Deiningger



Rosentritt – WWA Kitzingen
Feuchtgruber – WWA Regensburg



Ruhland, Dr. König – WWA Deggendorf



Ein Hoch auf die WWN



Kumutat, Dr. Thimet



Busch, Ruhland, Ruhland, Steinhauser



Tremli



Drechsler, Peutler – 1. Bürgermeister



Traue, Geschäftsführer der WWN e.V.



WWN-Quartett



Gruber



Traue, Tremli, Pagels

Aus dem Verband



Bezirksverband

Unter- und Mittelfranken

Vom 6. bis 7. August 2019 trafen sich die Bezirksverbände Unter- und Mittelfranken zu einer gemeinsamen Versammlung in Iphofen.

Der erste Tag war geprägt von aktuellen Fachinformationen, die den Anwesenden vom Geschäftsführenden Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger und Referatsleiter Matthias Simon vorgetragen wurden. Dabei überraschte Dr. Dirnberger zum Einstieg die Bürgermeister mit Auszügen aus Kinderbüchern, wie „Bibi Blocksberg“ und „Benjamin Blümchen“. Wenn Bürgermeister in dieser Literatur dann beschrieben werden mit: „er tut alles für

das Wohl unserer Stadt – das sagt er jedenfalls. In Wirklichkeit steht meistens sein eigenes Wohl an erster Stelle“, dann müssen wir uns nicht mehr wundern, dass immer mehr Kolleginnen und Kollegen nach kurzer Amtszeit nicht mehr antreten und immer weniger Kandidaten/innen für dieses Amt zu finden sind.

Die aktuellen Themen in der Kommunalpolitik standen dennoch im Mittelpunkt der Vorträge. Grundsteuerreform, Kompensation der abgeschafften Straßenausbaubeiträge, Erschließungsbeiträge für Altfälle, Schwimmbadförderung oder Förderung „digitale Schule“ bildeten den großen Block an Informationen von Seiten der Geschäftsstelle.

Absoluter Schwerpunkt am ersten Tag war aber das Thema „Flächenverbrauch“. Matthias Simon veranschaulichte sehr deutlich, welche Auswirkungen hier auf die Gemeinden zukommen könnten. Die unterschiedlichsten Überlegungen der Staatsregierung, aber auch von den Grünen, wurden vorgestellt und diskutiert. Dabei wurde aus der Runde deutlich darauf hingewiesen, dass es nicht das Bestreben der Gemeinden ist, möglichst viel „zuzubetonieren“, sondern dass wir in der Ausübung unserer Aufgaben eingeschränkt werden. Nicht

die Bürgermeister benötigen „Fläche“ für Wohnbebauung, insbesondere für sozialen Wohnungsbau, Kindergärten, Senioreneinrichtungen, Friedhöfe oder Sportanlagen, sondern unsere Bevölkerung, die Menschen in unseren Gemeinden.

Abschließend wurde zu diesem Thema der erste Entwurf des Videoclips vorgestellt und präsentiert, den der Bayerische Gemeindetag – nach Fertigstellung – möglichst breit der Öffentlichkeit präsentieren möchte.

Am zweiten Tag der Veranstaltung konnten wir den Präsidenten des DStGB, den Präsidenten des Bayerischen Gemeindetags Dr. Uwe Brandl, sowie die beiden Regierungspräsidenten Dr. Bauer (Mfr.) und Dr. Ehmann (Ufr.) begrüßen. Als weiterer Gast war Dr. Barth vom Ministerium für Umwelt ebenfalls anwesend.

Dr. Brandl spannte in seinen Ausführungen einen breiten Bogen über die aktuellen Themen der Kommunen auf Bundes- und Landesebene. In seiner emotionalen und begeisternden Art verstand er es, die Zuhörer zu sensibilisieren und mitzureißen. Anschließend sprachen beide Regierungspräsidenten Themen an, die auf Bezirksebene aktuell, relevant und wichtig für die Kommunen sind. Abschließend referierte Dr. Barth über die aktuelle Situation bei der Klärschlamm Entsorgung. Dabei machte Dr. Juliane Thimet – die als Fachreferentin dieses Thema von Seiten des Bayerischen Gemeindetags vertritt – deutlich, dass wir in diesem Bereich „hinterher hinken“ und schon weit mehr Klarheit, wohin der Weg geht, haben müssten.

Abgerundet wurde das Treffen durch ein Rahmenprogramm, das für die begleitenden Partnerinnen angeboten wurde. Ein Besuch im Deutschen Fastnachtmuseum in Kitzingen, des Knauf-Museums sowie eine Stadtführung in Iphofen, wurden vom Gastgeber perfekt vorbereitet und durchgeführt. Ein gemeinsamer Abend in einer Waldhütte bei Iphofen, untermalt von den „Dürrwanger Harles-Sängern“ war der gesellschaftliche Höhepunkt in Iphofen.



Die Teilnehmer der gemeinsamen Sitzung der Bezirksverbände Unter- und Mittelfranken

Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgenden Jubilaren:



Erstem Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Stadt Abensberg, Präsident des Bayerischen Gemeindetags zum 60. Geburtstag

Erstem Bürgermeister Gotthard Schlereth, Markt Oberthulba, Vorsitzender des Kreisverbands Bad Kissingen, zum 65. Geburtstag



Erstem Bürgermeister Hugo Bauer, Gemeinde Wald, Mitglied des Präsidiums und Landesausschusses, Vorsitzender des Bezirksverbands Oberpfalz und des Kreisverbands Cham, zum 65. Geburtstag



8. Wasserwirtschaftliche Jahrestagung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Bei der 18. Wasserwirtschaftlichen Jahrestagung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. stand Dr. Juliane Thimet von der Geschäftsstelle zusammen mit der Tagungsleiterin Elisabeth Jreisat von der Hessenwasser GmbH & Co. KG (beide im Bild), Gunda Röstel, der Kaufmännischen Geschäftsführerin der Stadtentwässerung Dresden, und Nick Geiler, dem Sprecher des Arbeitskreises Wasser beim Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz auf dem Podium. Sie diskutierte aus dem Blickwinkel der kleinteiligen Abwasserentsorger Bayerns über die Zukunftsfrage, ob die Kosten, die durch das Einbringen von Spurenstoffen, allen voran Medikamenten, bei den Abwasserentsorgern in Zukunft höhere Anforderungen an die Reinigung

der Abwässer auslösen, auch verursachergerecht zugeordnet werden können oder ob die Abwassergebührenzahler auch dafür zur Kasse gebeten werden. Der Bund plant zur Finanzierung eine Neufassung des Abwasserabgabengesetzes und eine Finanzierung einer 4. Reinigungsstufe bei Kläranlagen auf diesem Weg. Dazu muss man aber wissen, dass die Abwasserabgabe ebenfalls über die Abwassergebühren eingehoben werden – dieser Weg also gerade keine verursachergerechte Zuordnung von Kosten ermöglicht.



Nutzung kommunaler Trägerstrukturen für 5G

Das BMVI hat die Broschüre „Mitzutzungspotentiale kommunaler Trägerstrukturen für 5G“ veröffentlicht. Diese war zuvor von der AG Digitale Netze, an der auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt sind, gebil-



li: Dr. Juliane Thimet, re: Elisabeth Jreisat
Juni 2019, Berlin

ligt worden. Damit liegt nun erstmals eine gemeinsame vertiefende Betrachtung des Raumbedarfs moderner Mobilfunknetze von Herstellern, Netzbetreibern und Verwaltung vor. Mit diesem Verständnis der anstehenden Herausforderungen des Netzausbaus ist die Grundlage dafür geschaffen, um sich koordiniert stadt- und netzplanerisch vorzubereiten und gemeinsam geeignete Standorte zu identifizieren und in Betrieb zu nehmen.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU haben die Veröffentlichung der gemeinsam von Vertretern der Telekommunikationsbranche und der öffentlichen Hand erarbeitete Handreichung in einer öffentlichen Stellungnahme begrüßt. Sie zeige die wichtige Rolle kommunaler Liegenschaften und Infrastrukturen wie Straßenlaternen, Ampelanlagen oder Stadtmöbel als Standorte für 5G-Sendeanlagen. Die Kommunen seien vor dem Hintergrund des gemeinsamen Ziels eines flächendeckenden Ausbaus des 5G-Netzes zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit mit den Mobilfunkanbieter bereit. Die Handreichung biete hierfür wertvolle Informationen und stelle eine gute Grundlage dar.

Broschüre unter:

<https://www.dstgb.de/dstgb/live/Homepage/Aktuelles/2019/Auslegungshilfen%20zum%20DigiNetzG/>

Quelle:
DStGB Aktuell 382019



Deutscher Fahrradpreis ausgelobt

Der bundesweite Wettbewerb zur Förderung des Radverkehrs in Deutschland wird zum 20. Mal vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. ausgelobt. Bewerbungen, unter anderem von Kommunen, sind bis 6. Dezember 2019 möglich.

Als Bestandteil des Nationalen Radverkehrsplans der Bundesregierung trägt „Der Deutsche Fahrradpreis“ dazu bei, Good-Practice-Beispiele bei Entscheidungsträgern und Fachleuten bekannt zu machen. Die eingereichten Beiträge dienen bundesweit als Vorbild und Anregung für weitere Projekte und Maßnahmen der Radverkehrsförderung. Ein weiteres Ziel des Wettbewerbs ist es, das Image des Fahrrads in der Öffentlichkeit aufzuwerten und somit mehr Menschen in Deutschland zum Fahrradfahren zu bewegen.

Es werden 2019 vier Preise in den Kategorien Fahrradfreundlichste Persönlichkeit, Infrastruktur, Service sowie Kommunikation verliehen. Die Fahrradfreundlichste Persönlichkeit ist eine meinungsbildende, prominente Person, die sich in der Öffentlichkeit als Fahrradfahrer bekennt und damit das Image dieses Verkehrsmittels in besonderer Weise aufwertet. Sie wird von den Initiatoren und Partnern des Wettbewerbs vorgeschlagen und gewählt. Die drei Fachpreise in den Kategorien Infrastruktur, Service und Kommunikation zeich-

nen Projekte und Maßnahmen aus, die dazu beitragen, die Bedingungen für den Radverkehr im Alltag, in der Freizeit oder im Tourismus zu verbessern. Das können bauliche Anlagen, Dienstleistungen sowie informative oder animierende Kommunikationsmaßnahmen sein. Die Gewinner des Fachpreises werden von einer Jury gewählt. Teilnehmen können öffentliche und private Institutionen, Einzelpersonen, Gruppen und Vereine. Wichtig ist, dass Sie sich für mehr und besseren Radverkehr einsetzen und dabei einen gesellschaftlichen Mehrwert schaffen.

Die Bewerbungsphase beginnt am 16. September und endet am 6. Dezember 2019. Mehrfachbewerbungen sind möglich. Der Fachpreis ist mit insgesamt 18.000 Euro dotiert.

Weitere Informationen:

www.der-deutsche-fahrradpreis.de

Quelle:
DStGB Aktuell 382019



Agora- Energiewende- Prognose: EEG-Umlage und Börsenstrompreise

Agora Energiewende prognostiziert für das nächste Jahr einen leichten Anstieg der EEG-Umlage. Die Abgabe für die Ökostrom-Förderung wird voraussichtlich zwischen 6,5 und 6,7 Cent pro Kilowattstunde liegen. Da auch die Börsenstrompreise steigen, müssen Haushalte insgesamt mit höheren Strompreisen rechnen.

Die Umlage für die Ökostrom-Förderung (EEG-Umlage) steigt im Jahr 2020 leicht an und liegt dann voraussichtlich zwischen 6,5 und 6,7 Cent pro Kilowattstunde. Das prognostiziert Agora Energiewende auf Basis der Strommarkt-Entwicklungen im laufenden Jahr. Gegenwärtig beträgt die Umlage 6,41 Cent pro Kilowattstunde. Zudem ist mit einem Anstieg der Börsenstrompreise zu rechnen. Grund dafür sind steigende CO₂-Preise, durch die Strom aus Kohle und Gas an der Strombörse teurer wird. Der steigende Marktpreis wirkt sich gleichzeitig dämpfend auf die EEG-Umlage aus.

Aktuelle Termingeschäfte an der Strombörse zeigen für 2020 eine Steigerung der Großhandelspreise um rund 0,4 Cent pro Kilowattstunde an. Dieser Future-Strompreis ist für die Höhe der Umlage maßgeblich. Resultierend aus den Termingeschäften der letzten zwei Monate liegt der EEG-Prognose von Agora ein Future-Preis von 5,01 Cent pro Kilowattstunde zugrunde. Die Steigerung ist vor allem auf den anwachsenden Preis für Emissions-Zertifikate zurückzuführen, die Energieunternehmen europaweit für jede ausgestoßene Tonne CO₂ einkaufen müssen. Der CO₂-Preis beträgt inzwischen 27 Euro pro Tonne, womit die Reformen im Europäischen Emissionshandelssystem (ETS) fruchten. Durch einen Überschuss an Zertifikaten stagnierte der CO₂-Preis zuvor jahrelang.

Erneuerbare Energien erzielen höhere Erlöse an der Strombörse

Aufgrund des steigenden Börsenstrompreises werden Erneuerbare-Energien-Anlagen 2020 höhere Erlöse am Strommarkt erzielen. Dementsprechend sinken die Förderkosten für die Anlagen. „Wir konnten im ersten Halbjahr sehr gut sehen, wie ein steigender CO₂-Preis dazu führt, dass klimaschädliche Kohlekraftwerke aus dem Markt gedrängt werden. Gleichzeitig entstehen erste Solarprojekte, die völlig außerhalb des EEG gebaut werden. Ab einem CO₂-Preis von 50 Euro bekommen wir eine weitgehend selbsttragende Energiewende, weg

von Kohle hin zu Erneuerbaren Energien“, sagt Dr. Patrick Graichen, Direktor von Agora Energiewende.

Der leichte Anstieg der EEG-Umlage ist auf zwei Gründe zurückzuführen. Erstens kommen die Vergütungen von neuen Windkraftanlagen auf See zum Tragen: Bis 2020 soll ihre Leistung von 6,4 auf 7,8 Gigawatt wachsen. Dieser Zubau wird derzeit noch deutlich höher gefördert als andere Erneuerbare-Energien-Anlagen. Zweitens gehen die Überschüsse auf dem EEG-Konto zurück. Auf dieses von den Übertragungsnetzbetreibern betriebene Konto fließen die EEG-Zahlungen der Stromverbraucher. Der Kontostand wird mit 2,17 Milliarden Euro zum Berechnungstichtag nach aktueller Schätzung um 1,5 Milliarden Euro niedriger ausfallen als im Vorjahr. Die Rückerstattungen aus dem Überschuss an die Verbraucherinnen und Verbraucher in Form einer sinkenden EEG-Umlage fallen deshalb geringer aus als 2019.

Insgesamt ist die Höhe der EEG-Umlage in den letzten Jahren relativ konstant geblieben, bei Berücksichtigung der Inflation wird sie im Jahr 2020 auf dem zweitniedrigsten Wert seit 2014 liegen. Haushalte müssen dennoch für das Jahr 2020 mit einer Steigerung des Strompreises um etwa einen Cent pro Kilowattstunde rechnen. Diese Entwicklung ist etwa zur Hälfte auf die steigenden Strombörsepreise zurückzuführen, der Rest entfällt auf die steigende EEG-Umlage beziehungsweise auf andere Abgaben und Umlagen, wie zum Beispiel Netzentgelte und die KWK-Umlage.

Die EEG-Umlage erreicht 2021 den Kostengipfel:

Nach dem leichten Anstieg der EEG-Umlage im nächsten Jahr wird diese 2021 vermutlich letztmalig erhöht. „Unsere Berechnungen zeigen, dass die EEG-Umlage im Jahr 2021 bei rund sieben Cent die Kilowattstunde den Kostengipfel erreicht haben wird“, sagt Graichen. „Anschließend fallen nach und nach die kostenintensiven Anlagen der ersten Generation aus

der EEG-Förderung und die Umlage sinkt allmählich.“

Quelle:

<https://www.agora-energiewende.de/presse/neuigkeiten-archiv/die-eeg-umlage-steigt-2020-leicht-an-der-kostengipfel-ist-fast-erreicht/>



Veranstaltungen

Zukunftsvision „Offene Dörfer“ 12. November 2019 in Diedorf

Integration, Konzepte und Praxis im ländlichen Raum

Seminar für Unterstützer*innen, Helfer*innen, Koordinator*innen

Seminarinhalte:

Vor dem Hintergrund der Debatte um die Integration von „Geflüchteten“ ist nach der großen Hilfsbereitschaft bei vielen Helfern Ernüchterung eingetreten. Oft bestimmen Vorurteile und Ressentiments das Verhalten der Mitbürger. Dies versperrt oft den Blick auf potentielle Chancen, die die Zuwanderung vieler großenteils junger Menschen bietet. Migration gab es schon immer. Vielfalt birgt auch Chancen für unsere Gesellschaft. Diese Potentiale gilt es zu nutzen, denn offene Dörfer sind zukunftsfähig. Es stellt sich die Frage, wie kommen wir zu mehr kultureller Offenheit bzw. zu einer modernen Kultur des Zusammenlebens? Gemeinden sind gefordert Strukturen zu entwickeln, damit Integration in Schulen, Ausbildung, Arbeit und Nachbarschaft funktionieren kann.

Sie erhalten Hilfestellung und Ideen, wie Sie Vorurteilen begegnen kön-

nen. Gute Argumente und persönliche Begegnungen verbessern die Stimmung in Ihrem Dorf nachhaltig. Lernen Sie gute und ermutigende Beispiele kennen.

Ziele des Seminars:

- Erfahrungen mit Vorurteilen
- Was ist Kultur?
- Normen und Werte verschiedener Kulturen (Familie, Gesundheit, Bildung, Zusammenhalt, Rolle von Männern und Frauen)
- Ursachen von Rassismus
- „Das offene Dorf“ in der Praxis
- Informations- und Erfahrungsaustausch

Veranstaltungsort:

DieZ – Diedorf
Zentrum für Begegnung
Bahnhofstr. 18, 86420 Diedorf

Veranstaltungsort und Anmeldung (schriftlich):

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271 / 41441
Fax 08271 / 41442
info@sdl-thierhaupten.de

Flyer:

www.sdl-thierhaupten.de

**„Fit for Verein“ –
für Engagement
und Führung
Unterstützung der
Vereine in Dörfern und
Gemeinden**

**16. November 2019
in Thierhaupten**

*Seminar für Vereinsvorstände, Vereinsmitglieder Kommunalpolitiker*innen*

Seminarinhalte:

Wichtige Träger des Gemeinwesens in ländlichen Kommunen sind die traditionellen Vereine. Doch es ist festzustellen, dass es immer schwieriger wird, Personen zu finden, die Verantwortung übernehmen. Es besteht die Gefahr, dass Vereinsstrukturen wegbrechen und dadurch wichtige Funktionen in den Kommunen gefährdet werden. Die künftigen Herausforderungen bauen jedoch auf die Bürgergesellschaft und die Bereitschaft, sich ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich zu engagieren.

Es stellt sich die Frage, wie wir die sozialen Wirkkräfte in der Gemeinde besser stützen und nutzen können und wie wir die Vereinskultur stärken.

Neue Kooperationen und moderne Kommunikation können helfen die Arbeit effektiv zu gestalten. Wissen über Vereinsrecht kann Angst abbauen und auch die Kommunen können unterstützend tätig werden.

Ziele des Seminars:

- Strukturwandel und dessen Auswirkungen
- Vereinsrecht, Satzung, Haftung, Jugendschutz
- Moderne Vereinsstrukturen
- Kommunikation im Verein
- Attraktivität eines Vereins
- Unterstützung der Kommunen

Veranstaltungsort und Anmeldung (schriftlich):

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271 / 41441
Fax 08271 / 41442
info@sdl-thierhaupten.de

Flyer:

www.sdl-thierhaupten.de

**Haftungsfragen
und Rechte
von Bürger-
meistern/-innen**

**18. November 2019
in München**

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bewegen sich oft auf einem schmalen Grat zwischen Zivilrecht, Strafrecht und Disziplinarrecht. Die Konsequenzen daraus können Schadensersatzforderungen, Bußgelder, Geldstrafen oder Disziplinarverfahren sein. Für Staatsanwälte sind die Bürgermeister oft die erste Adresse, wenn etwas im kommunalen Verantwortungsbereich passiert. Beispielsweise bei Unfällen auf dem kommunalen Kinderspielplatz, bei einer fehlerhaften Bedienung der Kläranlage oder Zwischenfällen beim Aufstellen eines Maibaumes.

Mangelnde Zeit zur Risikobewertung, ungenügende Dokumentation von Absprachen und unklare Aufgabenverteilungen sind dafür Ursache und gleichzeitig Alltag vieler Bürgermeister.

Wie Risiken vermieden werden können und welche Rechte dem Bürger-

meister dafür zur Verfügung stehen, ist Inhalt des Seminars.

Die Experten aus dem Innenministerium und den kommunalen Spitzenverbänden werden in der Diskussion mit den Teilnehmern/-innen die Haftungsthemen sowie aktuelle kommunalpolitische Themen erläutern und dabei auch die Haftung bei Fehlern oder dem Entzug von Baurechten in der Bauleitplanung darstellen.

Referenten:

Hans-Peter Mayer
(Direktor beim Bay. Gemeindetag)
Michael Ziegler
(Ministerialdirigent beim Bayer. Staatsministerium des Inneren)
Dr. Jürgen Busse
(Geschäftsführer, Bay. Akademie, Direktor a.D., Bay. Gemeindetag)

Adressaten:

Rathauschefs/-innen und Führungskräfte

Kosten:

Seminargebühr 295 € und Verpflegungspauschale

Weitere Informationen:

www.verwaltungs-management.de

Die digitale Schule Wie geht es weiter mit Förderung und Umsetzung?

**28. November 2019
in München**

Die Digitalisierung im Bildungsbereich ist eine der zentralen Herausforderungen, um unser Land zukunftsfähig zu machen. Die Umsetzung ist eine Herkulesaufgabe, die viele Fragen aufwirft: Gibt es ein tragfähiges Gesamtkonzept? Wie soll die Umsetzung konkret aussehen und wer ist wofür verantwortlich? Wer muss die

schulische IT anschaffen? Wer stellt deren Betrieb sicher und wie soll dies geschehen?

Durch die Änderung des Grundgesetzes ist nunmehr die finanzielle Förderung der digitalen Schule zwischen Bund und Land geklärt.

Obwohl die digitale Schule angesichts ihrer Dimension nur als gemeinsame Aufgabe von Bund, Land und Kommunen erfolgreich umgesetzt werden kann, bestehen nach wie vor Meinungsverschiedenheiten und Unklarheiten, wer was zu leisten hat. Es ist nicht nur die Frage offen, ob und wie es auf Dauer weitergeht mit der staatlichen Finanzierung, sondern auch, mit welchem Konzept die aufwändige Wartung und Systempflege der schulischen IT sichergestellt werden kann und wer welchen Beitrag dazu leistet.

In dem Seminar werden aktuelle Informationen zur Zukunft der digitalen Schule in Bayern und den Fördermöglichkeiten gegeben sowie Ratschläge zum weiteren Vorgehen unterbreitet.

Referenten:

Dr. Jürgen Busse
(Geschäftsführer, Bay. Akademie, Direktor a.D., Bay. Gemeindetag)
Dr. Manfred Riederle
(Referent Schule – Verfassung – Recht, Bay. Städtetag)
Referent
(Bay. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst)
Martin Birner
(1. Bürgermeister der Stadt Neunburg vorm Wald, Modellschule)
Gerald Swarat
(Fraunhofer IESE, Projekt: Digitale Region)

Adressaten:

Rathauschefs/-innen und Führungskräfte

Kosten:

Seminargebühr 295 € und Verpflegungspauschale

Weitere Informationen:

www.verwaltungs-management.de



Feuerwehrezubehör zu verkaufen

Die Gemeinde Marloffstein verkauft Zubehör der Feuerwehren Adlitz und Marloffstein.

Im Einzelnen:

- Tragkraftspritze Baujahr 1964 (funktionsfähig)
- Feuerwehranhänger (funktionsfähig)
- Rüstsatz (Spreizer / Rettungsschere)

Verkauf gegen Höchstgebot.

Nähere Details und Fotos nach konkreter schriftlicher Anfrage.

Anfragen richten Sie bitte an:

Vgem Uttenreuth

Herr Güthlein, SG 11 / Bauamt

Tel. 09131 / 50 69 114

georg.guethlein@vg-uttenreuth.de

Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Dormitz bietet ein LF 8, Baujahr 1993 mit TÜV bis 05/20, zum Verkauf an. Es handelt sich um ein Mercedes-Fahrzeug mit Ziegler-Aufbau, das sich nach 18.966 km in ei-

nem sehr guten Zustand befindet. Die Verhandlungsbasis liegt bei 9.000,00 Euro.

Nähere Informationen:

1. Kommandant Florian Scharf

kommandant@feuerwehr-dormitz.de



Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage:

[http://www.bay-gemeindetag.de/Sammelbeschaffungen
Feuerwehrfahrzeuge.aspx](http://www.bay-gemeindetag.de/Sammelbeschaffungen_Feuerwehrfahrzeuge.aspx)

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an:
baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

**gebrauchte Kommunal-
fahrzeuge wie z.B. LKW
(Mercedes und MAN), Unimog,
Transporter, Kleingeräte und
Winterdienst-Ausrüstung
sowie Feuerwehr-Fahrzeuge**

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636
Fax 0 86 38 - 88 66 39
email: h_auer@web.de

Die Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags

Gaß | Popp

Die Gemeinde als Unternehmer

Die unternehmerische Tätigkeit von Städten und Gemeinden ist vielfältig. Sie reicht von der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und Energie, die Entsorgung von Abwasser und Abfällen, über die Betriebe des öffentlichen Personennahverkehrs, bis hin zu Einrichtungen wie beispielsweise Bauhöfen, Bibliotheken, Schwimmbädern, Krankenhäusern, Theatern und Museen, Friedhöfen oder Stadt- und Gemeindehallen. Die Liste ließe sich fortsetzen. Für diese Einrichtungen bzw. Unternehmen stehen den Kommunen zahlreiche mögliche Rechtsformen zur Verfügung. Doch welche ist die richtige Rechtsform für die zu erfüllende Aufgabe? Welche rechtlichen Vorgaben sind zu beachten? Wie viel Einfluss kann und soll die Gemeinde auf ihr Unternehmen ausüben? Welche Rolle spielen vergabe-, steuer- und beihilferechtliche Regelungen? Welche Rechte und Pflichten haben Aufsichts- und Verwaltungsräte in einem kommunalen Unternehmen?

Mit diesem Buch geben die Autoren eine Hilfestellung für Bürgermeister, Gemeinde- und Stadträte, Mitglieder der Organe kommunaler Unternehmen sowie mit der Rechtsmaterie befasste Verwaltungen zu diesen Entscheidungsprozessen und Fragestellungen. Die 2. Auflage enthält die seit 2014 in Kraft getretenen Änderungen landesgesetzlicher Vorschriften zum Gemeindefinanzrecht, die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Steuer- und Vergaberechts sowie die jüngsten Entwicklungen im Beihilferecht.

Dr. Andreas Gaß ist Direktor beim Bayerischen Gemeindetag und dort zuständig für das kommunale Wirtschaftsrecht. Josef Popp, Dipl. Finanzw. (FH), ist seit vielen Jahren Gemeinderat und Steuerberater in eigener Kanzlei, die schwerpunktmäßig kommunale Unternehmen betreut.



Darstellung, 2. Auflage 2018
342 Seiten, gebunden
49,80 € (für Mitglieder
des BayGT 39,80 €)
ISBN 978-3-8293-1314-8



Wir bitten um Ihre lesbare Anschrift:

Bitte tragen Sie hier Ihre gewünschte Anzahl an Exemplaren ein

Verwaltung | Firma

Name des Bestellers (in Druckschrift)

Straße

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

Vielen Dank für Ihre Bestellung!

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG
Konrad-Adenauer-Ring 13
65187 Wiesbaden

Gaß | Popp
Die Gemeinde als Unternehmer
Darstellung, 2. Aufl. 2018, 342 Seiten, kartoniert,
ISBN 978-3-8293-1314-8, 49,80 € *

*für Mitglieder des BayGT 39,80 €

Loseblattwerke werden grundsätzlich zum Abonnement notiert, auf ausdrücklichen Wunsch auch Einzelbezug möglich.

Tel. 0611 - 8 80 86-10, Fax 0611 - 8 80 86-77, bestellung@kommunalpraxis.de, www.kommunalpraxis.de

Amtsgericht Wiesbaden, HRA 6595, Persönlich haftende Gesellschafterin: Kommunal- und Schul-Verlag Verlagsgesellschaft mbH, Wiesbaden, Amtsgericht Wiesbaden HRB 22498, Geschäftsführer: Ulrike Henschel
Preisänderungen, -irrtümer und Umfangkorrekturen vorbehalten. Alle Preise inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Als Verbraucher haben Sie ein 14tägiges Widerrufsrecht. Einzelheiten hierzu finden Sie unter:
http://www.kommunalpraxis.de/AGB_Widerruf.php



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten

Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet abgerufen werden unter:

<http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2019.aspx>

„Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 13. Juli bis 13. September 2019

Brüssel Aktuell 26/2019

13. bis 20. Juli 2019

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Mehrjähriger Finanzrahmen I: Rat diskutiert Vorschlag zu neuen EU-Eigenmitteln
- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Kommission schlägt Änderungen an EIT-Verordnung vor
- Forschung und Innovation: Konsultation zur Ausgestaltung von „Horizont Europa“
- Verbraucherschutz: Verhandlungen der EU mit Airbnb abgeschlossen

Umwelt, Energie und Verkehr

- Eisenbahnsektor: Kommission veröffentlicht Studie zur Bewertung grüner Investitionen
- Emissionszertifikate: Kostenlose Zuteilung bei Wärmeerzeugung

Soziales, Bildung und Kultur

- Ausländerrecht: EuGH zur Integrationsrelevanz eines engen Bezugs zu einem Drittland

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Europäisches Parlament: Fünf deutsche Abgeordnete zu Ausschussvorsitzenden gewählt
- EU-Institutionen: Ursula von der Leyen zur Kommissionspräsidentin gewählt
- Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit: Kommission veröffentlicht Jahresbericht 2018
- Einhaltung von EU-Recht: Kommission veröffentlicht Jahresbericht 2018
- Rechtsstaatlichkeitsprinzip: Kommission schlägt Maßnahmen vor

Förderprogramme und Aufrufe

- „Connecting Europe“: Förderaufrufe im Telekommunikationssektor
- Barrierefreiheit: Aufruf für den Access City Award 2020 gestartet

- Kulturerbe: Ausschreibung des Europa Nostra Award 2020 und Publikumspreis 2019
- Alpenraumstrategie: Konferenz „Der Beitrag junger KommunalpolitikerInnen“

Brüssel Aktuell 27/2019

19. bis 26. Juli 2019

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Datenschutz-Grundverordnung I: Kommission zieht positive Bilanz zur Umsetzung
- Datenschutz-Grundverordnung II: Bericht zu Auswirkungen des US Cloud Acts
- Mehrwertsteuer: Rechnungshof zu grenzüberschreitendem elektronischem Handel
- Finanzmarkt: Neuer Referenzzinssatz €STR ab 2. Oktober 2019

Umwelt, Energie und Verkehr

- Forstwirtschaft: Strategie der EU-Kommission zu Waldschutz und Wiederaufforstung
- Mikroplastik: Klarstellung des Verordnungsvorschlags zu Kunstrasenplätzen

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Ausschuss der Regionen: Sozioökonomischer Strukturwandel der Kohleregionen
- Mehrjähriger Finanzrahmen: Bericht zu den GAP-Strategieplänen

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Beihilferecht: Neue Mitteilung zur Rückforderung rechtswidriger Beihilfen
- Entwicklungszusammenarbeit: EU-Bericht zur Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele
- Ethikbestimmungen: Rechnungshof sieht Verbesserungspotenzial bei EU-Institutionen

In eigener Sache

- Sommerpause von *Brüssel Aktuell*

Brüssel Aktuell 28/2019

26. Juli bis 6. September 2019

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Beihilferecht I: Konsultation zu Vorschriften im Bereich der Sozial- und Gesundheits-DAWI
- Beihilferecht II: Keine Einwände gegen Beihilferegelungen zur Richtlinie Wolf/Luchs
- Vergaberecht: Leitlinien zu Bieter und Waren aus Drittländern
- Digitalisierung I: Konsultation zur Ausrichtung des Förderprogramms „Digitales Europa“
- Digitalisierung II: Leitlinien für die Umsetzung der Verordnung zum digitalen Zugangstor
- Datenschutz: EuGH zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit bei Social Plugins

Umwelt, Energie und Verkehr

- Energieunion: Konsultation zum Intelligenzfähigkeitsindikator für Gebäude
- Beihilferecht III: Öffentliche Förderung für umweltfreundlichere Verkehrsmittel

Soziales, Bildung und Kultur

- Menschen mit Behinderungen: Konsultation zur Europäischen Behindertenstrategie
- Indexierung von Familienleistungen: Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich
- Gesunde Ernährung: Start des diesjährigen Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramms

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Europäische Kommission: Nominierungen der Mitgliedstaaten
- Brexit: Abstimmung über Gesetz gegen No-Deal-Brexit
- Katastrophenschutz: Durchführungsbestimmungen zu „rescEU“
- EU-Ratspräsidentschaft: Ombudsfrau O'Reilly gegen kommerzielles Sponsoring

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- Urban Innovative Actions: Präsentation der geförderten Projekte und neuer Aufruf
- „Juvenes Translatores“: Anmeldungen für Übersetzungswettbewerb möglich

Brüssel Aktuell 29/2019

6. bis 13. September 2019

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Handelsabkommen: Berichte zu Fortschritten in den laufenden Verhandlungen
- Finanzmarkt: Geldpolitische Beschlüsse des EZB-Rates

Umwelt, Energie und Verkehr

- Verkehr: Konsultation zur Evaluierung des Pakets „Mobilität in der Stadt“

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Kohäsionspolitik: Studie zu Schlüsselthemen des Ausschusses für regionale Entwicklung
- Mehrjähriger Finanzrahmen I: Berichte zur GAP 2021+ sollen Plenum zugeleitet werden

Soziales, Bildung und Kultur

- Soziale Säule: Trilog zur Koordinierung der Sozialsysteme soll fortgesetzt werden
- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Ausschuss bestätigt Position zu Erasmus

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Europäische Kommission: Portfolios der designierten Kommissare bekanntgegeben
- Europäisches Parlament: Bildung interfraktioneller Arbeitsgruppen beginnt
- Bessere Rechtsetzung: Sonderbericht des Rechnungshofes zu Konsultationen

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- WiFi4EU: Datum des dritten (vierten) Aufrufs bekannt gegeben
- Europäischer Sozialfonds: Aufruf zum Programm „Akti(F)“ für Familien in Grundsicherung



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten ...



Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

1. Beihilferecht I: Konsultation zu Vorschriften im Bereich der Sozial- und Gesundheits-DAWI

Die EU-Kommission führt bis zum 6. November 2019 eine Konsultation zur Bewertung der Vorschriften über staatliche Subventionen für Gesundheits- und soziale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) durch (*Brüssel Aktuell* 23/2019). Diese dient v. a. der Prüfung, ob die seit 2012 für Gesundheits- und Sozialdienstleistungen geltenden Beihilfavorschriften (DAWI-Beschluss, DAWI-Mitteilung, DAWI-Rahmen, sog. Almunia-Paket; *Brüssel Aktuell* 1/2012) ihre Ziele erreicht haben und angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie der Entwicklung des Sektors weiterhin angemessen sind. Betroffen sind z. B. die Bereiche medizinische Versorgung, Kinderbetreuung, Pflege, Zugang zum und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, sozialer Wohnungsbau sowie die Betreuung und soziale Einbeziehung benachteiligter Gruppen. Ferner fragt die Kommission, ob der geltende DAWI-De-minimis-Schwellenwert (500.000 € innerhalb eines gleitenden Zeitraums von drei Jahren) weiterhin stimmig ist. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die am 31. Dezember 2020 auslaufende DAWI-De-minimis-Verordnung verlängert bzw. geändert werden muss. Die Teilnahme an der Konsultation setzt eine Authentifizierung per EU-Login voraus. (CB)

2. Vergaberecht: Leitlinien zu Biestern und Waren aus Drittländern

Am 24. Juli 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission Leitlinien für die Teilnahme von Biestern und Waren aus Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt. Sie stehen im Einklang mit den Zielen der Mitteilung „EU-China – Strategische Perspektiven“ und sind Teil einer Initiative, um einen fairen Wettbewerb, eine hohe Qualität und gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der öffentlichen Beschaffung zu gewährleisten. Die Leitlinien sollen u. a. helfen, festzustellen, welchen Biestern aus Drittländern ein garantierter Zugang zum EU-Beschaffungsmarkt gewährt wird. Ein Schwerpunkt der Leitlinien liegt auch auf der Ablehnung ungewöhnlich günstiger Angebote. Außerdem ent-

halten sie Hinweise zu qualitätsorientierter Beschaffung, um Vergaben auch unter strategischen Aspekten (etwa sozial verantwortliche, umweltverträgliche oder innovationsfördernde Vergabe) vorzunehmen. Die Kommission listet schließlich Möglichkeiten der praktischen Unterstützung öffentlicher Stellen bei Fragen, Problemen oder Unsicherheiten bezüglich der Vereinbarkeit eines Projektes mit den EU-Vergabevorschriften auf. (Pr/KI)

3. Handelsabkommen: Berichte zu Fortschritten in den laufenden Verhandlungen

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 26. Juli 2019 in Ergebnisberichten die Fortschritte bezüglich der jüngsten Handelsgespräche mit Australien, Chile, Indonesien und Neuseeland sowie zu den Investitionsgesprächen mit China. Die Verhandlungsrunden fanden vom 17. bis 21. Juni 2019 mit Indonesien, vom 1. bis 5. Juli mit Australien, anschließend mit Neuseeland vom 8. bis 17. Juli und dann vom 14. bis 19. Juli mit Chile statt.

Freihandelsabkommen Australien

Vom 1. Juli bis 5. Juli 2019 fanden Verhandlungen zwischen der EU und Australien statt (*Brüssel Aktuell* 1/2019). Mit den Verhandlungen sollen Hemmnisse des Dienstleistungs- und Warenverkehrs beseitigt, neue Chancen für große und kleine Unternehmen und Regeln im Einklang mit anderen Handelsabkommen der EU geschaffen werden.

In der vierten Runde der Gespräche wurden u. a. die Bereiche des freien Warenhandels, Wettbewerbsbedingungen und Umweltmaßnahmen angesprochen wie auch verhandelt. Erhebliche Fortschritte konnten im Bereich des öffentlichen Vergabewesens erzielt werden. Zu den Themen Dienstleistungen und Investitionen gab es noch keine Einigungen. Die fünfte Runde der Verhandlungen ist für Oktober 2019 angesetzt.

Fortschritte beim Assoziierungsabkommen mit Chile

Bereits 2002 schloss die EU ein Assoziierungsabkommen mit Chile, welches nun auf den Stand moderner Abkommen gebracht werden soll. Fortschritte bei den Verhandlungen wurden u. a. in den Bereichen öffentliches Beschaffungswesen, Handelshemmnisse, Zoll- und Handelsvereinfachungen und Korruptionsbekämpfung erreicht. Zu-

sätzlich sollen im Rahmen der Modernisierung des Abkommens auch Bereiche wie Bildung, Nachhaltigkeit und Digitalisierung berücksichtigt werden.

Verhandlungen mit Indonesien

Während der achten Verhandlungsrunde mit Indonesien wurden beachtliche Fortschritte im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, sowie der öffentlichen Unternehmen gemacht (*Brüssel Aktuell* 40/2018). In den nächsten Wochen sollen die Diskussionen über digitalen Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit fortgesetzt werden. Die nächsten Verhandlungen finden Anfang Dezember statt.

Vertiefung der Beziehungen zu Neuseeland

Die bereits bestehenden Beziehungen der EU mit Neuseeland sollen durch das Handelsabkommen vertieft werden (*Brüssel Aktuell* 40/2018). In der fünften Verhandlungsrunde wurden u. a. über die Abschaffung der Zölle auf Waren, die öffentliche Vergabe und den verbesserten Zugang zu Dienstleistungen gesprochen. Darüber hinaus standen sensible EU-Sektoren wie die Landwirtschaft sowie Sozial- und Umweltstandards im Mittelpunkt der Verhandlungen.

Austausch mit China

Die 22. Verhandlungsrunde mit China fand vom 15. bis 19. Juli 2019 statt. Wie bereits im Strategiepapier von März 2019 angegeben (*Brüssel Aktuell* 11/2019), lag der Fokus dabei auf der Handelsliberalisierung und Investitionen. Weitere Schwerpunkte waren Marktzugangsverhandlungen. Es wurden ebenfalls Fortschritte in Hinblick auf Finanzdienstleistungen und nationale, behandlungsbedingte Verpflichtungen gemacht. Die nächsten Verhandlungen sind für die Woche vom 23. September 2019 angesetzt. (Pr/KI)

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

1. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit: Kommission veröffentlicht Jahresbericht 2018

Am 11. Juli 2019 veröffentlichte die Kommission den Jahresbericht 2018 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Beziehung zu den nationalen Parlamenten (*Brüssel Aktuell* 15/2018). Der Bericht hebt insbesondere die Arbeit der Task Force für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ hervor (*Brüssel Aktuell* 4/2019). Diese sorgte für neue Impulse und konkrete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten wurden 2018 als im Allgemeinen intensiv und fruchtbar bezeichnet. Nach Ansicht der Kommission zeigt die Mehrheit der nationalen Parlamente weiterhin ein Interesse daran, aktiv an den Initiativen der Kommission mitzuwirken (569 Stellungnahmen). Dieser intensive Austausch ist auch durch die hohe Anzahl von gegenseitigen Besuchen zwischen den Kommissionsmitgliedern und den nationalen Parlamenten gekennzeichnet. Der Bericht geht ebenfalls auf die Beiträge regionaler Parlamente ein. Neben der Assembleia legislativa der italienischen Region Emilia Romagna (21) wurden die meisten Stellungnahmen vom Bayerischen Landtag (20) eingebracht. Die Kommission führt aus, dass sie diese Beiträge zur Kenntnis nimmt und darauf antwortet. Sie betont jedoch, dass die Verträge keine ausdrückliche Rechtsvorschrift zur direkten Interaktion zwischen der Kommission und den regionalen Parlamenten enthalten. (Pr/KI)

2. Beihilferecht: Neue Mitteilung zur Rückforderung rechtswidriger Beihilfen

Am 23. Juli 2019 veröffentlichte die EU-Kommission eine Bekanntmachung über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen (zuletzt *Brüssel Aktuell* 9/2019). Die Bekanntmachung ersetzt die Rückforderungsbekanntmachung von 2007 und richtet sich an Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Umsetzung von Rückforderungsbeschlüssen bzw. die Rückforderung von Beihilfen zuständig sind. Neben den allgemeinen Grundsätzen, häufig genannten Hinderungsgründen und dem Verfahren, werden die jeweiligen Aufgaben der Kommission und des betroffenen Mitgliedstaates, die eigentliche Umsetzung von Rückforderungsbeschlüssen, die Anfechtung vor nationalen Gerichten und die Konsequenzen bei Nichtumsetzung von Rückforderungsbeschlüssen erläutert. Die Mitteilung gibt einen hilfreichen Überblick über die einschlägige Rechtsprechung der Unionsgerichte und geht auf klassische rechtliche Probleme, wie Rechtskraft, Vertrauensschutz, Insolvenz des Beihilfeempfängers oder Verjährung, ein. Die Kommission stellt nochmals ausführlich dar, dass eine Nicht-Rückforderung alleine durch tatsächliche Unmöglichkeit gerechtfertigt sein kann. (Pr/KI)

Seminarangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen – November/Dezember

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet demnächst u.a. untenstehende Seminare an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich über unser Onlineformular unter www.baygt-kommunal-gmbh.de an. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zum Seminar per E-Mail. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

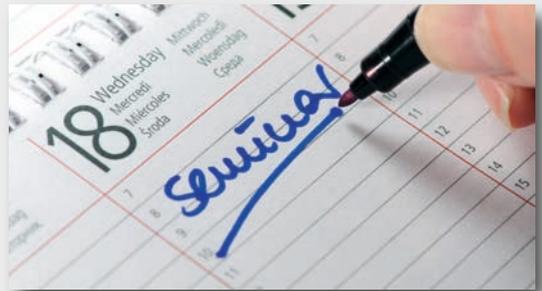
Die Seminargebühr für unsere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Seminarbeschreibung; darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Veranstaltungstermin berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung (Tel. 089/36 00 09-32; kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de).

Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/36 00 09-21; gerhard.dix@bay-gemeindetag.de).



Straßenrecht, Straßenverkehrsordnung und Nebengebiete (MA 2225)

Referent: Cornelia Hesse, Direktorin (BayGT)

Ort: Eden Hotel Wolff
Arnulfstraße 4, 80335 München

Termin: **28. November 2019**
Beginn: 9:30 Uhr, Ende: 16:30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Seminarbeschreibung: Das Straßenrecht (BayStrWG, FStrG) befasst sich mit der öffentlichen Einrichtung Straße, also der Verkehrsfläche, die durch speziellen Widmungsakt ihre Funktion als öffentliche Straße erhalten hat. Es geht dabei nicht nur um Regelungen zum Bau und Bestand der Straße sowie zur Baulast, sondern auch um Nutzungsrechte der Allgemeinheit und der Anlieger.

Daneben bestimmt das Straßenverkehrsrecht, wie der Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinn von § 1 StVG und § 1 StVO gelenkt und geregelt wird. Öffentlicher Verkehr in diesem Sinn findet auch auf nicht gewidmeten Straßen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden.

Einschlägig sind aber regelmäßig auch Bestimmungen des BauGB, des bürgerlichen Rechts oder des Sicherheitsrechts, die häufig übersehen oder aus Unkenntnis nicht beachtet werden.

Das Seminar will deshalb nicht nur die „rein“ straßenrechtlichen Problematiken behandeln. Vielmehr ist eine rechtsübergreifende Darstellung vorgesehen. So sollen z.B. auch Fragen zur straßenmäßigen Erschließung von Grundstücken behandelt werden. Anhand von Beispielfällen werden die Verknüpfungen der verschiedenen Rechtsgebiete (Straßenrecht, Verkehrsrecht, Baurecht, Sicherheitsrecht und Zivilrecht) erläutert.

Seminarinhalt:

- Abgrenzung von gewidmeten, tatsächlich-öffentlichen und privaten Verkehrsflächen
- Die Widmung als statusbegründender Akt
- Gibt es rechtliche Vorgaben, in welche Straßenklasse eine öffentliche Straße einzustufen ist?
- Welche Bedeutung hat die Festsetzung von Verkehrsflächen im Bebauungsplan (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB) für straßenrechtliche Bewertungen?
- Widmung in einem Planfeststellungsverfahren

- Straßenbaulast und Eigentum – in welchem Umfang bestehen Erwerbspflichten
- Dürfen Straßenflächen verkauft oder verpachtet werden?
- Gesicherte bzw. ausreichende Erschließung (§§ 30 ff BauGB) – welche Anforderungen müssen mit Blick auf die Straße erfüllt sein?
- Keine gesicherte Erschließung trotz Vorhandenseins einer Straße?
- Art. 4 Abs. 1 BayBO – Erfordernis einer gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche
- Bauwerke auf gewidmeten Verkehrsflächen – was ist zu tun?
- Art. 21 BayStrWG und Art. 29 Abs. 2 StVO.
- Die „verlegten“ Wege – wie weit reicht die Widmung? Welche Ansprüche und Pflichten hat der Eigentümer, welche die Gemeinde?
- Was ist bei Straßensperrungen durch den Eigentümer der Wegefläche zu tun?
- Wie geht man mit Überwuchs auf öffentlichen Straßen um?

Verkehrssicherungspflicht und Winterdienst (MA 2226)

Referentin: Cornelia Hesse,
Direktorin (BayGT)

Ort: Mercure Hotel Freising
Dr.-von-Daller-Straße 1–3, 85356 Freising

Termin: **03. Dezember 2019**
Beginn: 9:30 Uhr, Ende: 16:30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Seminarbeschreibung: Die Gemeinden müssen sich um ein enorm großes Wegenetz „kümmern“. Allein die Länge der Gemeindestraßen in Bayern beträgt rund 100.000 km. Daneben sind von den Gemeinden Teileinrichtungen der Ortsdurchfahrten höher klassifizierter Straßen und die sonstigen öffentlichen Straßen zu betreuen, sei es als Straßenbaulastträger und Verkehrssicherungspflichtige oder als Straßenbaubehörde. Um diese Aufgaben sachgerecht

erfüllen zu können, ist die Kenntnis über den Umfang der gemeindlichen Zuständigkeiten und der einschlägigen Bestimmungen Grundvoraussetzung. Das Wissen um die Rechte und Pflichten gegenüber der Allgemeinheit und den Anliegern (Haftungsfragen!) hilft Unsicherheiten zu vermeiden und die regelmäßig auftretenden Probleme zu lösen. Vor diesem Hintergrund will das Seminar notwendiges Basiswissen vermitteln. Es werden typische Fragestellungen aus der Praxis einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung behandelt und Lösungswege aufgezeigt.

Jahreszeitlich bedingt, wird der Winterdienst und hier insbesondere die Übertragung der Verpflichtung auf die Anlieger (Gehbahnen) nach Maßgabe einer Verordnung nach Art. 51 Abs. 5 BayStrWG einen Schwerpunkt der Veranstaltung bilden. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass erhebliche Unklarheiten darüber bestehen, was an Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung übertragen wird. Die Vorgaben der Rechtsprechung werden anhand der einschlägigen Urteile dargestellt. Die „Dauerbrenner“ werden intensiv besprochen, insbesondere auch die Frage, wer Anlieger/Hinterlieger ist, wie die Sicherungsfläche definiert ist, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn keine Verordnung existiert, usw.

Seminarinhalt:

- Die öffentlichen Straßen – Zuständigkeit der Gemeinde aus verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten
- Umfang der Verkehrssicherungspflicht in Abhängigkeit von der Widmung und Funktion der Straßen und Wege
- Haftungsvermeidung durch Organisation
- Gefahren im Zusammenhang mit Straßenbäumen
- Beeinträchtigungen des Verkehrs durch Überwuchs von Bäumen und Hecken auf Privatgrund
- Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen
- Strafrechtlich relevante Tatbestände
- Winterdienst – Umfang der Verpflichtung für die Gemeinde
- Winterdienst – Übertragung der Räum- und Streupflicht für die Gehbahnen auf die Anlieger durch Verordnung

Neuer Internetauftritt der Kommunalwerkstatt

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags wird ihren Internetauftritt modernisieren und ab 2020 in einem neuen Design erscheinen.

Unser Seminarangebot für das Frühjahr 2020 wird aus diesem Grund im Januar 2020 online gehen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass auch dann erst die Anmeldung zu den Seminarterminen möglich ist.

Ausführliche Informationen erhalten Sie in der nächsten Ausgabe bzw. über unseren Seminar-Newsletter.



Bonn, 24. September 2019
Dezernate: II/III/IV

„Klimaschutzprogramm 2030“ der Bundesregierung-Eckpunkte vom 20.09.2019

A. Hintergrund

Die Bundesregierung hat am 20. September 2019 „Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030“ vorgelegt. Diese werden seitdem intensiv diskutiert. Die Eckpunkte sehen Klimaziele mit neuen Maßnahmen für die Sektoren Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Energiewirtschaft sowie für den Sektor Abfallwirtschaft vor. Die Eckpunkte sind erkennbar von dem Bestreben geleitet, einen Kompromiss zwischen dem klimapolitisch Notwendigem einerseits und dem Erreichbaren bzw. den tragbaren Belastungen für Bürger und Wirtschaft andererseits herbeizuführen. Sicher werden die Eckpunkte im kommenden Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen erfahren.

Wichtig ist jetzt, dass auf der Grundlage der Eckpunkte eine Versachlichung der z. T. aufgeheizten gesellschaftlichen Debatte stattfindet. Denn das Klima ist weder am 20. September gerettet worden noch markiert der 20. September 2019 den Weltuntergang beim Klimaschutz. Auch wenn die von der Bundesregierung vorgelegten und mit insgesamt immerhin 54 Milliarden Euro unterstützten Maßnahmen differenziert zu betrachten sind, beinhalten sie doch einen wichtigen Schritt, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Der DStGB erwartet hierbei, dass die zentrale Rolle der Kommunen beim Klimaschutz zukünftig noch stärker gewichtet und unterstützt wird.

B. Eckpunkte und erste Bewertung aus Sicht des DStGB

I. Einführung einer CO₂-Bepreisung

Die Bundesregierung plant ab dem Jahr 2021 die Einführung einer CO₂-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme. Das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) soll im Jahr 2021 mit einem Festpreissystem starten und zunächst 10 Euro pro Tonne betragen. Bis zum Jahr 2025 ist ein Anstieg auf 35 Euro pro Tonne CO₂ geplant. Das nEHS erfasst dabei die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brenn- und Kraftstoffe (insbesondere Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Kohle, Benzin und Diesel). Dabei umfasst das System im Sektor Wärme die Emissionen der Wärmeerzeugung des

Gebäudesektors und der Energie- und Industrieanlagen außerhalb des EU-Emissionshandelssystems. Zertifikate werden an die Unternehmen, die Heiz und Kraftstoffe in Verkehr bringen, verkauft.

Eine wirksame CO₂-Bepreisung und ein ausgeweiteter Zertifikatehandel sind aus Sicht des DStGB unverzichtbar, um eine Lenkungswirkung beim Klimaschutz zu erzielen. Wenn der Preis für Benzin und Diesel sich um rund 10 Cent / Liter verteuern und zusätzlich Verschmutzungsrechte vom Handel erworben werden müssen, ist das eine wichtiger Ansatz, um den CO₂-Ausstoß langfristig zu verringern.

II. Entlastung von Bürgern und Wirtschaft

1. Senkung der Stromkosten

Die Senkung des Strompreises zur Entlastung von Bürgern, Kommunen und Wirtschaft ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Pläne zur Reduzierung der EEG-Umlage um zwei Prozent steht jedoch in keinem Verhältnis zu den höheren Preisen für Diesel und Erdgas, weshalb unter dem Strich von einer höheren Belastung von Bürgern, Kommunen und Wirtschaft auszugehen ist. So soll die Umlage zur Förderung der erneuerbaren Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 soll um 0,25 Cent je Kilowattstunde gesenkt werden, 2022 dann um 0,5 Cent je Kilowattstunde. Die EEG-Umlage beläuft sich in diesem Jahr auf 6,4 Cent je Kilowattstunde. Ob diese Absenkung tatsächlich, wie von der Bundesregierung angenommen, Familien sowie kleine mittelständische Unternehmen entlastet, wird sich zeigen. Erste Berechnungen zeigen, dass die geplante Entlastung für einen durchschnittlichen Haushaltskunden mit einem Stromverbrauch von 3.500 Kilowattstunden rund 8,75 Euro pro Jahr betragen dürfte. Zum Vergleich: Ein Tagsticket der Berliner Verkehrsgesellschaft (BVG) kostet bereits 7 Euro. Des belegt: Energiewende und Klimaschutz gibt es nicht zum Nulltarif und diese muss auch klar kommuniziert werden!

2. Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler

Die beabsichtigte Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (< 20 KM) ab 2021 auf 35 Cent ist zu begrüßen. Die Anhebung der Pendlerpauschale stellt eine wichtige Entlastung für Menschen dar, die gerade im ländlichen Raum auf das Auto angewiesen sind und nun mit Mehrkosten an den Tankstellen zu rechnen haben. Angesichts angespannter Wohnungsmärkte müssen Kommunen auch abseits der Ballungszentren als Wohnstandorte attraktiv bleiben.

3. Entlastung von Wohngeldbeziehern und Mietrecht

Die geplante Erhöhung des Wohngeldes um 10 Prozent ist sinnvoll, um soziale Härten im Falle steigender Heizkosten zu kompensieren. Ungeachtet dessen muss das Wohngeld regelmäßig angepasst und dynamisiert werden. Leistungsniveau und Reichweite des Wohngeldes reichen angesichts der aktuellen Entwicklungen auf den Wohnungsmärkten nicht mehr aus, um die wohnungspolitischen Zielstellungen des Wohngeldes zu erreichen.

III. Sektorbezogene Maßnahmen

1. Sektor Gebäude

14 Prozent der gesamten CO₂-Emissionen in Deutschland (120 Millionen Tonnen) resultieren aus dem Gebäudesektor. Im Jahr 2030 dürfen es in diesem Bereich nur noch 72 Millionen Tonnen CO₂ pro Jahr sein. Mit einem Mix aus verstärkter Förderung, CO₂-Bepreisung sowie durch ordnungsrechtliche Maßnahmen will die Bundesregierung Bauen und Wohnen in Deutschland klimafreundlicher gestalten. Die Schlüsselrolle der Städte und Gemeinden in diesem wichtigen Bereich ist stärker zu gewichten und erforderliche Maßnahmen sind mit den Kommunen abzustimmen.

a) Steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen

Die steuerliche Förderung selbstgenutzten Eigentums ab 2020 kann einen Beitrag zur CO₂-Minderung und damit zum Klimaschutz leisten. Es ist hierbei sicherzustellen, dass die steuerliche Förderung allen Gebäudebesitzern zu Gute kommt und alternativ zu weiteren Förderprogrammen in Anspruch genommen werden kann.

b) Bundesförderung für effiziente Gebäude

Mit einer neu konzipierten Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sollen die bestehenden investiven Förderprogramme im Gebäudebereich zu einem einzigen, umfassenden und modernisierten Förderangebot gebündelt und inhaltlich optimiert werden. Für umfassende Sanierungen sollen u.a. die bisherigen Fördersätze für das Erreichen der unterschiedlichen Effizienzhausstufen im Bereich Wohngebäude um 10 Prozent erhöht werden. Die Gebäudeeffizienzstrategie der Bundesregierung soll zudem bei der nächsten Überarbeitung noch konsequenter auf das Ziel der CO₂-Reduktion (klimaneutraler Gebäudebestand im Jahr 2050) ausgerichtet werden.

Dieser Ansatz ist aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Die Förderung muss allerdings passgenau und praxisgerecht ausgestaltet werden. Hierzu gehören insbesondere einfache Antrags- und Nachweisverfahren sowie eine langfristige Förderperspektive.

c) Aufstockung der energetischen Stadtsanierung

Mit dem Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ sollen in Städten und Gemeinden umfassende Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Versorgungsinfrastruktur konzeptionell und investiv umgesetzt werden. Es sollen insbesondere umweltfreundliche Mobilitätskonzepte, interkommunale Konzepte oder auch Maßnahmen der Wärmenetzplanung gefördert werden. Neben der Fortführung und Aufstockung des Programms sollen im Jahr 2020 neue Fördertatbestände entwickelt werden.

Die geplante Aufstockung des Förderprogramms ist zu begrüßen. Es ist allerdings sicherzustellen, dass andere Programme der Städtebauförderung nicht darunter leiden. Diese sind weiterhin auf hohem Niveau zu verstetigen und fortzuführen. Die Ausrichtung der Förderung am Quartier entspricht zudem einer langjährigen Forderung des DStGB. Es gilt, die großen Potentiale der Kommunen im Bereich der energeti-

schen Gebäudesanierung auch in Zukunft zu heben. Dies betrifft die etwa 186.000 kommunalen Gebäude (Schulen, Kindergärten, Verwaltungen etc.) und 1,6 Millionen Wohnungen der kommunalen Wohnungsgesellschaften, für die die Kommunen ca. 3 Milliarden Euro pro Jahr für die Strom- und Wärmeversorgung ausgeben.

d) Weiterentwicklung des energetischen Standards

Die vom Klimakabinett angekündigte und im Jahr 2023 anstehende Überprüfung der geltenden energetischen Standards muss mit Augenmaß erfolgen und insbesondere das Wirtschaftlichkeitsgebot berücksichtigen. Maßnahmen müssen einer strikten Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden. Bezahlbares Bauen und Wohnen darf durch überbordende energetische Standards nicht unmöglich gemacht werden.

2. Sektor Verkehr

Der Verkehrssektor muss seine Emissionen um 40 bis 42 Prozent auf 98 bis 95 Millionen Tonnen CO₂ im Jahr 2030 mindern. Dies soll durch ein Maßnahmenbündel von Förderung, Verkehrsverlagerung und Anreizen in Verbindung mit einer CO₂-Bepreisung angegangen werden. Die insoweit vom Klimakabinett angekündigten Investitionen in ÖPNV, SPNV und Radverkehr sind erste wichtige Schritte, um eine nachhaltige Verkehrswende in den Städten und Gemeinden einzuleiten.

a) Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur für die Elektromobilität

Der Ausbau Ladesäuleninfrastruktur und die Förderung der Elektromobilität müssen auch im ländlichen Raum konsequenter unterstützt werden. Kaufprämien bilden hier einen wichtigen Impuls. Der Bund sollte zusätzlich ein Kfz-Förderprogramm für private Wallboxen in Eigenheimen auflegen. Die angekündigte Vereinfachung von Vorschriften im Mietrecht und WEG sind bereits lange angekündigt und müssen endlich zeitnah umgesetzt werden. Ein umfangreiches Förderprogramm zur Umrüstung der kommunalen Fuhrparks auf alternative Antriebe brächte zudem mehr Sichtbarkeit für die Elektromobilität.

b) Erhöhung der Attraktivität des Schienenpersonenverkehrs

Die angekündigte Kapitalerhöhung der Deutschen Bahn, die Senkung der Mehrwertsteuer und die Einführung des Deutschlandtaktes stärken die Schiene. Neben dem Infrastrukturausbau, der Elektrifizierung und Digitalisierung des Netzes braucht es für besseren SPNV deutlich mehr Mittel für den Betrieb. Die angekündigte kontinuierliche Aufstockung der Regionalisierungsmittel ist wichtig und muss tatsächlich mit zusätzlichen Mitteln hinterlegt werden. SPNV-Vergaben sind langfristige Planungsprozesse, so dass es hier einer zeitnahen Festschreibung der Mittel für die Zukunft bedarf. Der DStGB ist Mitunterzeichner der „Gleisanschluss-Charta“. Neben dem Netzausbau muss daher auch die Gleisanschlussförderung ausgeweitet werden, um deutlich mehr Güter auf die Schiene zu bekommen und den Einzelwagenverkehr wie angekündigt zu fördern.

Zu begrüßen ist ferner das Ziel der Bundesregierung, eine Genehmigung von Schienenverkehrsprojekten durch Gesetz sowie eine Verschlinkung der Verfahren für Ersatzneubauten im Bereich von Brücken zu ermöglichen.

c) Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV und Ausbau von Radwegen

Der Ausbau des ÖPNV muss deutlich schneller als bisher vorangetrieben werden. Die Erhöhung der GVFG-Mittel ist daher ein richtiger Schritt. Hier darf es nicht bei Absichtserklärungen bleiben und die Mittel müssen zügig und nicht erst im Jahr 2025 angehoben werden. Es bedarf zusätzlich einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Unterstützung beim Aufbau von Personal in Bau- und Planungsämtern, um die GVFG-Mittel auch in ÖPNV-Infrastruktur zu verbauen.

Die technologieoffene Förderung zur Umrüstung von Busflotten ist vor dem Hintergrund unterschiedlicher lokaler Rahmenbedingungen wie Topografie, Flottengrößen oder unterschiedlichen Distanzen zwischen Stadt- und Landverkehren begrüßenswert. Im Zuge einer PBefG-Novelle dürfen aber keine digital organisierten Fahrdienste zugelassen werden, wenn diese den ÖPNV nicht sinnvoll ergänzen. Es bedarf wirksamer kommunaler Steuerungsmöglichkeiten, um „Rosinenpickerei“ zu vermeiden. Es braucht zusätzlich bundesweite Initiativen zur Vernetzung des ÖV und eine bundesweite Verbreitung des E-Ticketing, um die ÖPNV-Nutzung einfach und komfortabel zu gestalten. Ein 365-Euro-Ticket macht nur mit einer einhergehenden Qualitätsoffensive und finanziellen Hinterlegung Sinn.

Zur Förderung des Radverkehrs sollte der Bund zudem stärker als bisher den Ausbau von Radwegen entlang der Bundesstraßen vorantreiben. Aufgrund des enormen Bedarfs braucht es auch zusätzliche Maßnahmen zur Schaffung ausreichender und sicherer Fahrradabstellplätze an Bahnhöfen.

d) Ausweitung der Lkw-Maut

Es fehlt die zwingend notwendige Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Straßen. Die Kommunen sind Straßenbaulasträger eines Großteils des Straßennetzes in Deutschland und sollten bei einer flächendeckenden Lkw-Maut entsprechend an den Einnahmen beteiligt werden. Perspektivisch sollte auch die Einführung einer intelligent gestalteten Pkw-Maut mit Steuerungsmöglichkeiten für die Verkehrswende und den Klimaschutz sollte geprüft werden. Hierbei sind allerdings Entlastungen für die Menschen erforderlich, die zwingend auf das Auto angewiesen sind, wie beispielsweise Pendler.

e) Masterplan Binnenschifffahrt

Der Masterplan Binnenschifffahrt muss mit Mitteln hinterlegt und umgesetzt werden.

f) Finanzierung der Verkehrswende

Für die notwendige Trendwende zur Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor braucht es nach Einschätzung des DStGB insgesamt zusätzlich 20 Mrd. Euro in den kommenden 10 Jahren.

3. Sektor Land- und Forstwirtschaft

Wichtige CO₂-Senken, insb. Wälder und Moore, drohen ihre gespeicherten Emissionen wieder abzugeben. Im Erhalt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und der Holzverwendung liegt ein enormes Klimaschutzpotenzial. Das Ziel der Bundesregierung, die Wälder und deren nachhaltige Bewirtschaftung langfristig zu erhalten und zu sichern ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Dazu sind geeignete Maßnahmen zur Wiederbewaldung der Schadflächen sowie Maßnahmen zur verstärkten Anpassung der Wälder insgesamt an den Klimawandel im Rahmen eines klimarobusten Waldumbaus notwendig. Gerade die Extremwetter des vergangenen Jahres haben gezeigt, dass der Wald Hilfe braucht, um seine Klimaschutzfunktion auch weiter erfüllen zu können.

Der DStGB hält einen nachhaltigen Aktionsplan Wald von Bund und Ländern für notwendig, damit die Multifunktionalität der Wälder auch durch ein Mehr an Mischwald in Deutschland und auch der Fortbestand der „grünen Lungen“ innerhalb der Städte und Gemeinden ausgebaut und gesichert werden können. Nötige Maßnahmen sind insbesondere Aufforstungen durch dürreresistentere Bäume, die Pflanzung von mehr Mischwäldern, aber auch die Aufstockung von Personal in den Forstverwaltungen und eine deutliche Reduzierung überhöhter Schalenwildbestände, die eine Gefahr für neu angepflanzte Bäume darstellen. Für all diese Maßnahmen brauchen wir ein nachhaltiges und durchfinanziertes Programm mindestens für die nächsten 10 Jahre.

4. Sektor Energiewirtschaft

Das Bekenntnis zum Ausstieg aus der Kohleverstromung, der konsequente Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz sind die richtigen Ansatzpunkte für eine Reduzierung von CO₂ im Energiesektor. Insbesondere die Senkung des Strompreises zur Entlastung von Bürgern, Kommunen und Wirtschaft ist dringend geboten. Hinzu kommen müssen aber weitere wichtige Maßnahmen.

a) Ausbau des Anteils der Erneuerbaren Energien auf 65 Prozent

Die vorgesehene Festlegung eines bundeseinheitlichen Mindestabstands von 1.000 Metern von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie zu dörflichen Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung ist zu begrüßen. Im Sinne eines einheitlichen Vollzugs und der Rechtsklarheit ist indes sicherzustellen, dass die Mindestabstandsregelungen für alle rechtskräftig gewordenen Flächennutzungspläne zur Anwendung kommen, und nicht nur für „Flächenpläne“, die vor dem 01.01.2015 rechtskräftig geworden sind. Abweichende kommunale Planungen zur Steuerung der Windenergie dürfen zudem nicht in Frage gestellt werden. Die vorgesehene Frist, innerhalb derer ein Bundesland geringere Mindestabstandsflächen gesetzlich festlegen kann (18 Monate), erscheint praxisgerecht.

Positiv hervorzuheben ist, dass auch die Wertschöpfungsbeteiligung der Kommunen bundeseinheitlich geregelt werden soll. Allerdings bedarf es hier konsequenter Schritte anstatt weiterer Ankündigungen. Der Text der „Eckpunkte“ bietet an dieser Stelle zahlreiche Unklarheiten: So ist etwa zu klären, ob bereits bestehende Landesregelungen wie bspw. in Brandenburg neben den bundeseinheitlichen Regelungen weiter

existieren sollen. Auch bleibt unklar, wie eine besondere finanzielle Vergütung einer Kommune über die Grundsteuer im Falle des Opt-Out bei den Mindestabstandregeln funktionieren soll: Die Formulierung „Dies kann durch einen gesonderten Hebesatz noch verstärkt werden“ beschreibt dies nur unzureichend.

Weitere konkrete Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung wären notwendig. Insbesondere könnte eine bessere Öffentlichkeitbeteiligung bspw. durch Dialogforen mit neutralen Moderatoren hierzu beitragen. Das gilt auch mit Blick auf die geplante CCS-Forschung, die äußerst umstritten ist. Laut Eckpunktepapier sollen gleichwohl weitere Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz geprüft werden. Zum Beispiel könnten die Rahmenbedingungen für den Bau von Solaranlagen auf den Dächern von Wohnhäusern verbessert werden. Dies erscheint sachgerecht, da die Energiewende auch in den Städten vollzogen werden muss.

Zudem soll der Deckel bei Förderung von Photovoltaik-Anlagen aufgehoben werden. Bisher galt eine Obergrenze von 52 Gigawatt. Nach der beabsichtigten Neuregelung soll auch im Falle einer Überschreitung zukünftig eine Förderung möglich sein. Will man den Ausbau der erneuerbaren Energien konsequent vorantreiben, erscheint dies nur sachgerecht. Mit Blick auf die Kostenentwicklung beim Ausbau muss sich allerdings gerade Photovoltaik nach marktwirtschaftlichen Bedingungen richten, um die Strompreise nicht weiter in die Höhe zu treiben.

b) Energiespeicher

Die Pläne der Bundesregierung, bestehende Umlagen für Energiespeicher abzuschaffen und diese mit dem Letztverbraucherstatus zu versehen, sind zu begrüßen. Jedoch verursacht gerade der Letztverbraucherstatus der Speicher höhere Kosten. Insoweit sind Änderungen erforderlich, damit die Speicher eine Flexibilisierungsoption im Energiesystem werden, ohne zu weiteren Kosten zu führen.

c) Kraft-Wärme-Kopplung

Zu begrüßen sind ferner die Pläne, die Kraft-Wärme-Kopplung kompatibel zum Ausbau erneuerbarer Energien auf Strom- und Wärmeziele zu fördern. Wichtig für Stadtwerke und kommunal geprägte Unternehmen ist an dieser Stelle die Planungssicherheit von Investitionen in diese umweltfreundliche und effiziente Technologie.

Grundsätzlich bleibt zu klären, wie die Beschlüsse des Klimakabinetts mit den angekündigten Maßnahmen des Windgipfels synchronisiert werden. So fehlen beim Klimakabinett konkrete Ansätze, die helfen, Genehmigungs- und Klageverfahren zu beschleunigen.

IV: Einzelmaßnahmen außerhalb der Sektoren

1. Forschung und Innovation

Forschung und Innovation sind Voraussetzung dafür, dass die Klimaschutzziele der Bundesregierung erreicht werden. Die Forschungs- und Innovationsmaßnahmen schließen Technologieentwicklung sowie systemische, gesellschaftliche und ökonomische Ansätze ein. Dabei ist Technologieoffenheit, sei es beim Ausbau der erneuer-

baren Energien oder bei der Förderung alternativer Antriebsarten der richtige Ansatz. Damit werden Innovationen gefördert, die einen Wettbewerb um die besten Maßnahmen für einen effizienten Klimaschutz entfachen können. Auch der Wirtschaftsstandort Deutschland wird dadurch gestärkt und gesichert.

2. Planungsrecht beschleunigen

Eine Beschleunigung von Planungsverfahren sollte sich nicht nur auf Planungsverfahren im Bereich Schienenverkehr beziehen, sondern auf alle Planungsverfahren in Deutschland. Erforderlich ist eine Straffung und Verkürzung von Gerichtsverfahren und Instanzenwegen. Die gegenwärtig umfassenden Verbandsklagerechte, die die Umsetzung der Energiewende häufig erschweren, sind zurückzufahren. Es ist daher folgerichtig zu prüfen, ob eine Präklusionsklausel europarechtskonform wieder im Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) eingeführt werden könnte. Weitere Ansatzpunkte wären Regelungen zur Heilung von Verfahrensfehlern, zu Klagebegründungsfristen, Verfahrensvorgaben oder auch zu Bekanntmachungspflichten.

V. Finanzierung / Ausblick

Der Energie- und Klimafonds bleibt das zentrale Finanzierungsinstrument für die Energiewende und den Klimaschutz in Deutschland. Zusammen mit weiteren Mitteln will die Bundesregierung bis zum Jahr 2030 für Energiewende und Klimaschutz einen dreistelligen Milliardenbetrag zur Verfügung stellen.

Allerdings müssen die vielfältigen Einzelmaßnahmen im laufenden Gesetzgebungsverfahren - gerade im Hinblick auf ihre finanziellen Auswirkungen - nicht nur für die Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch für die Kommunen genau dargelegt und gewichtet werden. Die Finanzierung des Klimapakets wird zu erheblichen Steuerausfällen der öffentlichen Hand führen. Danach werden der öffentlichen Hand alleine in den Jahren 2020-2023 rund 11 Milliarden Euro an Steuerausfällen entstehen. Umgekehrt werden die Finanzierung der Klimaanpassung und des Klimawandels, der Mobilitätswende oder der Modernisierung der Energieversorgung in Städten und Gemeinden viele Milliarden Euro kosten – und dies über einen langen Zeitraum.

Der Klimaschutz muss mit einer ehrlichen Debatte über dessen Finanzierung erfolgen und sozialverträglich sowie mit Blick auf die Stabilität und Leistungskraft der Wirtschaft ausgestaltet werden. Die Kommunen müssen an Einnahmen zur Umsetzung des Klimapakets mit einer festen Quote beteiligt werden. Denn vor Ort wird sich entscheiden, ob wir aus dem Klimapaket eine Erfolgsgeschichte machen können. Bisher sehen die Überlegungen zum Klimapaket lediglich Einnahmen vor, die unmittelbar nur in die Bundeskasse fließen würden (z. B. betreffend Kfz-Steuern, CO₂-Bepreisung), während Gemeinden und Länder Mindereinnahmen treffen werden. Alle öffentlichen Ebenen – Gemeinden, Länder und Bund – werden aber gefordert sein, die finanziellen Herausforderungen des Klimawandels stemmen zu können.

Die Erreichung der Klimaschutzziele wird nur mit einer langfristigen und nachhaltigen Strategie gelingen. Nun kommt es auf die tatsächliche Umsetzung – bei enger Einbindung der Städte und Gemeinden als maßgebliche Akteure – an.



An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 12. September 2019
R X/le

Rundschreiben 49/2019

Fachtagung "Energiewende vor Ort: was Kommunen und Bürger tun können!" am 12. und 13. November in Bad Alexandersbad

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema Klimaschutz hat in den letzten Monaten in der Öffentlichkeit und auch in der Politik eine deutliche Aufwertung erfahren. In nächster Zeit sind auf Bundes- und Landesebene umfangreiche gesetzliche und tatsächliche Maßnahmen zur Beschleunigung der Energiewende zu erwarten. Auch auf kommunaler Ebene wird bereits eine intensive Diskussion darüber geführt, welche zusätzlichen Beiträge zur Erlangung der Klimaneutralität vor Ort geleistet werden können. Die hitzigen Debatten um die Ausrufung des Klimanotstands zeigen, dass hier in Teilen der Bevölkerung hohes Engagement vorhanden ist, aber auch große Unsicherheit über das „wie“ besteht. Der Kommunalwahlkampf wird sein Übriges tun, das Ringen in den Kommunen um sinnvolle und machbare Beiträge anzuheizen.

Deshalb wird der BUND Bayern, Sachsen und Thüringen und das Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern e. V. in Kooperation mit dem Evangelischen Bildungszentrum Bad Alexandersbad die Tagung "**Energiewende vor Ort: was Kommunen und Bürger tun können!**" durchführen. Es sollen die Handlungsmöglichkeiten vor Ort aufgezeigt und bewertet werden. Nicht zu kurz kommen soll der Austausch der Verantwortlichen in den Kommunen mit den besonders aktiven Kreisen, um das gegenseitige Verständnis zu vertiefen.



Wir weisen deshalb auf die Veranstaltung

**am 12./13. November 2019
im evangelischen Bildungs- und Tagungszentrum Bad Alexandersbad,
Markgrafenstraße 34,
95680 Bad Alexandersbad**

hin. Weitere Informationen, insbesondere zum Programm, erhalten Sie [hier](#). Bitte melden Sie sich bis spätestens Ende Oktober beim Evangelischen Bildungszentrum in Bad Alexandersbad, info@ebz-alexandersbad.de, an. Die Tagungsgebühr beträgt 125 Euro (incl. Einzelzimmer und Verpflegung).

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Graf unter Tel.: 089 360009 - 23,
E-Mail: stefan.graf@bay-gemeindetag.de jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Mayer
Stellvertreter des
Geschäftsführenden
Präsidialmitglieds



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN



Pressemitteilung 18/2019

München, 25.09.2019

Schnelles Internet: Deutsche Telekom per Gesetz zum Glasfaserausbau auf dem Land verpflichtet!

Brandl: Gemeinden nicht als Lückenbüßer vereinnahmen

Der Bayerische Gemeindetag fordert, die Deutsche Telekom per Gesetz zum flächendeckenden Glasfaserausbau zu verpflichten. Hintergrund ist, dass sich die Telekom immer öfter weigert, Glasfaserausbaumaßnahmen in ländlichen Gebieten vorzunehmen. Bei entsprechenden Ausschreibungen hat die Telekom in diesem Jahr bei den wenigsten Förderverfahren noch Angebote abgegeben. Stattdessen verlangt der Konzern, dass die Gemeinden die Anschlüsse selbst herstellen und dann die fertige Infrastruktur an die Telekom vermieten oder verkaufen. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl: „So geht das nicht! Gemeinden sind nicht für den bundesweiten Breitbandausbau zuständig. Wenn sich die Deutsche Telekom nur noch auf die rentablen Großstädte und Ballungsräume konzentrieren will, muss sie vom Gesetzgeber zum Ausbau auf dem Lande verpflichtet werden. Die Universaldienstverpflichtung sollte für die Telekom scharf gestellt werden.“

Bayern steht beim Breitbandausbau gut da. Weite Teile des Freistaats sind mittlerweile mit ausreichend schnellem Internet versorgt oder werden in absehbarer Zeit ausgebaut. Dennoch gibt es immer noch Lücken - vor allem auf dem Land. Vor allem der Glasfaserausbau hin zu den Gebäuden hinkt. Entscheidend für den Erfolg der bayerischen Breitbandförderung war unter anderem, dass die Deutsche Telekom dem Gemeindetag eine Zusage gegeben hatte, sich an jeder fachlich und rechtlich ordnungsgemäßen Ausschreibung eines Erschließungsgebiets zu beteiligen. Daran hat sich die Telekom bis vor Kurzem gehalten. Das ist jetzt offenbar vorbei. Wer jetzt ein Förderverfahren neu startet, kann sich nicht sicher sein, ein Angebot zu erhalten. **Brandl: „Wieder trifft es die Bürgerinnen und Bürger auf dem Lande. Das ist unfair. Wenn die Telekom nicht zu ihrer gegebenen Zusage steht, muss sie gesetzlich dazu verpflichtet werden.“**

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,
Tel 089 / 36 00 09-30, E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de

Der Bayerische Gemeindetag

ist der Sprecher von 2.029 kreisangehörigen Gemeinden, Märkten und Städten. Gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und anderen Institutionen vertritt er kraft Verfassung die kommunalen Interessen. Der Verband berät seine Mitglieder umfassend und ist über den Deutschen Städte- und Gemeindebund auf der Bundesebene sowie über das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel präsent.



Körperschaft des öffentlichen Rechts | Dreschstraße 8 | 80805 München
Telefon 089/36 00 09-0 | Fax 089/36 56 03 | www.bay-gemeindetag.de
Bayerische Landesbank | Kto. 24 641 | BLZ 700 500 00 | IBAN: DE 717005 000 000 000 246 41 | BIC: BYLADEMM

14. REGENSBURGER IMMOBILIENRECHTSTAG

in Kooperation mit der

ZfIR

GERECHTES BODENRECHT

Hoheitliche und vertragliche Instrumente zur Bekämpfung von Bodenknappheit und Bodenspekulation

Freitag, 22. November 2019 in Regensburg (9.00 bis 16.30 Uhr)

Gesamtmoderation:

Prof. Dr. Gerrit Manssen, Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar, Honorarprofessor an der Universität Regensburg

Bodenrechtsreform oder Kooperation? Ansätze zu mehr Gerechtigkeit im Bodenrecht in den letzten 50 Jahren

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar, Regen/Zwiesel

Gerechtes Bodenrecht durch Enteignung und Vergesellschaftung?

Prof. Dr. Gerrit Manssen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere deutsches und europäisches

Verwaltungsrecht, Universität Regensburg

Vorkaufsrechte zur Verhinderung der „Kapitalanlage Grund und Boden“ oder Hemmnis für den Grundstücksverkehr?

Beatrice Döring, Rechtsanwältin bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Hamburg

Nachhaltige Baulandpolitik durch vertragliche Baugebote und den Entzug von Baurecht

Matthias Simon, Leiter des Referats Baurecht und Wasserrecht beim Bayerischen Gemeindetag

Verhinderung oder Förderung der Bodenspekulation? – Zur aktuellen Rechtsprechung des Immobiliensenats

Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch, Stellv. Vors. Richterin am BGH

Sozialgerechte Bodennutzung durch städtebauliche Verträge – Das reformierte Münchner Modell – Modell auch für kleine Gemeinden?

Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

Veranstaltungsort:

Vielberth-Gebäude, 2. OG – IRE|BS Institut für Immobilienwirtschaft · Hörsaal H 25 · Universität Regensburg · D-93053 Regensburg

Information und Anmeldung:

Prof. Dr. Gerrit Manssen · Universität Regensburg · Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere deutsches und europäisches Verwaltungsrecht

Frau Renate Hammerschmid · Universitätsstraße 31 · D-93053 Regensburg · Tel.: +49 941 943 3256 · Fax: +49 941 943 3257

E-Mail: Lehrstuhl.manssen@jura.uni-regensburg.de · www.uni-regensburg.de/rechtswissenschaft/oeffentliches-recht/manssen/

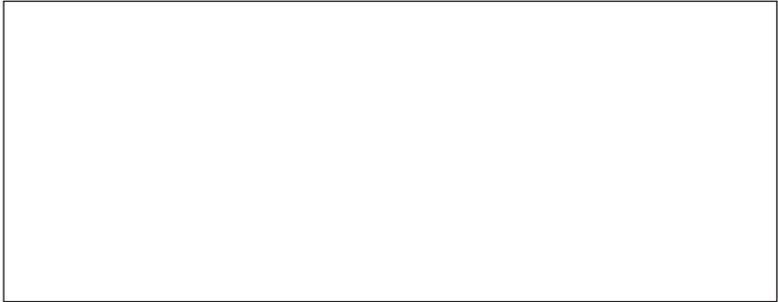
Einzelne Programmänderungen bleiben vorbehalten.

Das Teilnehmerentgelt beträgt inkl. Mittagsbuffet, Erfrischungsgetränken und Tagungsunterlagen 165,00 EUR.

Für Behördenvertreter und Universitätsangehörige ist das Teilnehmerentgelt auf 75,00 EUR reduziert. Eine Teilnahmebestätigung nach § 15 FAO wird erteilt (vorbehaltlich der Anerkennung durch die für Sie zuständige Rechtsanwaltskammer).

Anmeldungen werden erbeten bis zum 30. Oktober 2019.





Januar 2020

1. Woche	1 MI	Neujahr	12:00 Uhr Neujahrsschießen – Bällgruppe Musterort
	2 DO		Neujahrsgottesdienst
	3 FR		
	4 SA		
	5 SO		
2. Woche	6 MO	Erntedankfest	
	7 DI		
	8 MI		
	9 DO		
	10 FR		Seniorenachmittag St. Kastulus
	11 SA		
	12 SO		
3. Woche	13 MO		
	14 DI		
	15 MI		
	16 DO		Generalsammlung Freiwillige Feuerwehr Musterort
	17 FR		
	18 SA		
	19 SO		
4. Woche	20 MO		
	21 DI		
	22 MI		
	23 DO		
	24 FR		Tischtennisturnier BJK Musterort
	25 SA		
	26 SO		
5. Woche	27 MO		
	28 DI		
	29 MI		
	30 DO		
	31 FR		

Platz für Werbung

INDIVIDUELLE JAHRESKALENDER 2020 FÜR IHRE GEMEINDE

Wichtige Infoquelle und ideale Werbeplattform

Der Jahreskalender rückt die Vielfalt Ihrer Gemeinde in den Fokus und kann durch Werbeanzeigen ganz oder teilweise finanziert werden.

Deckblatt 4-farbig

- gestaltet nach Ihren Wünschen

12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- mit Platz für Werbeanzeigen am Fuß

3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen etc.

Ausführungsbeispiel

- mit 16 Blättern, Format 15 x 48 cm
- mit abweichenden Ausführungen jederzeit auf Anfrage möglich

Druckpreis* ca. per Stück

- 500 Stück 2,30 € + MwSt.
- 1000 Stück 1,50 € + MwSt.
- 1500 Stück 1,25 € + MwSt.
- 2000 Stück 1,10 € + MwSt.
- 2500 Stück 1,05 € + MwSt.

FORDERN SIE

JETZT IHR

KOSTENLOSES

MUSTER AN

*Druckpreis zuzüglich Satzkosten: Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word- oder PDF-Format sowie Bilddaten und Werbeanzeigen, wir gestalten Ihren individuellen Jahreskalender.